



Region Hannover

Fachbereich Jugend Region Hannover

Themenfeldbericht 2022 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe

Entwicklung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und ausgewählten Hilfen (§§ 19, 20, 27 ff., 35a, 41, 52 SGB VIII) – Berichtsjahr 2021

IMPRESSUM

Herausgeberin
Region Hannover
Dezernat für Soziale Infrastruktur
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 18
30169 Hannover
Tel.: 0511 616-22890

Redaktionsschluss: 21.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen	5
Einleitung	5
1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum	6
2 Einordnung in das Zielsystem der Region Hannover	7
3 Datenbasis und Grundlagen	8
4 Einflussfaktoren in der Jugendhilfe	11
4.1 Sozialstrukturelle Entwicklungen.....	12
4.1.1 Demographische Entwicklung	13
4.1.2 Migrationshintergrund.....	15
4.1.3 Kinderarmut	18
4.1.4 Haushalte Alleinerziehender.....	20
4.1.5 Haushalte mit 4 und mehr Kindern	22
4.2 Organisationsstrukturelle Entwicklungen	24
4.2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst	24
4.2.2 Familien- und Erziehungsberatung.....	25
4.2.3 Pflegekinderdienst.....	26
4.2.4 Koordinierungsstelle Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegerinnen (FamKis)	26
4.2.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	27
4.2.6 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	27
4.3 Infrastrukturelle Entwicklungen	28
4.4 Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen: SGB VIII-Reform.....	30
Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld	32
5 Hilfen zur Erziehung	32
5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	32
5.2 Verteilung nach Geschlecht	36
5.3 Entwicklung der Aufwendungen.....	36
5.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	39
6 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII	42
6.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	42
6.2 Entwicklung der Aufwendungen.....	44
6.3 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	45
7 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	46
7.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen	46
7.2 Verteilung nach Geschlecht	49
7.3 Entwicklung der Aufwendungen.....	50

7.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	52
7.5	Exkurs: Legasthenie- und Dyskalkulie-Behandlung	54
8	Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	55
8.1	Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII.....	55
8.1.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	55
8.1.2	Verteilung nach Geschlecht.....	58
8.1.3	Entwicklung der Aufwendungen	59
8.1.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	60
8.2	Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII.....	61
8.2.1	Entwicklung der geleisteten Hilfen.....	61
8.2.2	Verteilung nach Geschlecht.....	63
8.2.3	Entwicklung der Aufwendungen	63
8.2.4	Landesvergleich Integrierte Berichterstattung	64
9	Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII	65
9.1	Entwicklung der Verfahrenszahlen.....	65
9.2	Deliktverteilung	67
9.3	Verteilung nach Geschlechtszugehörigkeit	68
9.4	Täter-Opfer-Ausgleich.....	69
10	Schwerpunktthemen.....	70
10.1	Auswirkungen der Corona-Pandemie	70
10.1.1	Einführung.....	70
10.1.2	Entwicklungen in den Arbeitsfeldern.....	70
10.2	Auswirkungen der SGB VIII-Reform für das Themenfeld	72
10.3	Entwicklung der Schulassistentenleistungen.....	75
10.3.1	Definition und Entwicklung	75
10.3.2	Zusammenarbeit und Kooperation	77
10.3.3	Poolmodell für Schulassistenten.....	77
10.3.4	Fachkräftegewinnung/Qualifizierung	78
10.3.5	Ausblick.....	79
Teil III: Handlungsempfehlungen		80
11	Handlungsempfehlungen und Herausforderungen.....	80
Anhang.....		83
a)	Diagrammverzeichnis	83
b)	Tabellenverzeichnis	85
c)	Abbildungsverzeichnis	86
d)	Quellenverzeichnis	86
e)	Abkürzungsverzeichnis	87

f) Jugendhilfeglossar.....	88
g) Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.....	90

Teil I: Einführung und zentrale Entwicklungen

Einleitung

–Seit 2016 wird dieser Themenfeldbericht der Öffentlichkeit vorgelegt, um einen Überblick über die Fallzahlen- und Kostenentwicklung für die Leistungen *Hilfen zur Erziehung (HzE)*, *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (EGH)*, *Hilfen für junge Volljährige (HjV)*, andere ausgewählte Hilfen (gem. §§ 19, 20 SGB VIII) und *Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)* gemäß SGB VIII im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover¹ zu geben. In die Betrachtungen fließen sozial-, organisations- und infrastrukturelle Einflussfaktoren ein. Der Fokus dieses Berichts liegt auf dem Jahr 2021.

Ziel dieses Berichtes ist es, Akteurinnen und Akteuren sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der Jugendhilfe in der Region Hannover Informationen und Impulse für den fachlichen und politischen Diskurs bereitzustellen.

An der Erstellung des Themenfeldberichts wirkten die nachstehenden Teams der Fachbereiche Jugend und Teilhabe mit:

- Team *ASD-Koordination (HzE, HjV, §§ 19, 20 SGB VIII, JuHiS)*,
- Team *Pflegekinder und Adoption (HzE, HjV)*,
- Teams *Teilhabeplanung junge Menschen (EGH, HjV)*,
- Team *ASD Ronnenberg, Seelze, Hemmingen, Sehnde und Clearingstelle (HzE, HjV, umA²)*,
- Team *Familien- und Erziehungsberatungsstellen (HzE, HjV)*,
- *Koordinationsstelle Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen (HzE)*,
- Team *Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz* sowie das
- Team *Zentrale Fachbereichsangelegenheiten*.

Im Themenfeldbericht 2022 wird im Kapitel 1 zunächst auf die zentralen Entwicklungen der verschiedenen Hilfearten im Berichtszeitraum 2021 eingegangen. In Kapitel 3 werden die Datenbasis und die Grunddaten des Themenfeldberichtes beschrieben. Die Kapitel 5 bis 9 analysieren die Arbeitsfelder *Hilfen zur Erziehung*, *Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie*, *Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche*, *Hilfen für junge Volljährige* und *Jugendhilfe im Strafverfahren*. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen beschrieben und gedeutet. Im weiteren Verlauf wird auf die Themenschwerpunkte *Auswirkungen der Corona-Pandemie*, *die SGB VIII-Reform* sowie die *Entwicklung der Schulassistenzleistungen* eingegangen. Aus den Berichtsinhalten werden Handlungsempfehlungen abgeleitet (Kapitel 11), die als Impulse für die strategische Weiterentwicklung der Jugendhilfe

¹ Von den 21 Kommunen der Region Hannover werden fünf jeweils durch ein eigenes Jugendamt verwaltet. Darum werden im Bericht nur 16 Kommunen betrachtet: Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt am Rübenberge, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf.

² unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover genutzt werden. Abschließend werden die Herausforderungen für den nächsten Berichtszeitraum thematisiert.

Die vorliegenden Ergebnisse bilden Indikatoren, die selbst noch keine Antworten beinhalten, sondern Anlass zum weiteren fachlichen Diskurs geben. Die aufgeführten Hypothesen sind als Diskussionsanreiz zu verstehen. Ein vertiefender Austausch mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort ist zum Verständnis der Jugendhilfeentwicklung in unserer Region daher unverzichtbar.

1 Zentrale Entwicklungen und Erkenntnisse im Berichtszeitraum

➤ *Die Folgen der Pandemie sind in der Breite der Gesellschaft angekommen.*

Die Jugendämter sehen durch die Corona-Pandemie über alle Lebensbereiche hinweg nachhaltige Veränderungen im Leben von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – allerdings in unterschiedlicher Intensität. Zwei Ausnahmejahre im Leben von Kindern und Jugendlichen werden deutliche Spuren und weitreichende Folgen für ihre Zukunft, das soziale Zusammenleben und ihre Teilhabechancen hinterlassen.

➤ *Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten.*

„Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben.“ Das KJSG sieht Gesetzesänderungen u. a. im Bereich „Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen“, „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“ und „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ vor.³

➤ *2021 sind die Beratungszahlen vor dem Hintergrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in etwa auf dem Niveau wie 2020.*

Die Familien- und Erziehungsberatungsstellen bieten niedrigschwellige HzE-Leistungen ohne Antragsverfahren an. Die Fallzahlen sind grundsätzlich entsprechend hoch. Insbesondere im zweiten Halbjahr 2021 sind die Fallzahlen angestiegen. In den Wintermonaten 2020/2021 waren die Beratungsfälle teilweise stark beeinträchtigt durch die Schutzmaßnahmen.

➤ *Die Anzahl der ambulanten Leistungen bei den Hilfen zur Erziehung gem. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) steigt im Berichtszeitraum an.*

Im Jahr 2021 hat sich die Anzahl der Hilfen gemäß § 31 SGBVIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) leicht erhöht. Der weiterhin erhöhte erzieherische Unterstützungsbedarf könnte ggf. auf die Belastungen durch die Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien zurückzuführen sein.

➤ *Die Anzahl der geleisteten Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGBVIII nehmen im Berichtszeitraum insgesamt kontinuierlich zu mit Ausnahme bei den stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe.*

Die Fallzahlensteigerung bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe macht in den vergangenen fünf Jahren 45,5 % aus, wohingegen die stationären Maßnahmen um 34 % gesunken sind. In den vergangenen fünf Jahren betrug die Fallzahlensteigerung für ambulante und stationäre Eingliederungshilfen insgesamt 9,5 %, wohingegen sich die Aufwendungen der Eingliederungshilfe um 26,6 % erhöhten.

³ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

- Im Zuständigkeitsbereich der *Jugendhilfe im Strafverfahren* des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Fallzahlen in 2021 gegenüber 2020 insgesamt um weitere 14 % rückläufig.

1.162 zu bearbeitende Verfahren sind der niedrigste Wert seit der statistischen Erfassung. Dies korrespondiert mit historisch niedrigen Werten der Polizeidirektion Hannover⁴ im Bereich der Jugenddelinquenz.

2 Einordnung in das Zielsystem der Region Hannover

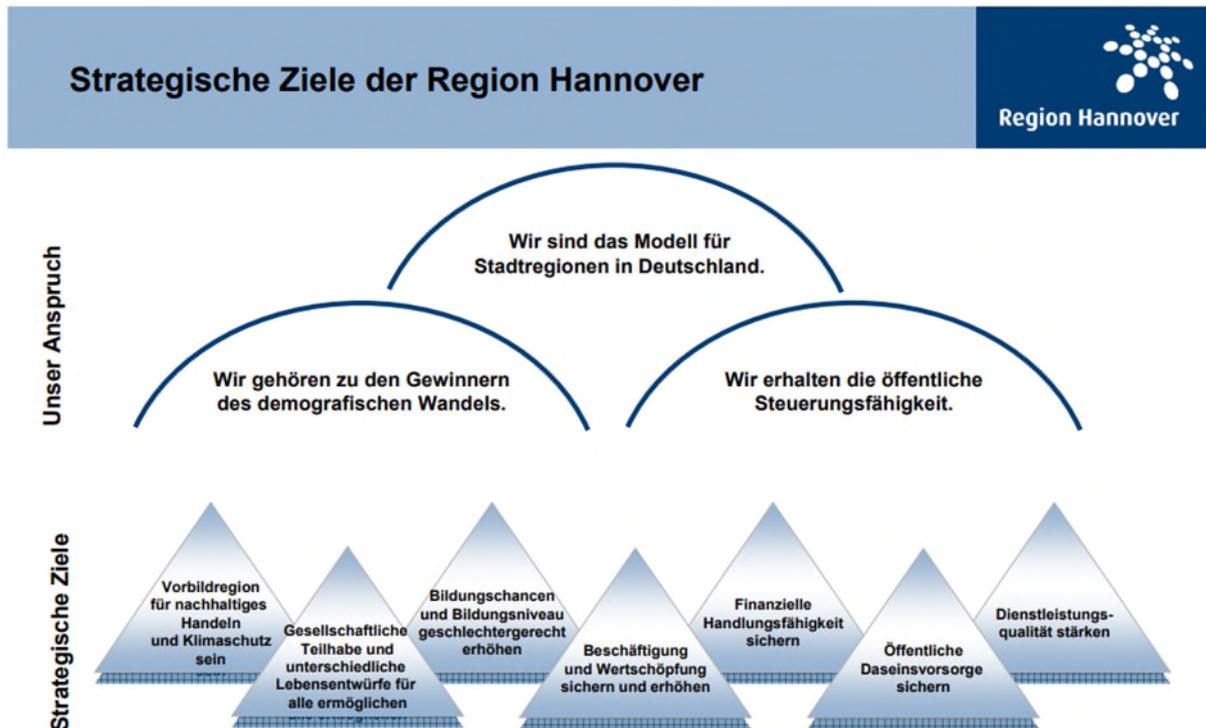


Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover⁵

Auf der strategischen Ebene der Region Hannover tragen die hier beschriebenen Leistungen⁶ insbesondere zu den folgenden Zielen bei:

- Wir sichern gesellschaftliche Teilhabe und ermöglichen unterschiedliche Lebensentwürfe.
- Wir erhöhen die Bildungschancen und das Bildungsniveau.
- Wir stärken unsere Dienstleistungsqualität.

Auf der darunterliegenden Ebene wurden die strategischen Ziele in Handlungsschwerpunkte überführt, um die Umsetzung zu konkretisieren. Dabei haben die Handlungsschwerpunkte *Kinder und Familien frühzeitig unterstützen* sowie *Unterstützung von jungen Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf* besondere Bedeutung für den Fachbereich Jugend. Im ersten Schwerpunkt liegt der Fokus insbesondere auf der Stärkung der *Netzwerke Früher Hilfen* und der Etablierung einer *sozialpädiatrischen Beratung in Kitas*. Beide Ansätze zielen auf

⁴ anderer räumlicher Bezug, andere Grundgesamtheit

⁵ (Region Hannover, 2021), Anlage 1

⁶ Siehe Kapitel 3

die Förderung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihren kulturellen und sozialen Hintergründen. Die Aktivitäten des Fachbereichs hierzu werden im *Themenfeldbericht Prävention*⁷ behandelt.

Der zweite Handlungsschwerpunkt zielt auf einen vereinfachten Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf. Neben der Entwicklung bedarfsorientierter Angebote für junge Menschen mit Schwierigkeiten in dieser Übergangsphase sollen u. a. Kooperationen mit den beteiligten Organisationen und Einrichtungen ausgebaut werden. Auch mit den hier beschriebenen Hilfeleistungen und Unterstützungsbedarfen wird der Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt, da mit ihnen die eigenständige Lebensführung der Zielgruppen gefördert wird. Weitere Aktivitäten des Fachbereichs Jugend zu diesem Schwerpunkt werden im *Themenfeldbericht Integration und Verselbstständigung junger Menschen*⁸ behandelt.

Unabhängig von den genannten Handlungsschwerpunkten berührt dieses Themenfeld vor allem die Herausforderungen, die sich bei der Erziehung ergeben können. Dabei liegt der Fokus der hier dargestellten Hilfen darauf, in Kooperation mit den Leistungsberechtigten die Entwicklungs- und Teilhabechancen von jungen Menschen möglichst unabhängig von ihren Ausgangsbedingungen zu erhöhen.

3 Datenbasis und Grundlagen

Der Fachbereich Jugend dokumentiert seine Hilfen und Beratungen über die Fachanwendungen *LogoData* und *SoPart*. Die im Bericht aufgeführten Daten sind den Datenbanken der Fachsoftware entnommen. Des Weiteren wurden interne Statistiken des Fachbereichs sowie des *Teams Statistik* der Region Hannover für die Darstellung der sozial- und infrastrukturellen Entwicklungen verwendet.

Seit dem letzten Jahr sind Vergleiche zu den Jugendämtern Niedersachsens aufgenommen worden. Die *Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN)* ist eine Vergleichsplattform der Jugendämter in Niedersachsen, die vom Landesjugendamt mit Unterstützung der *GEBIT Münster GmbH und Co. KG* seit 2009 koordiniert wird. Von Anfang an war auch der Fachbereich Jugend der Region Hannover beteiligt. Ungefähr 55 öffentliche Träger⁹ sind in Niedersachsen Mitglied. Sozialstrukturell ähnlich aufgestellte Kommunen sind in der IBN zu Vergleichsringen zusammengefasst und melden jährlich Finanz- und Falldaten u. a. zu *Hilfen zur Erziehung*, *Eingliederungshilfen*, *Gefährdungseinschätzungen* und *Inobhutnahmen*. Da auf Statistikdaten des Bundes zurückgegriffen wird, sind nur Zahlen des vorletzten Jahres verfügbar. Der Vergleich ist also immer nur mit einem Jahr Verzögerung möglich und in diesem Bericht beziehen sich die Vergleiche ausschließlich auf die niedersächsischen Jugendämter.¹⁰

Ergänzende Datenquellen sind im Text aufgeführt. Die folgenden Hilfearten finden Berücksichtigung:

⁷ (Fachbereich Jugend Region Hannover (d), 2022)

⁸ (Fachbereich Jugend Region Hannover (e), 2022)

⁹ (GEBIT Münster, 2022)

¹⁰ In kleinerem Umfang ist die Integrierte Berichterstattung auch in Schleswig-Holstein (2 Jugendämter), Thüringen (11), Nordrhein-Westfalen (10) und Mecklenburg-Vorpommern (8) aktiv. (GEBIT Münster, 2022)

Leistung: Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 bis 35 SGB VIII	
Hilfeart	Zuordnung
<i>Sonstige ambulante Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Sonstige stationäre Hilfen gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Familienhebammen/ FamKi gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Sonstige pädagogisch/ therapeutische Hilfen gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Familien- und Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Soziale Gruppenarbeit gem. § 29 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Erziehungsbeistand gem. § 30 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Pflegefamilie – Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Pflegefamilie – Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Pflegefamilie – Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie – Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie – Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Verwandtenpflege/ Netzwerkfamilie – Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Gastfamilie – Allgemeine Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Gastfamilie – Sozialpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Gastfamilie – Sonderpädagogische Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Bereitschaftspflege gem. § 33 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Wohngruppe gem. § 34 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII</i>	Stationär
<i>5-Tage-Gruppe gem. § 34 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Mobile Betreuung gem. § 34 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII</i>	Stationär

Leistung: Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII	
Hilfeart	Zuordnung
<i>Gemeinsame Wohnform Mütter/ Väter u. Kinder gem. § 19 SGB VIII</i>	Stationär
<i>Betr. und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung) mit Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Betr. und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung) ohne Elternteil im Haushalt gem. § 20 SGB VIII</i>	Ambulant

Leistung: Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII	
Hilfeart	Zuordnung
<i>Eingliederungshilfe – Erziehungsbeistand gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Ambulante Therapeutische Hilfen gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Autismusspezifische Förderung gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Legasthenie-Behandlung gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Dyskalkulie-Behandlung gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Legasthenie- und Dyskalkulie-Behandlung gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Sonstige ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Soziale Gruppenangebote gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Erziehung in einer Tagesgruppe gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Sonstige teilstationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII</i>	Ambulant
<i>Eingliederungshilfe – Wohngruppe gem. § 35a SGB VIII</i>	Stationär
<i>Eingliederungshilfe – Sonstige Betreute Wohnform gem. § 35a SGB VIII</i>	Stationär
<i>Eingliederungshilfe – 5-Tage-Gruppe gem. § 35a SGB VIII</i>	Stationär
<i>Eingliederungshilfe – Mobile Betreuung gem. § 35a SGB VIII</i>	Stationär
<i>Eingliederungshilfe – Erziehungsstelle gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII</i>	Stationär

Leistung: Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	
Hilfeart	Zuordnung
<i>Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. §§ 27-30, 33-35a SGB VIII</i>	analog HzE und EGH

Leistung: Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII	
Hilfeart	Zuordnung
<i>Mitwirkung im Strafverfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII</i>	-/-

Tabelle 1: Übersicht Hilfearten, Fachbereich Jugend Region Hannover

Um mehrjährige Entwicklungen abzubilden, sind in den Diagrammen die Jahre 2017 bis 2021 aufgenommen. Wie weiter oben beschrieben sind die Vergleichsdaten der *IBN* hiervon aufgenommen: Es werden die Jahre 2016 bis 2020 verglichen. Teilweise wurde in diesem Bericht die Differenzierung der Hilfearten im Vergleich zu den Vorjahren angepasst. Da Daten der Vorjahre teilweise nicht in dieser Differenzierung vorlagen, sind in Einzelfällen weniger Vergleichsjahre ausgewiesen.

Bei den Hilfen werden alle Fälle einschließlich der Kostenerstattungsfälle berücksichtigt. Es sind somit alle Hilfen enthalten, bei denen die Fallverantwortung und/oder die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend der Region Hannover liegt. Die Hilfen für *umA* hatten auch im Jahr 2021 Einfluss auf die Anzahl der geleisteten Hilfen. Sofern es für das Verständnis der Entwicklungen erforderlich ist, werden diese Hilfen gesondert ausgewiesen. In allen anderen Fällen sind die Hilfen für *umA* mitberücksichtigt.

In den Abbildungen der Kapitel zur Leistungsentwicklung werden vornehmlich zwei Diagrammdarstellungsformen genutzt:

1. Geleistete Hilfen absolut – zur Darstellung des konkreten Aufkommens

2. Geleistete Hilfen pro 1.000 der unter 18- bzw. 18- bis unter 21-Jährigen bzw. unter 27-Jährigen – zur Darstellung der Verteilung auf die Bevölkerung und leichteren Vergleichbarkeit mit anderen Kommunen.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich für die 16 Kommunen¹¹, die im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend liegen. Die 5 Kommunen mit eigenen Jugendämtern in der Region Hannover werden in diesem Bericht nicht berücksichtigt.

Bei der Analyse der Hilfen werden zumeist die folgenden Merkmale in Betracht gezogen:

- Entwicklung der geleisteten Hilfen,
- Geschlechterverteilung,
- Altersgruppenverteilung,
- Entwicklung der Aufwendungen für die geleisteten Hilfen.

Zur Geschlechtsverteilung ist festzuhalten, dass seit 2019 auch die Geschlechtsbezeichnung *divers* berücksichtigt wird. Die Voraussetzung für die Angabe in der Fachsoftware ist, dass das Geschlechtsmerkmal im Geburtsregister der Person hinterlegt ist. Eine spätere Änderung kann von Volljährigen sowie bei Minderjährigen durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Nur auf Grundlage einer entsprechenden Eintragung in einer Urkunde kann die Fachkraft des Jugendamtes auch die Geschlechtsbezeichnung verwenden.

In Niedersachsen wurde seit der Änderung des Personenstandsrechts in 285 Fällen eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 45b PStG vorgenommen. Niedersachsenweit wurden 2018 3 Geburten mit diversem Geschlecht erfasst, 2019 sind hierzu keine Kinder erfasst.¹² Da aufgrund der geringen Grundgesamtheit der Zielgruppe die Fallzahlen nicht datenschutzkonform ausgewiesen werden können, finden sich in diesem Bericht keine Angaben zum dritten Geschlecht.

Sofern Merkmale keine auffällige Entwicklung aufweisen, wird gegebenenfalls auf die Darstellung verzichtet.

Zur Definition wesentlicher Fachbegriffe dieser Publikation steht ein Glossar im Anhang zur Verfügung.

4 Einflussfaktoren in der Jugendhilfe

Die Entwicklung der Jugendhilfeleistungen hat drei wesentliche Einflussfaktoren, die in der Debatte zur Erklärung der Fallzahlenentwicklung angeführt werden sollen:

- a) die soziale Lage von Familien,
- b) die Organisationsstruktur und -kultur sowie
- c) die Angebots- und Infrastruktur.

¹¹ Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Gehrden, Hemmingen, Isernhagen, Neustadt am Rübenberge, Pattensen, Ronnenberg, Seelze, Sehnde, Springe, Uetze, Wedemark, Wennigsen, Wunstorf

¹² (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2022)

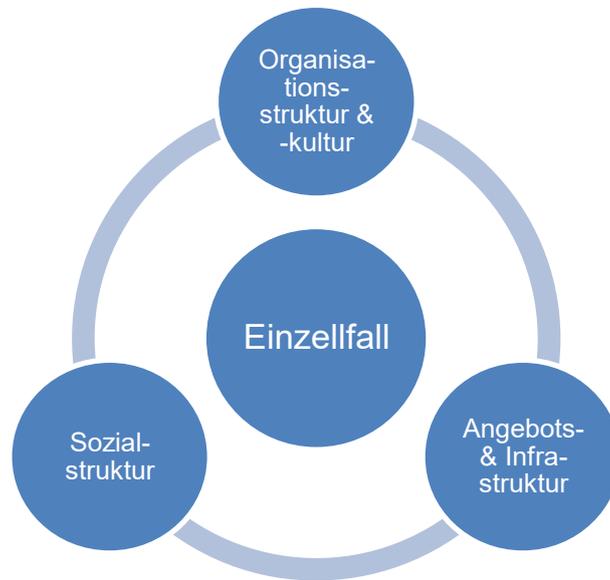


Abbildung 2: Einflussfaktoren in der Jugendhilfe nach Schrappner¹³

Die Einflussfaktoren stehen für folgende Hypothesen:

➤ *Die Sozialstrukturhypothese:*

Die soziale Situation von Familien in der Region beeinflusst das Hilfeaufkommen.

➤ *Die Organisationsstruktur-/kultur-Hypothese:*

Die Organisationsstruktur und die Kultur der Hilfgewährung beeinflussen das Hilfeaufkommen.

➤ *Die Angebots- und Infrastrukturhypothese:*

Das Angebot und die Infrastruktur beeinflussen das Hilfeaufkommen.

Um einen differenzierten Diskurs zu ermöglichen, wird nachfolgend auf die Einflussfaktoren eingegangen.

4.1 Sozialstrukturelle Entwicklungen

Ein Einflussfaktor zur Inanspruchnahme von Hilfen ist die Sozialstruktur der Region Hannover bzw. der Kommunen. Allerdings stellt die Sozialstruktur nach den Auswertungen des Niedersächsischen Landesamts für Soziales, Jugend und Familie nicht allein den ausschlaggebenden Faktor dar:

„Ein wichtiges Ergebnis des ersten und zweiten Basisberichts war, dass die Bedeutung sozialstruktureller Merkmale für die Gewährung erzieherischer Hilfen relativ begrenzt ist. Wie die Analysen gezeigt haben, können die Unterschiede, die sich zwischen den Jugendämtern im Hinblick auf die Zahl der erbrachten „Hilfen zur Erziehung“ ergeben, nur zu einem relativ geringen Teil mit sozialstrukturellen Bedingungen erklärt werden.

(...) Der SGB II-Bezug als belastender Faktor erweist sich wieder als relevant für die erzieherischen Hilfen. Hohe SGB II-Quoten gehen mit höheren HzE-Quoten einher – allerdings muss einschränkend angemerkt werden, dass die Höhe der HzE-Quoten nicht vollständig auf die

¹³ Vgl. (Schrappner, et al., 2011 S. 7)

SGB II-Quote zurückgeführt werden kann. Neben sozialen Belastungen spielen auch Ressourcen wie soziale Unterstützungssysteme eine Rolle. So gehen hohe sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsquoten mit niedrigeren HzE-Quoten einher.“¹⁴

Die Beschreibung der sozialstrukturellen Entwicklungen ist an die Logik des sechsten Basisberichts des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung¹⁵ angelehnt. Jedoch gibt es Abweichungen, die nachfolgend erläutert werden.

Um sozialstrukturelle Entwicklungen mit Blick auf die Kommunen der Region Hannover abzubilden, werden die folgenden Einflussfaktoren betrachtet:

- *Demographische Entwicklung*
- *Migrationshintergrund*
- *Armut*
- *Haushalte Alleinerziehender*
- *Haushalte mit vier und mehr Kindern.*

4.1.1 Demographische Entwicklung

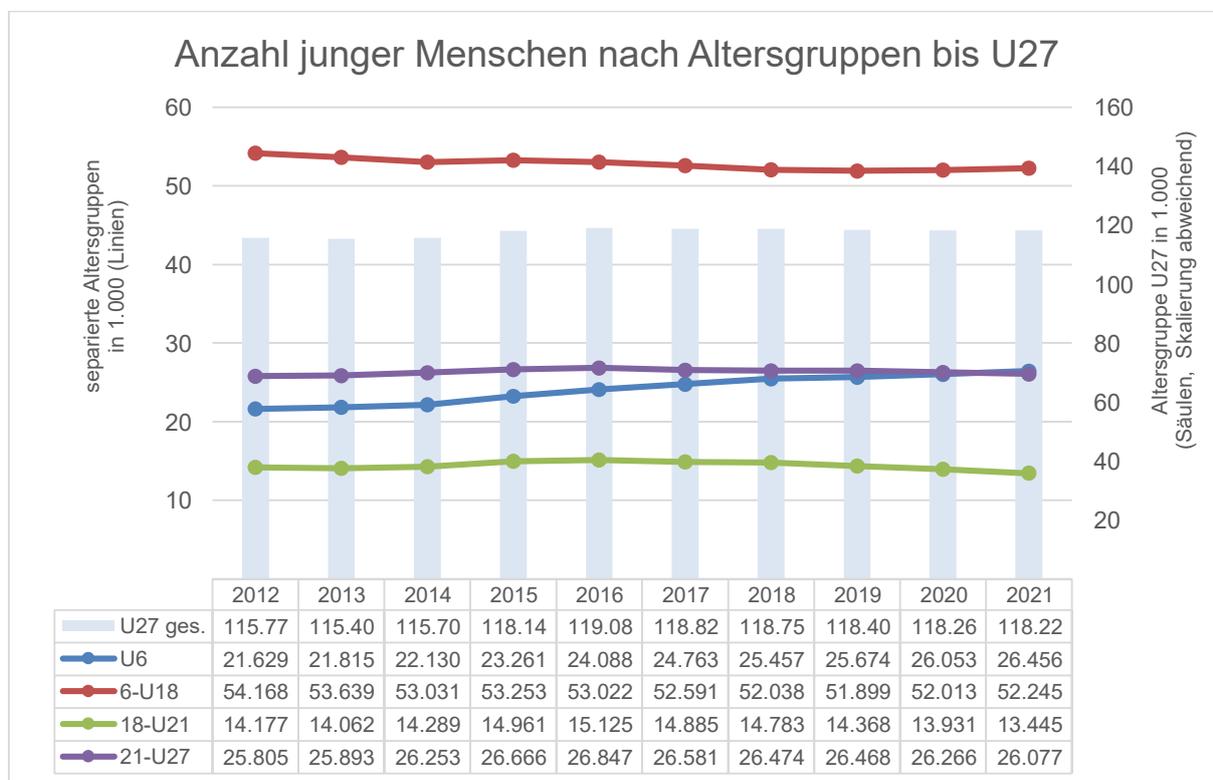


Diagramm 1: Anzahl junger Menschen, 2012-2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁶

Die Bevölkerung unter 27 Jahren ist insgesamt seit 2012 von 25.805 auf 26.077 im Jahr 2021 angewachsen. Allerdings ist die Anzahl der Menschen dieser Altersgruppe seit dem Höchststand von 2016 (26.847) rückläufig. Wachstum und Rückgang verlaufen – je nach Altersgruppe – unterschiedlich. So ist die Bevölkerungsgruppe der unter 6-Jährigen von 2012 (21.628) bis 2021 (26.456) deutlich gewachsen. Die Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen

¹⁴ (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2016 S. 10ff)

¹⁵ Vgl. (Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, 2020)

¹⁶ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

ist im gleichen Zeitraum kontinuierlich zurückgegangen (von 54.168 auf 52.245). Bei den Altersgruppen 18 bis unter 21 und 21 bis unter 27 Jahren ist ebenfalls ein Rückgang seit dem Höchststand in 2016 zu erkennen.

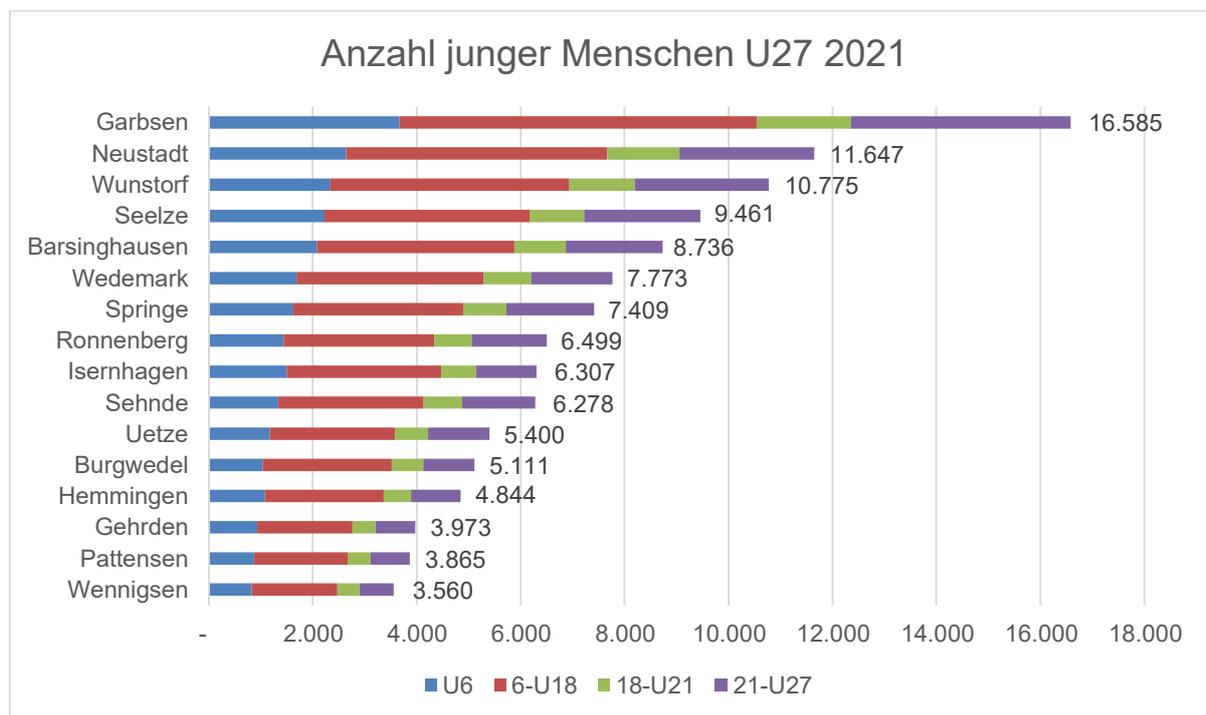


Diagramm 2: Anzahl junger Menschen je Kommune, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁷

Im Diagramm 2 ist die Anzahl der jungen Menschen unter 27 Jahren dargestellt. Die meisten jungen Menschen unter 21 Jahren im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover leben in Garbsen (16.585). In Wennigsen, der Kommune mit der geringsten Bevölkerungszahl unter 21 Jahren, leben 3.560 junge Menschen. Größere Kommunen weisen erwartungsgemäß höhere Bevölkerungszahlen der Zielgruppe auf als kleinere.

¹⁷ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

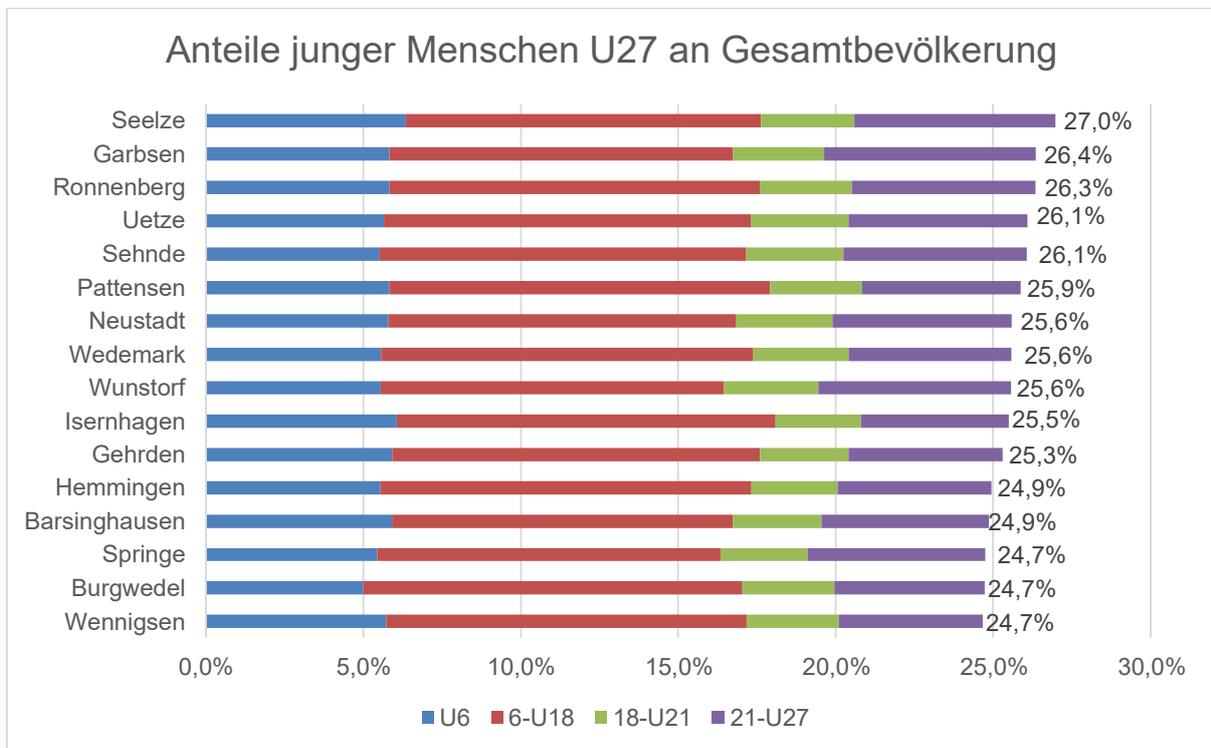


Diagramm 3: Anteil junger Menschen an der Bevölkerung je Kommune, 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei der Betrachtung der Bevölkerungsanteile (Diagramm 3) verschiebt sich dieses Bild. Kleinere Kommunen wie Pattensen und Uetze weisen ähnlich hohe Bevölkerungsanteile auf wie beispielsweise Garbsen oder Seelze (zwischen 25,9 % und 27,0 %). Dagegen hat zum Beispiel Barsinghausen als größere Kommune ähnlich geringe Bevölkerungsanteile unter 27 Jahren wie die kleineren Kommunen Hemmingen, Burgwedel und Wennigsen (zwischen 24,7 % und 24,9 %).

4.1.2 Migrationshintergrund

Seit 2015 wird in der Region Hannover der Migrationshintergrund erfasst. „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.“¹⁸ Die Region Hannover ermittelt die Daten aus dem amtlichen Melderegister und kann sich der exakten Definition aufgrund der vorliegenden Daten im Register nur annähern. Ab dem Jahr 2020 muss berücksichtigt werden, dass ein verändertes statistisches Vorgehen bei der Zählung zu einer Erhöhung der Zahlen beigetragen hat. Bei Aussiedlern und Spätaussiedlern wird nun der Zuzug dieser Bevölkerungsgruppe ab 01.01.1980 berücksichtigt. Das war in den Vorjahren nicht der Fall. Dieser Effekt betrifft vor allem die Landeshauptstadt und in geringem Maße die Umlandkommunen, die hier betrachtet werden.

¹⁸ (DESTATIS, 2016)

Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund 2015-2021

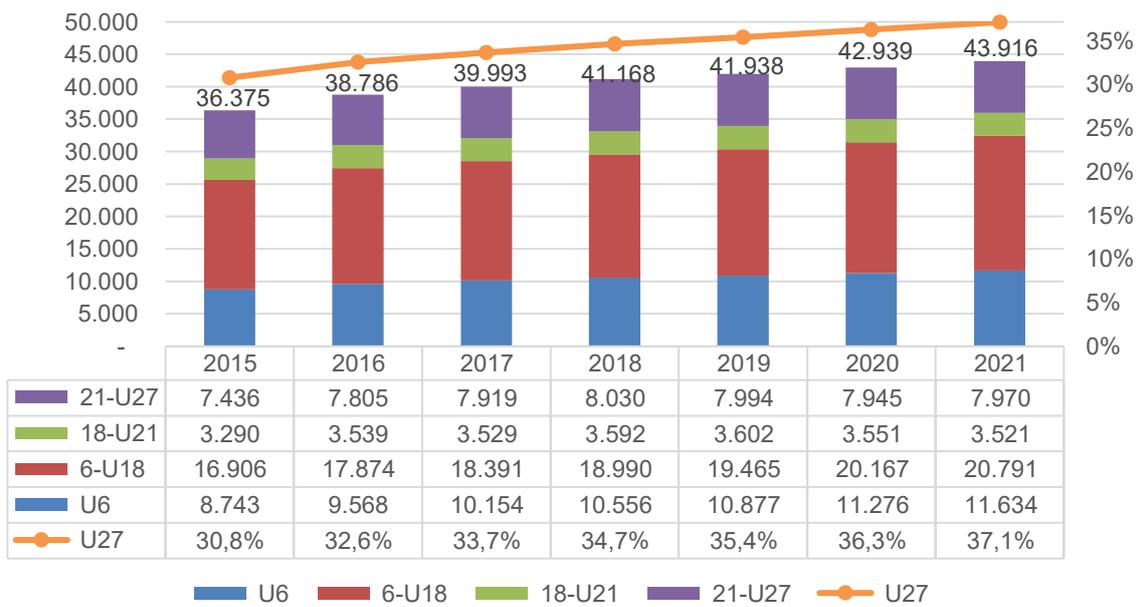


Diagramm 4: Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren, 2015-2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁹

Im Diagramm 4 wird die Entwicklung der Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund dargestellt. Dabei ist von 2015 und 2016 ein besonderer Anstieg abzulesen, der auf die Fluchtbewegungen zurückzuführen ist, die Ende 2015 und Anfang 2016 einsetzten und sich bis 2021 fortsetzten. Im Gesamtzeitraum wuchs diese Bevölkerungsgruppe von 36.375 auf 43.916. Der Bevölkerungsanteil der jungen Menschen mit Migrationshintergrund an der gleichaltrigen Bevölkerungsgruppe, der in der orangenen Linie dargestellt ist, stieg von 30,8 % in 2015 auf 37,1 % in 2021 im Zuständigkeitsgebiet.

¹⁹ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

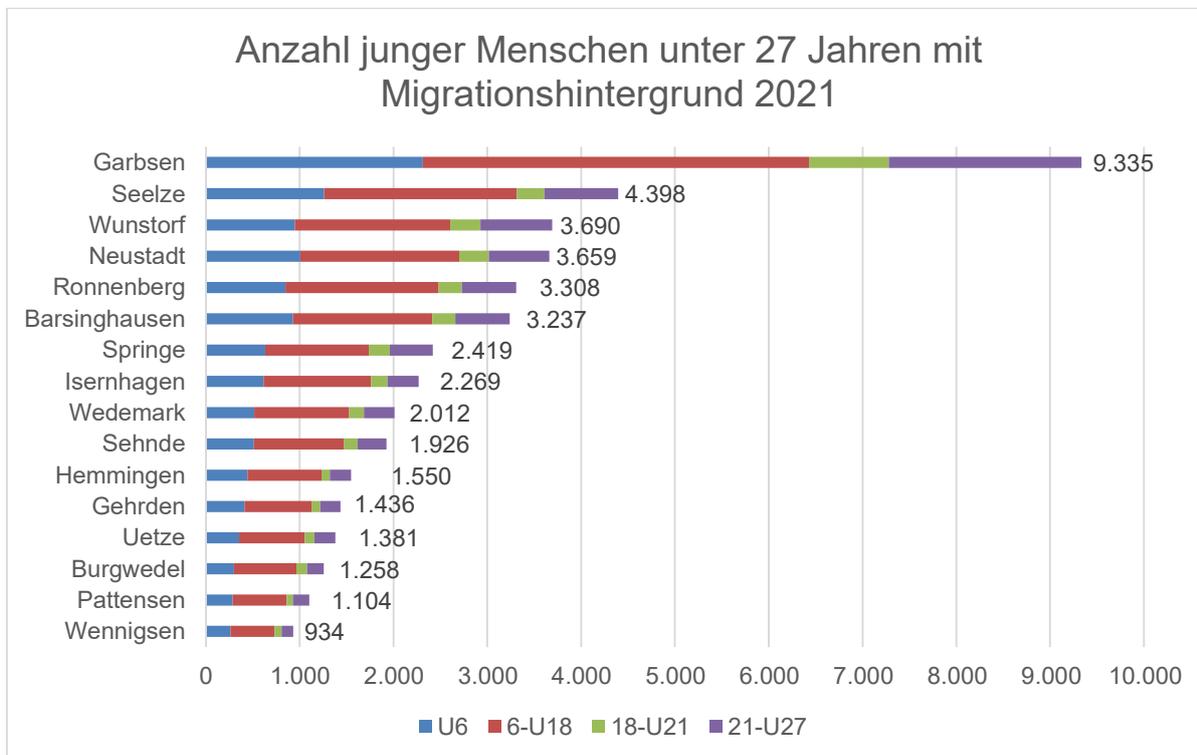


Diagramm 5: Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren je Kommune, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover²⁰

Betrachtet man ausschließlich die Umlandkommunen, lebten 2020 in Garbsen mit 9.335 die meisten jungen Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren (Diagramm 5) und die wenigsten in Wennigsen mit 934 Personen.

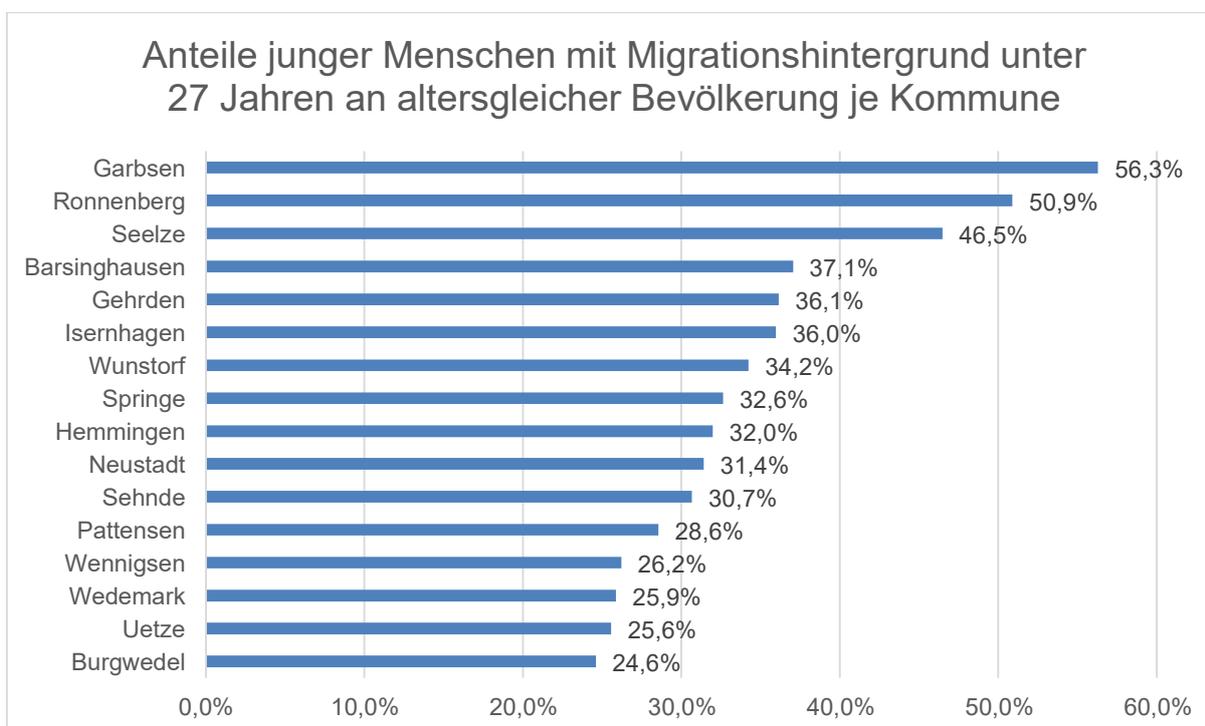


Diagramm 6: Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 an der altersgleichen Bevölkerung je Kommune, 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover²¹

²⁰ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

²¹ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Die Anteile dieser Bevölkerungsgruppe an der gleichaltrigen Bevölkerung in den Kommunen sind in Garbsen (56,3 %) am höchsten. Ebenfalls hohe Anteile im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover weisen die Kommunen Ronnenberg (50,9 %) und Seelze (46,5 %) auf. Alle anderen Kommunen im Zuständigkeitsbereich liegen zwischen 24,6 % und 37,1 %. Kommunen mit hohen Anteilen dieser Bevölkerungsgruppe müssen mit ihren Angeboten den eventuell vorliegenden spezifischen Bedarfen dieser jungen Menschen gerecht werden.

4.1.3 Kinderarmut

Statistisch betrachtet besteht ein Zusammenhang von Armutslage und erzieherischem Bedarf. Der Zusammenhang, dass Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen sind, hat sich über die Jahre wenig verändert.²² Im folgenden Diagramm werden Anzahl und Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren dargestellt, die Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Zusätzlich werden auch Kinder ohne Leistungsanspruch einbezogen. Kinder ohne Leistungsanspruch lassen sich am besten am folgenden Beispiel erläutern: Ein Kind, das in einem Haushalt lebt, der Leistungen nach dem SGB II erhält, wird individuell betrachtet. Das Kind erhält Kindergeld für diesen Haushalt und zusätzlich, falls dies der Fall ist, Unterhaltsleistungen von einem getrenntlebenden Elternteil. Zusammengerechnet liegt dieser Betrag über dem SGB II-Regelsatz für das entsprechende Kind. Statistisch wird es darum als *Kind ohne Leistungsanspruch* betrachtet, wenngleich es durch die familiäre Konstellation im SGB II-Bezug sehr wohl von Armut betroffen ist.

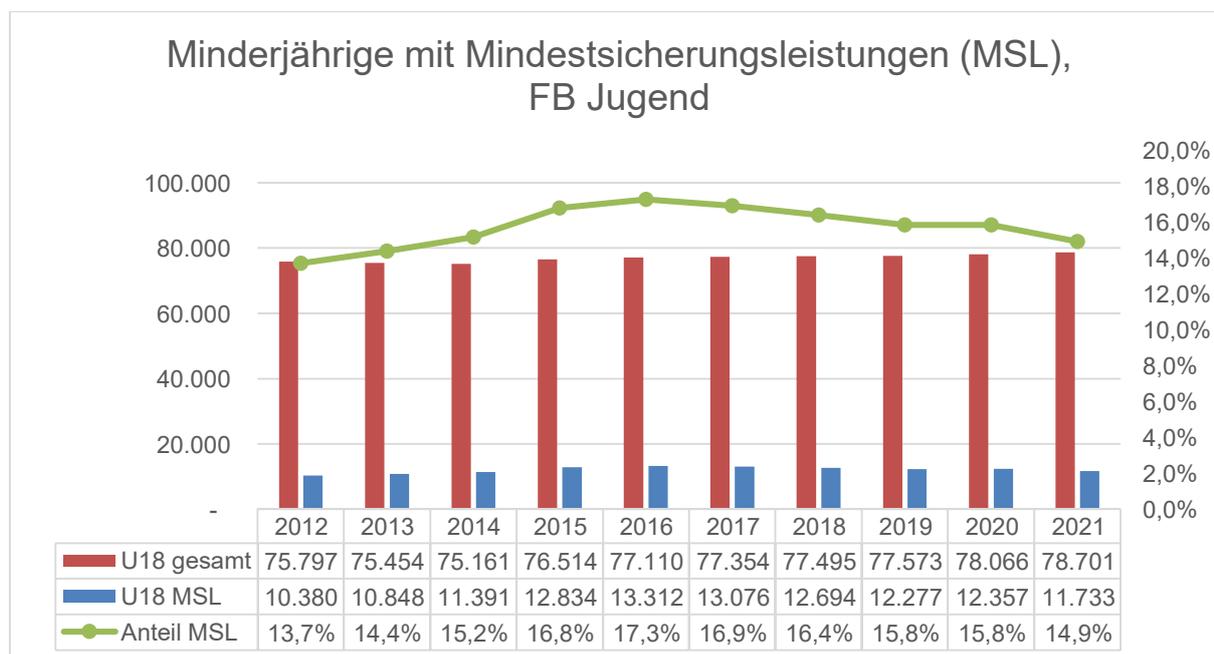


Diagramm 7: Anzahl und Anteil unter 18-Jähriger mit Mindestsicherungsleistungen 2012-2021 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover²³

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Mindestsicherungsbezug im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover ist von 13,2 % in 2011 auf einen Höchststand von 17,3 % in 2016 gestiegen. Seitdem ging dieser Anteil leicht zurück auf einem Wert von

²² (Chassé, 2017 S. 60f.)

²³ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

14,9 % in 2021. Im Ergebnis lag der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe 2021 auf einem höheren Niveau als noch vor 10 Jahren.

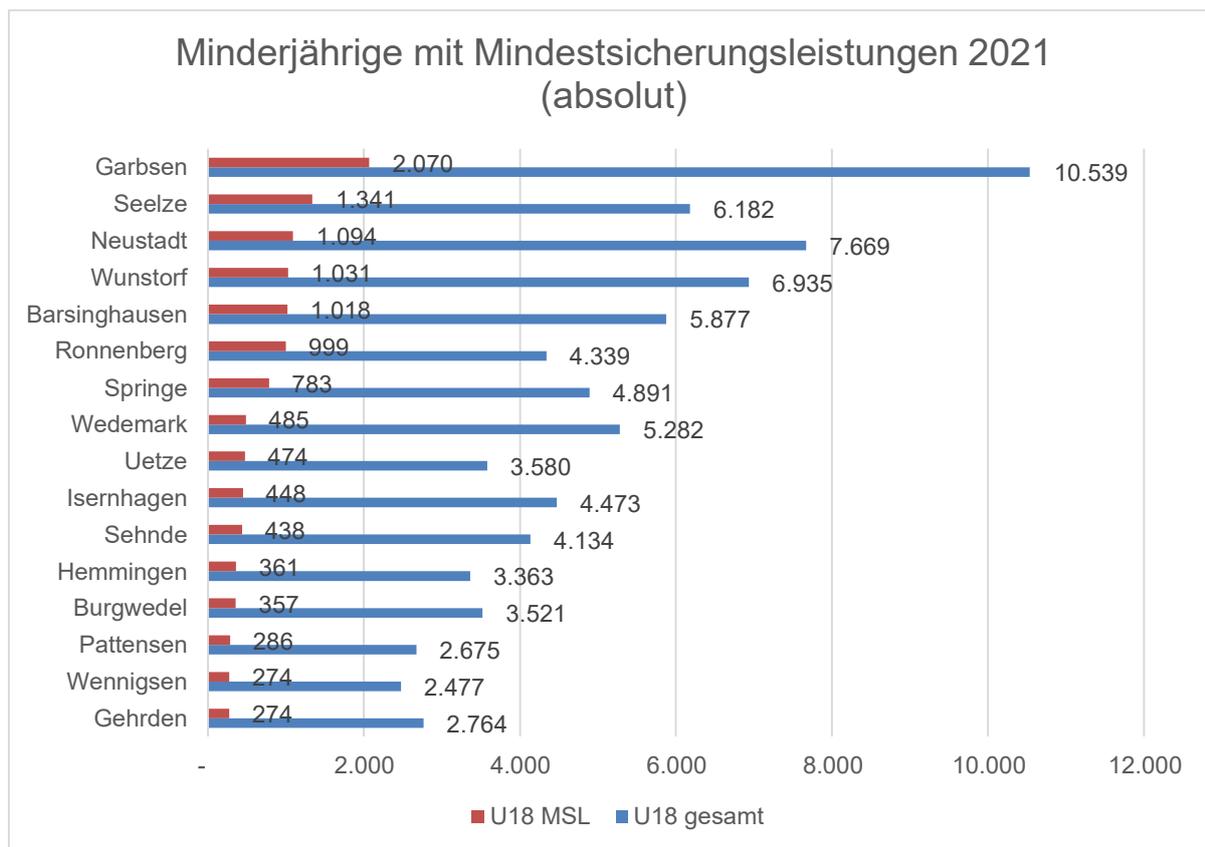


Diagramm 8: Anzahl Minderjährige mit Mindestsicherungsleistungen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover²⁴

Im Diagramm 8 ist die kommunale Verteilung der von Armut betroffenen Kinder und Jugendlichen je Kommune dargestellt. In Garbsen, Seelze, Neustadt, Wunstorf, Barsinghausen und Ronnenberg leben die meisten von Armut bedrohten Minderjährigen. Der Eingangshypothese nach müsste hier von einem erhöhten Hilfebedarf ausgegangen werden.

²⁴ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

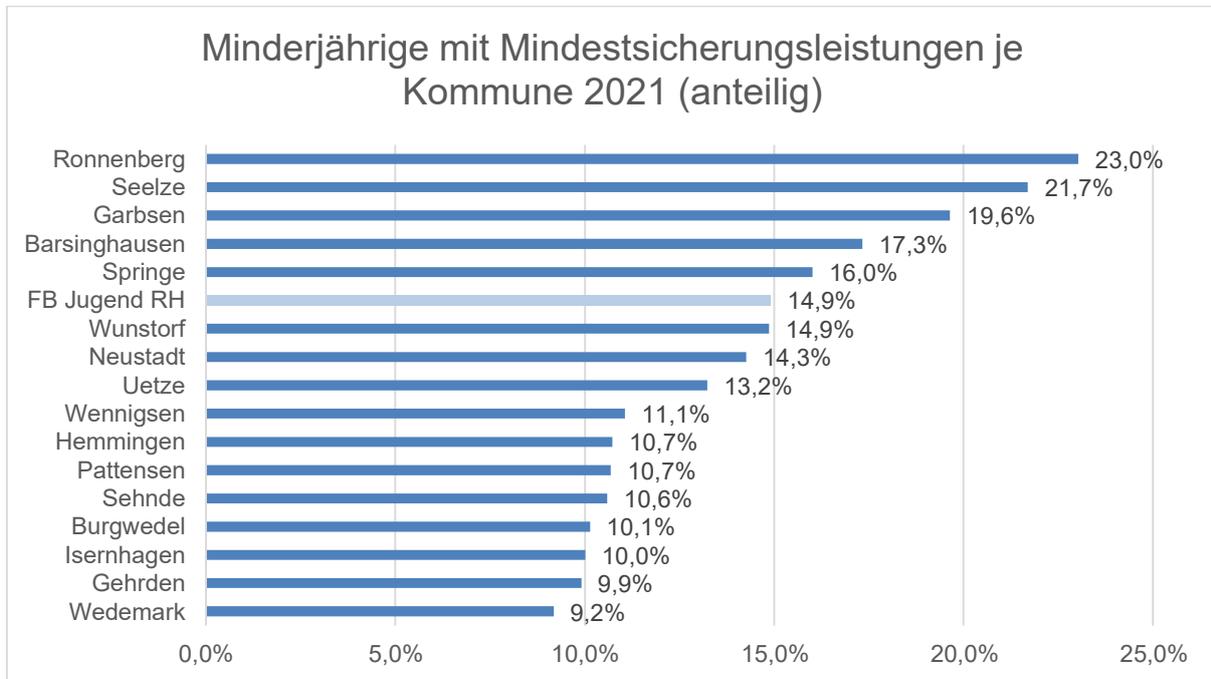


Diagramm 9: Anteil Minderjährige mit Mindestsicherungsleistungen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover²⁵

Bei der Betrachtung der Anteile dieser Bevölkerungsgruppe (Diagramm 9) verschiebt sich allerdings das Ranking: Ronnenberg, Seelze, Garbsen, Barsinghausen und Springe sind die Kommunen mit einem besonders hohen Bevölkerungsanteil an armutsgefährdeten Kindern und Jugendlichen. Wedemark, Gehrden, Isernhagen und Burgwedel weisen die geringsten Anteile auf. Bei den Kommunen mit einem hohen Anteil an jungen Menschen im Mindestsicherungsbezug sind sowohl große als auch mittlere Kommunen vertreten. Bei Kommunen mit niedrigen Anteilen dieser Bevölkerungsgruppe sind kleine und mittelgroße Kommunen zu finden. Mittlere Werte treten in allen Kommunengrößen auf.

4.1.4 Haushalte Alleinerziehender

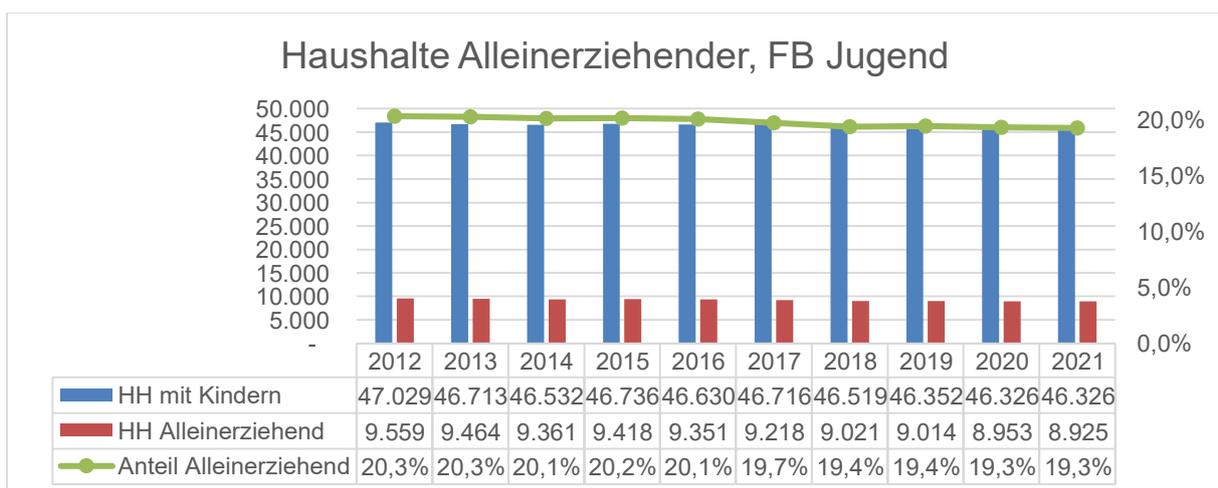


Diagramm 10: Anzahl und Anteil Haushalte Alleinerziehende an allen Haushalten mit Minderjährigen 2012 bis 2021 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover²⁶

²⁵ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

²⁶ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Der Anteil der Haushalte Alleinerziehender an allen Haushalten mit Minderjährigen im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereiches (Diagramm 10) bewegt sich im langjährigen Rückblick um einen Mittelwert von 19,8 %. Der Wert sank im Gesamtzeitraum geringfügig von 20,3 % auf 19,3 %. Absolut sind die Zahlen von 9.559 in 2012 auf 8.925 im Jahre 2021 zurückgegangen.

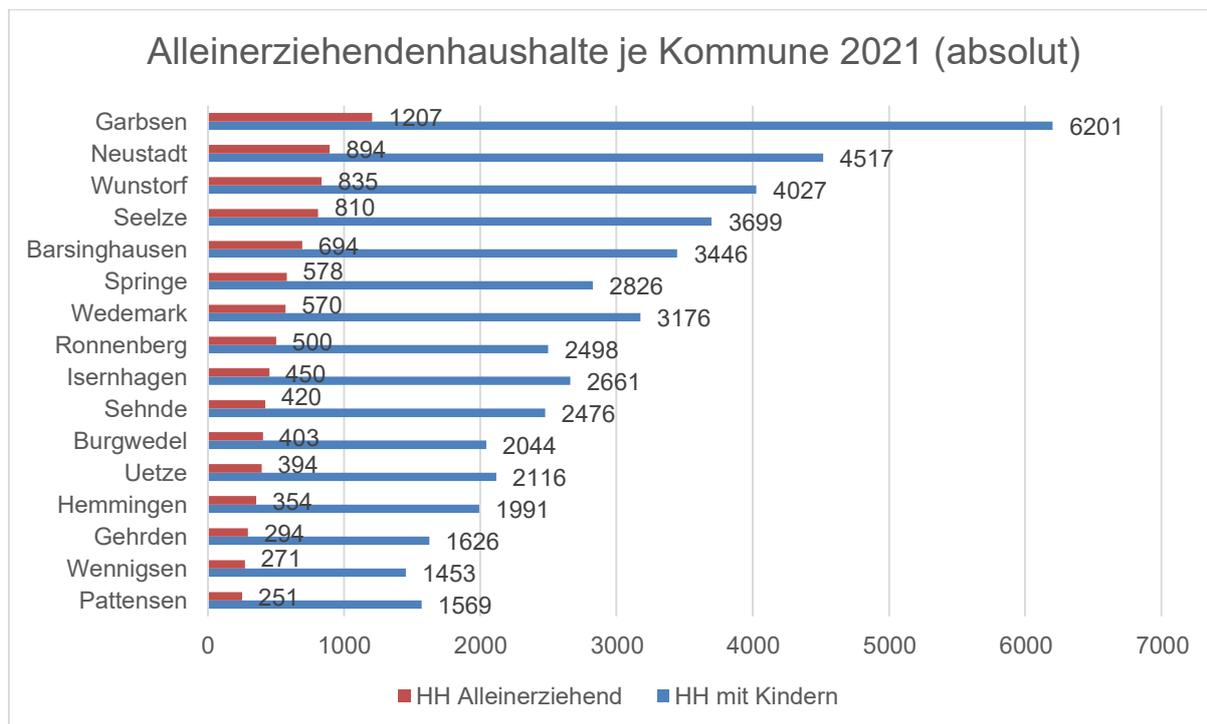


Diagramm 11: Anzahl Alleinerziehendenhaushalte mit Minderjährigen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover²⁷

Im Diagramm 11 ist die kommunale Verteilung der Alleinerziehendenhaushalte je Kommune dargestellt. In Garbsen fanden sich 2021 mit 1.207 Haushalten die meisten Alleinerziehenden im Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend der Region Hannover, in Pattensen die wenigsten mit 251.

²⁷ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

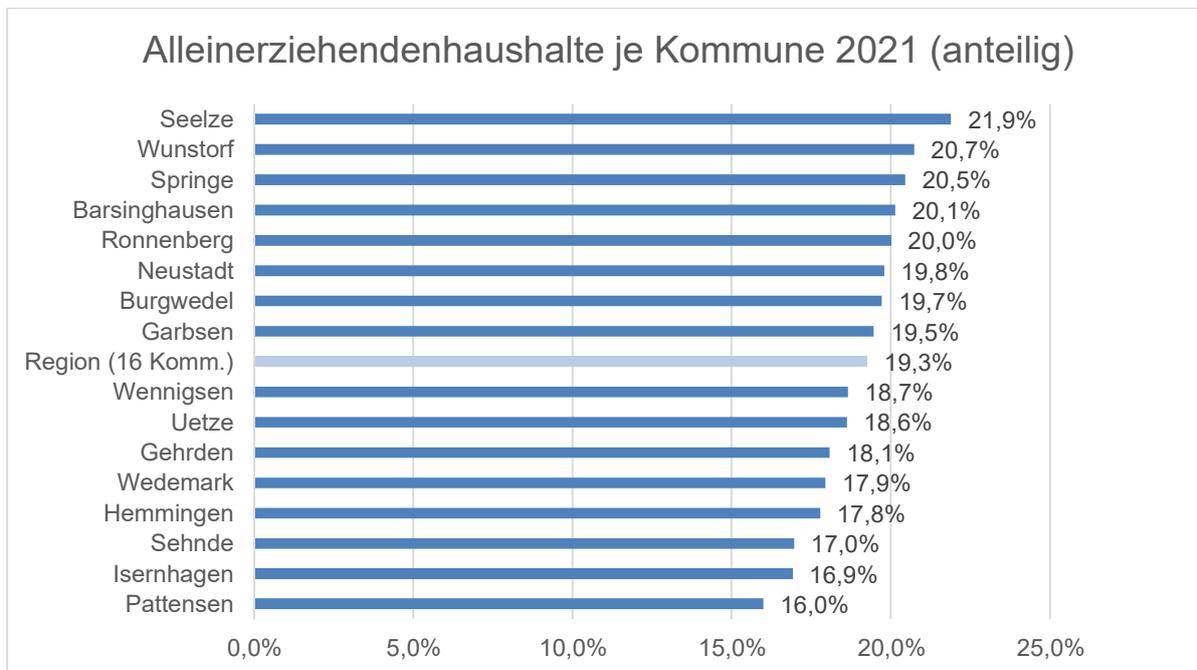


Diagramm 12: Anteil Alleinerziehendenhaushalte mit Minderjährigen 2020, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover (farbig) und Kommunen mit eigenem Jugendamt (Graustufen)²⁸

Bei der anteiligen Betrachtung (Diagramm 12) hat Seelze den höchsten Anteil Alleinerziehender im Zuständigkeitsgebiet (21,9 %). In Pattensen, Isernhagen und Sehnde sind die geringsten Anteile zu finden (zwischen 16,0 und 17,0 %). Bemerkenswert ist, dass Garbsen und Neustadt als Kommunen mit hohen absoluten Zahlen, bei der anteiligen Betrachtung eher im Mittelfeld liegen (Garbsen: 19,5 %, Neustadt: 19,8 %).

4.1.5 Haushalte mit 4 und mehr Kindern

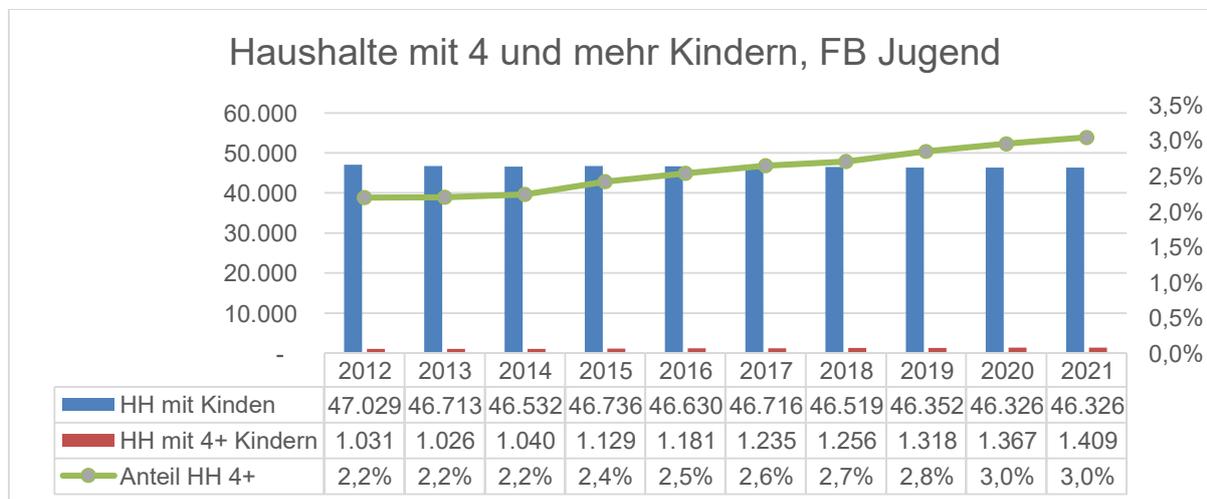


Diagramm 13: Anzahl und Anteil Haushalte mit 4 und mehr Kindern an allen Haushalten mit Minderjährigen 2011 bis 2020 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover²⁹

Die Haushalte mit 4 und mehr Kindern blieben in den Jahren 2012 bis 2014 sowohl anteilig als auch absolut auf einem gleichbleibenden Niveau (Diagramm 13). Ab 2015 stiegen die Werte anteilig und absolut an. Dies kann verschiedene Ursachen haben: Der Zuzug von Mehrkinderfamilien aus der Landeshauptstadt und anderen Kommunen in die Region Hannover, möglicherweise aber auch ein verstärkter Zuzug von geflüchteten Familien. Gerade große Familien

²⁸ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

²⁹ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

suchen möglicherweise günstigere Mieten und größere Wohnungen im Umland der Landeshauptstadt. Zu berücksichtigen ist auch, dass insgesamt die Anzahl der Haushalte mit Kindern in den Kommunen, für die der Fachbereich Jugend der Region Hannover zuständig ist, um fast 1.000 Haushalte zurückgegangen ist. Dies wirkt sich zusätzlich verstärkend auf den Anteil der Haushalte mit vielen Kindern aus. Insgesamt stieg die Anzahl der Haushalte mit 4 und mehr Kindern von 1.031 in 2012 auf 1.409 in 2021. Anteilig machte diese Haushaltsform 2012: 2,2 % und in 2021: 3,0 % aus.

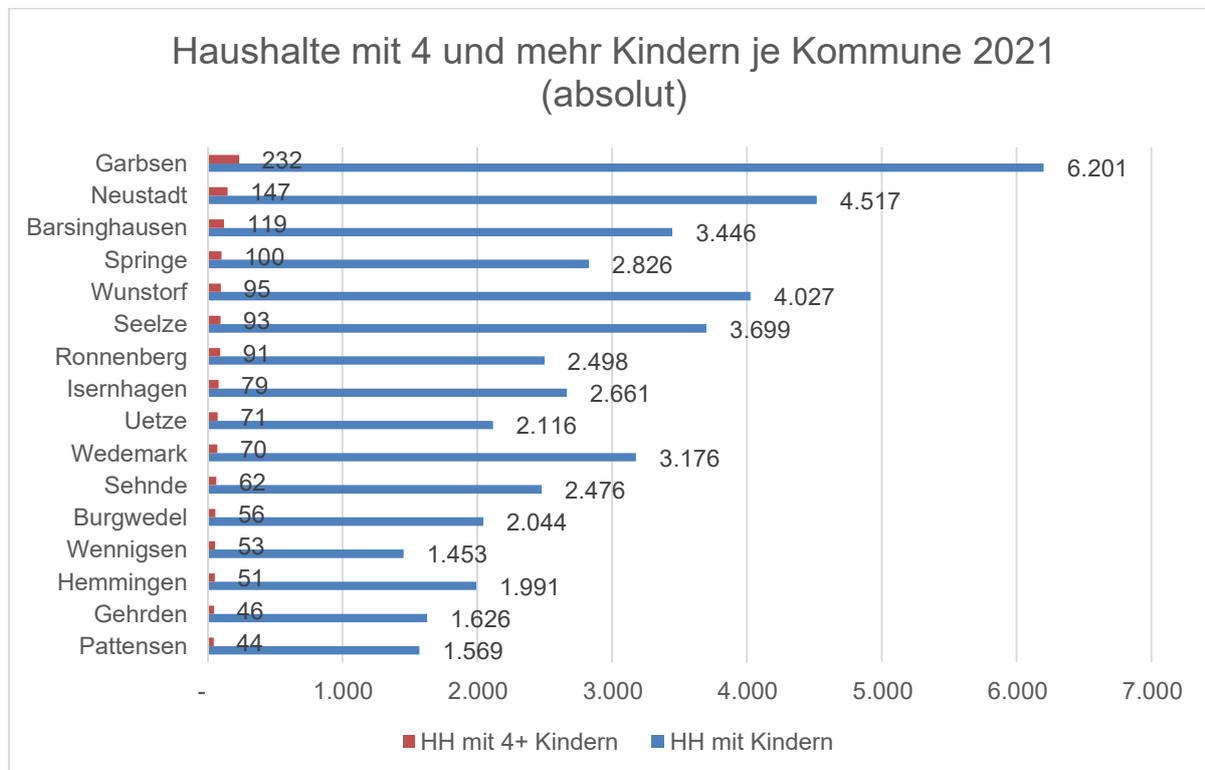


Diagramm 14: Anzahl Haushalte mit 4 und mehr Kindern 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover³⁰

Garbsen hat bezogen auf Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend mit 232 mit Abstand die meisten Haushalte mit 4 und mehr Kindern. Dagegen weisen die Kommunen Gehrden und Pattensen die geringsten Werte von 44 bzw. 46 Haushalten mit 4 und mehr Kindern auf.

³⁰ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

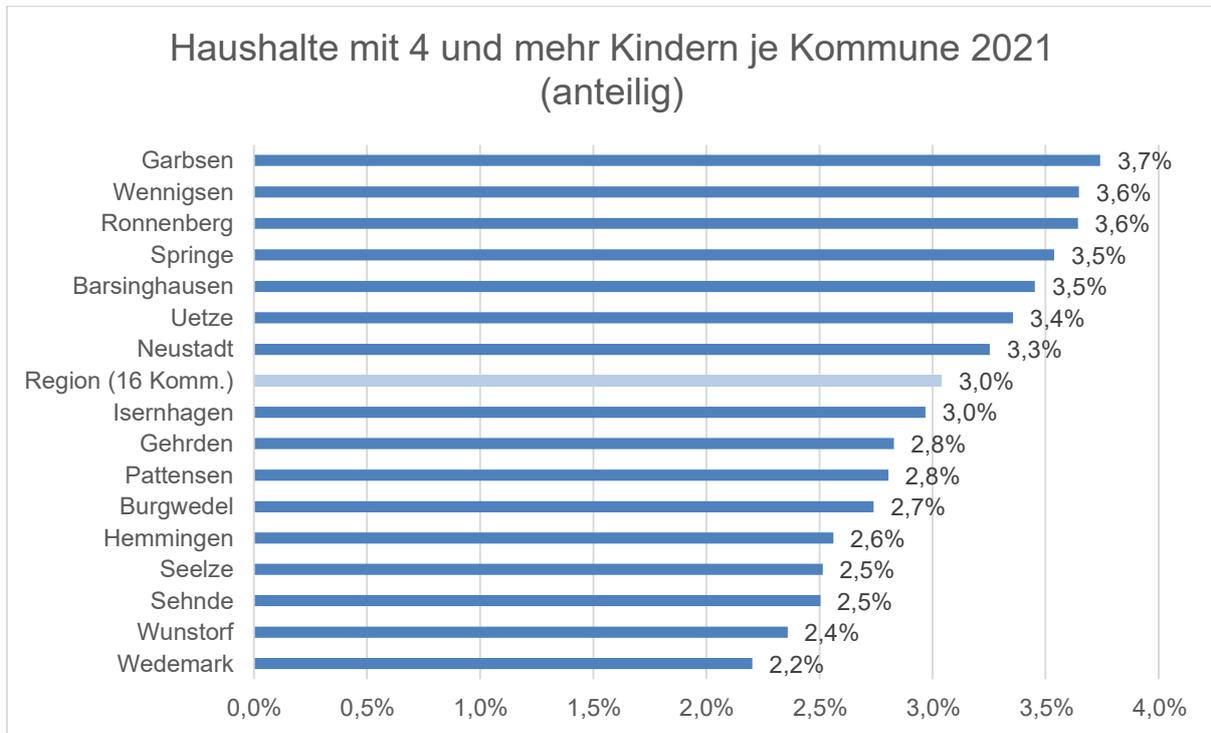


Diagramm 15: Anteil Haushalte mit 4 und mehr Kindern 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover³¹

Auch anteilig weist Garbsen die höchsten Werte auf: In 3,7 % der Haushalte dort leben 4 und mehr Minderjährige. Auf einem ähnlichen Niveau bewegen sich auch die Kommunen Wennigsen und Ronnenberg mit 3,6 %. Die Wedemark hat den geringsten Anteil mit 2,2 %.

4.2 Organisationsstrukturelle Entwicklungen

Die organisationsstrukturellen Entwicklungen der verschiedenen Arbeitsfelder sind in der Reihenfolge der Gliederung dieses Berichtes aufgeführt. Organisatorisch sind die Arbeitsfelder *Jugendhilfe im Strafverfahren* und *Clearingstelle* dem ASD zugeordnet. Alle weiteren Arbeitsfelder werden von verschiedenen Fachteams im Fachbereich Jugend der Region Hannover bearbeitet.

4.2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Fachbereichs Jugend ist dezentral aufgestellt und in sechs Jugendhilfestationen in Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Neustadt, Ronnenberg und Springe, sowie in zehn Außenstellen, verortet.

Aufgrund der dezentralen Organisation des ASD ist eine bürgernahe Versorgung in der Region Hannover gegeben. Sowohl durch regelmäßige Sprechstunden in den Jugendhilfestationen, als auch in den Außenstellen, haben Kinder, Jugendliche und Familien die Möglichkeit, ihre Anliegen vor Ort zu thematisieren.

Die dezentrale Struktur des ASD ermöglicht den sozialpädagogischen Fachkräften örtliche Netzwerke sowie die Netzwerkarbeit mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ärztinnen/Ärzten und anderen Sozialen Diensten intensiv zu nutzen. Diese Kooperationen sind relevant für die

³¹ (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Bekanntmachung der Angebote und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, die Umsetzung präventiver Leistungen sowie für eine gute Zusammenarbeit im Kinderschutz.

Die Schwerpunkte der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes beinhalten:

- Einleitung von Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige gemäß dem Leistungskatalog des SGB VIII sowie die weiterführende Hilfeplanung,
- Nachbetreuung von jungen Volljährigen gem. § 41a SGB VIII,
- Einleitung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche gem. § 8a SGB VIII,
- Sicherstellung des Kinderschutzes durch die Rufbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten,
- Inobhutnahmen/Herausnahmen gem. §§ 42, 42a und 42b SGB VIII,
- Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Fragen der Erziehung gem. § 16 SGB VIII,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung gem. § 17 SGB VIII,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII,
- Einleitung von Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII,
- Mitwirkung in Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII,
- Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
- Sozialraumorientierte Vernetzungsarbeit vor Ort in den Kommunen.

4.2.2 Familien- und Erziehungsberatung

Die Kernaufgaben der Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gemäß § 28 SGB VIII, auch in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2, 17 und 18 Abs. 1 und 3 SGB VIII, liegen in der:

- Familien-/ Erziehungsberatung,
- Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Jugendberatung sowie Beratung beim Verselbstständigungsprozess junger Erwachsener,
- Trennungs-/ Scheidungsberatung,
- Fachberatung für pädagogische Fachkräfte,
- Prävention durch Vorträge, Elternabende, Gruppenangebote etc. und
- Vernetzungsarbeit.

Ziele der Beratung sind die:

- Klärung und Bewältigung individueller und familiärer Probleme und Konflikte,
- Vermeidung der Verfestigung und Chronifizierung von Problemlagen sowie
- Mobilisierung von familiären Ressourcen und Selbsthilfepotentialen, ggf. gezielte und fachlich orientierte Weitervermittlung.

Wesentliche Merkmale der niedrigschwelligen Beratungsangebote sind die freiwillige und kostenfreie Inanspruchnahme sowie die Vertraulichkeit.

Bei der Ressourcenverteilung wird im Rahmen des Versorgungskonzeptes für Beratungsleistungen der Region Hannover ein Bedarfsindikator zugrunde gelegt, der Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche mit Mindestsicherungsleistungen und Migrationshintergrund sowie Eltern mit niedrigem Bildungsgrad und große Familien mit mehr als 3 Kindern besonders berücksich-

tigt. Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit dem Team Jugendmedizin und Sozialpädiatrie in 35 Kindertageseinrichtungen, in denen der Bedarf erwartungsgemäß hoch ist, regelmäßige Sprechstunden angeboten. Im ersten Halbjahr 2021 konnten diese Sprechzeiten aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen jedoch nicht stattfinden.

4.2.3 Pflegekinderdienst

Folgende wesentliche Aufgaben werden im Pflegekinderdienst (PKD) wahrgenommen:

- Werbung und Qualifizierung neuer Pflegeeltern,
- Auswahl geeigneter Pflegeeltern und Steuerung des Vermittlungsprozesses,
- fallverantwortliche Steuerung der Hilfen bei auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen inkl. Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- Beratung, Begleitung, Unterstützung und Aufsicht des Pflegeverhältnisses (Pflegekind, Pflegefamilie und leibliche Eltern),
- Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII inkl. Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII und Teilnahme an der Rufbereitschaft,
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII,
- Kooperation mit allen relevanten bzw. beteiligten Personen und Institutionen (Vormünder, Jugendämter etc.) im Einzelfall,
- einzelfallbezogene und -unabhängige Kooperation mit anderen Institutionen und Diensten, Mitarbeit in Gremien und Arbeitsgemeinschaften,
- Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit.

In 2021 gab es keine wesentlichen Veränderungen auf der Organisationsebene.

4.2.4 Koordinierungsstelle Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen (FamKis)

Folgende wesentliche Aufgaben werden durch die *Koordinierungsstelle Familienhebammen/ FamKis* wahrgenommen:

- Beratung des ASD zum Einsatz von Familienhebammen/ FamKis nach § 16 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII,
- Bei Bedarf: Teilnahme an Fachkonferenzen,
- Abklärung von freien Kapazitäten der Familienhebammen/ FamKis und Vermittlung,
- Scharnierfunktion zwischen Eltern und ASD,
- Beratung von Eltern und Fachkräften,
- Fachberatung für Familienhebammen/ FamKis sowie
- Vernetzungsarbeit.

Die Koordinierungsstelle ist für Anfragen für Familienhebammen/ FamKi-Einsätze im Rahmen der Hilfen zur Erziehung zuständig. Sie dient als Bindeglied zwischen ASD und Fachkräften. Die Hilfeplanung und -steuerung der HzE-Einsätze liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fachkräfte im ASD. Darüber hinaus ist die Koordinierungsstelle für präventive Einsätze der Familienhebammen/ FamKis zuständig.³² 2021 hat im Bereich der HzE-Einsätze eine Zusammenarbeit mit 4 Familienhebammen und 3 FamKis stattgefunden.

³² (Fachbereich Jugend Region Hannover (d), 2022)

4.2.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

In der Region Hannover wurde zum 01.01.2020 der Fachbereich Teilhabe mit dem Ziel gegründet, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGBIX organisatorisch zu bündeln und eine rechtskreisunabhängige Eingliederungshilfe im Sinne der Eingliederungshilfe aus einer Hand zu erbringen. Im Rahmen dieser Organisationsform soll der Leitgedanke einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII umgesetzt und die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bereinigt werden. Für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen entsprechend ihres Alters und unabhängig von der Art der Beeinträchtigung die Standards der Jugendhilfe nach dem SGB VIII gelten, die den besonderen Schutz der Betroffenen in den Vordergrund stellen.

In den Teams der *Teilhabeplanung junge Menschen* erfolgt die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige nach §35a SGB VIII sowie für geistig und/oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX. Die Teams arbeiten regionalraumorientiert sowie rechtskreisübergreifend und sind multiprofessionell, bestehend aus Sozialarbeit, Medizin und Diagnostik, zusammengesetzt.

Folgende, wesentliche Aufgaben werden in der Eingliederungshilfe nach dem § 35a SGB VIII wahrgenommen:

- fachspezifische/sozialpädagogische Beratung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher, deren Eltern sowie junger Volljähriger gem. § 35a SGB VIII,
- Antragsbearbeitung, Teilhabeprüfung und Gewährung von Hilfen gem. § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige inkl. Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- Kooperation mit ASD, Kinder- und Jugendpsychiatrien, niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern, Sozialpsychiatrischem Dienst, Gesundheitsamt, Fachbereich Soziales, Jobcenter, Schulen, Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten etc.,
- Angebot der Diagnostik von Teilleistungsstörungen schulischer Fertigkeiten (Legasthenie/ Dyskalkulie) durch geeignete Fachkräfte.

4.2.6 Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Wesentlichen werden folgende Aufgaben in der JuHiS wahrgenommen:

- Beratung, Begleitung und Hilfe für an Straf-, Diversions- bzw. Ordnungswidrigkeiten-Verfahren beteiligte Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Verlaufs (Unterstützung bei Krisenbewältigung, Verbesserung der persönlichen Lebenslage, soziale Integration, Verhinderung von Stigmatisierung),
- Herausstellen der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren (nach § 38 Abs. 2 JGG) durch qualifizierte schriftliche Stellungnahmen mit entwicklungsorientierter Gesamtwürdigung der Angeklagten; Stellungnahme zu strafrechtlicher Verantwortung, Reifeverzögerung und Vorschlag pädagogisch orientierter Auflagen und Maßnahmen im Rahmen der Hauptverhandlung,
- Vermittlung der von Gericht oder Staatsanwaltschaft ausgesprochenen Weisungen und Auflagen, Unterstützung und Kontrolle im Rahmen der Durchführung, ggfs. eigenständige Durchführung von Betreuungsweisungen,
- Durchführung von Haft- und Arrestbesuchen; U-Haft-Vermeidung und Haftentlassungsvorbereitung,

- ggfs. Hinwirken auf Inanspruchnahme von *Hilfen zur Erziehung* gem. den §§ 27 ff. SGB VIII und *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Beteiligung am *Haus des Jugendrechts Hannover*.

4.3 Infrastrukturelle Entwicklungen

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover ist nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz für 16 Städte und Gemeinden der zuständige Jugendhilfeträger. Als eigenständige Jugendämter nehmen die Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte und die Landeshauptstadt Hannover die Aufgaben selbstständig wahr. Nachfolgend wird die infrastrukturelle Situation der leistungsrelevanten Dienste des Fachbereichs Jugend kartographisch dargestellt.

In den beiden nachfolgenden Abbildungen sind die Standorte und Zuständigkeitsbereiche der leistungsrelevanten Dienste des Fachbereichs Jugend und der geförderten Beratungsangebote dargestellt:

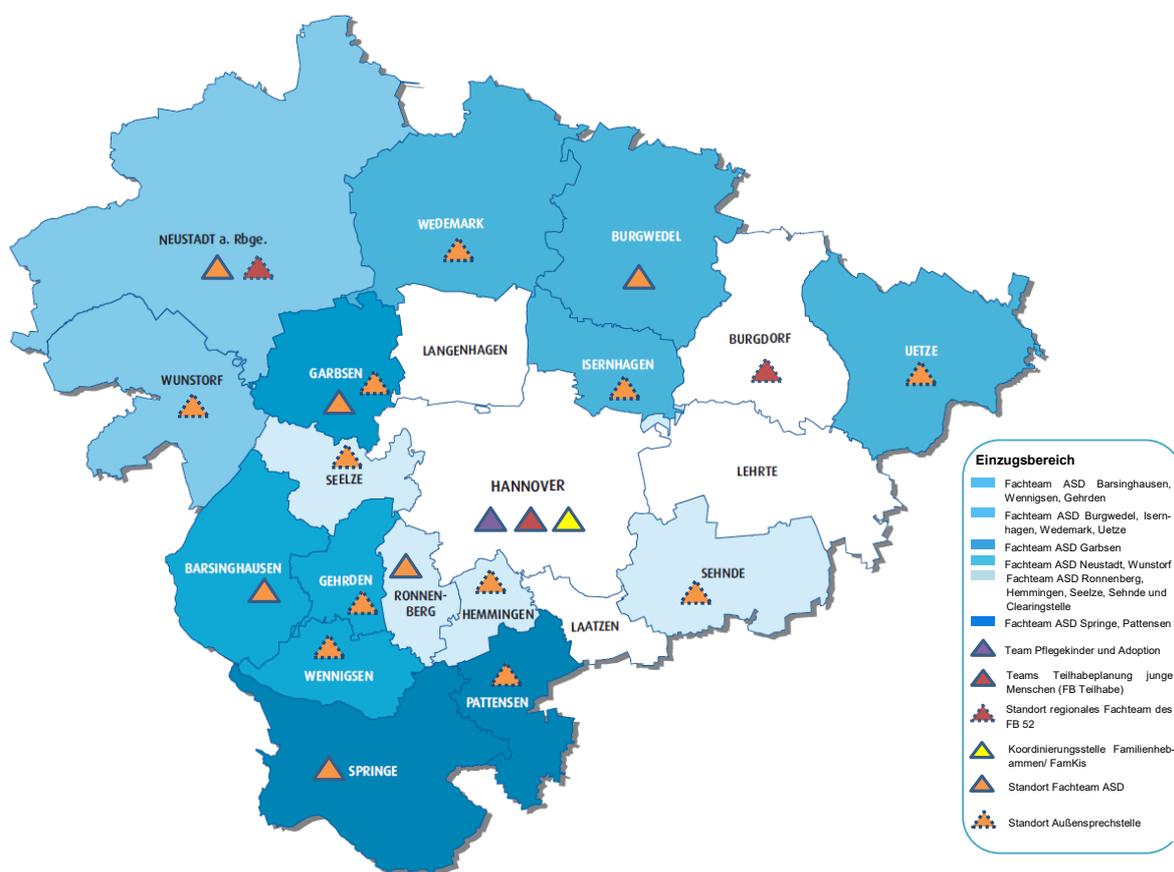


Abbildung 3: Standorte der ASD-Fachteams sowie des PKD, der EGH und der „Koordinationsstelle Familienhebammen“ zum 31.12.2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die dezentrale Organisationsstruktur ermöglicht eine ortsnahe Versorgung bzw. Leistungserbringung. Die Arbeitsbereiche **Allgemeiner Sozialer Dienst** und **Jugendhilfe im Strafverfahren** sind in den Jugendhilfestationen (JHST) angesiedelt. Für das Fachteam ASD Ronnenberg und die Kommune Pattensen ist das Aufgabengebiet *JuHiS* in Hannover verortet.

Standorte der JHST sind aktuell Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Neustadt am Rübenberge, Ronnenberg und Springe. Ergänzend sind in allen weiteren Kommunen im Zuständigkeitsbereich Sprechstellen eingerichtet.

Das Team **Clearingstelle** ist Teil des Fachteams **ASD Ronnenberg**. Das Team **Pflegekinder und Adoption**, die Teams **Teilhabeplanung junge Menschen**, sowie die **Koordinierungsstelle Familienhebammen** sind zentral in Hannover angesiedelt.

Der **Fachbereich Teilhabe**, in welchem u. a. auch die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung von Eingliederungshilfe im Rechtskreis SGB VIII erfolgt, ist zentral in Hannover verortet, verfügt jedoch auch über Standorte in Burgdorf und Neustadt. Perspektivisch soll an diesen Standorten auch eine Anlaufstelle für Antragstellende und Leistungsberechtigte, welche Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII in Anspruch nehmen möchten, bestehen.

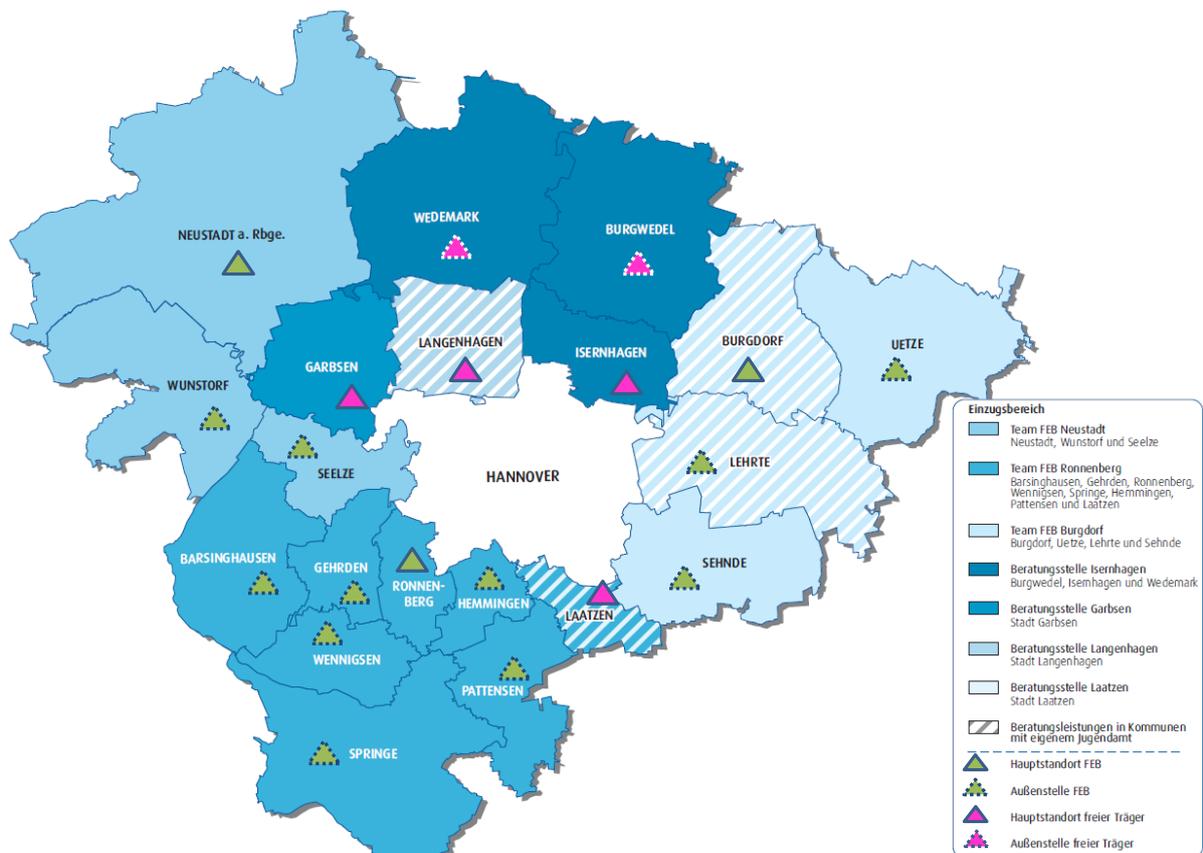


Abbildung 4: Standorte der FEB sowie der Beratungsstellen freier Träger zum 31.12.2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

In der Abbildung 4 werden die Standorte und Einzugsbereiche der **Familien- und Erziehungsberatungsstellen (FEB)** sowie die **Beratungsstellen freier Träger** gem. § 28 SGB VIII aufgezeigt. Die Struktur ist seit 2015 durch das *Konzept zur Versorgung des Zuständigkeitsbereichs der Region Hannover als Jugendhilfeträger sowie kooperierender Jugendhilfeträger mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung* entstanden. Ergänzend sind in allen weiteren Kommunen im Zuständigkeitsbereich Außenstellen eingerichtet. Seit 2021 kommt zudem das *neue Versorgungskonzept für Beratungsleistungen* zur Anwendung. Die Region Hannover verfolgt das Ziel, im gesamten Regionsgebiet eine gleichmäßige Versorgung der Regionsbevölkerung mit Leistungen der Familien- und Erziehungsberatung sicherzustellen.

Beratungsstellen mit einem spezialisierten Angebot sind im *neuen Versorgungskonzept* als Spezialversorgung berücksichtigt, fokussiert auf die Themen Gewalt, Gender und Sexualität, Verselbständigung und problematischer Medienkonsum. Diese ergänzen die bestehende Grundversorgung, leisten jedoch nur ausschnittsweise die für diesen Themenfeldbericht relevanten HzE-Leistungen im Sinne der Familien- und Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII. Die 3 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt sind in diesem Themenfeldbericht ohnehin nicht berücksichtigt und seit 2019 dem Themenfeld Kinderschutz zugeordnet worden.

Der räumliche Zuschnitt der Versorgungsgebiete orientiert sich an den Zahlen der Hilfeempfänger, an der Erreichbarkeit und an den Standorten der Jugendhilfestationen der Region Hannover und der anderen Jugendämter. Durch die konsequente Umsetzung des Versorgungskonzepts konnte eine annähernd gleichmäßige Versorgung in den 4 Versorgungsgebieten erreicht werden. Es sind folgende Versorgungsräume mit klaren Zuordnungen zu den Beratungsstellen entstanden:

- **Versorgungsgebiet NORD-WEST:**
Neustadt, Wunstorf, Seelze (FEB Neustadt), Garbsen (Beratungsstelle Garbsen)
- **Versorgungsgebiet SÜD-WEST:**
Barsinghausen, Gehrden, Hemmingen, Pattensen, Ronnenberg, Springe, Wennigsen (FEB Ronnenberg), in Laatzen ergänzt durch die Beratungsstelle Laatzen
- **Versorgungsgebiet OST:**
Burgdorf, Lehrte, Sehnde, Uetze (FEB Burgdorf)
- **Versorgungsgebiet NORD:**
Lebensberatungsstelle für Burgwedel, Isernhagen und Wedemark sowie die Lebensberatungsstelle in Langenhagen

4.4 Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen: SGB VIII-Reform

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Damit wird die größte Gesetzesnovelle seit Inkrafttreten des SGB VIII zum 01.01.1991 ausgelöst. Zahlreiche Paragraphen wurden neu hinzugefügt oder verändert.

2028 soll, sofern ein entsprechendes Bundesgesetz vorher verabschiedet wird, mit der sogenannten „Phase 3“ die Umsetzung der inklusiven Jugendhilfestruktur abgeschlossen werden. Dieses Vorhaben löst verschiedene produktübergreifende und strategische Planungsprozesse aus, die teilweise auch in Kooperation mit dem Fachbereich Teilhabe erbracht werden.

„Ziel des Gesetzes ist, mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für diejenigen jungen Menschen,

- die benachteiligt sind,
- die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder
- die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden.“

Inhaltlich ist das KJSG in fünf zentrale Themenbereiche untergliedert:

- I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

- II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- IV. Mehr Prävention vor Ort
- V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien



Abbildung 5: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes³³

Für das Themenfeld *Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe* ergeben sich dahingehend zahlreiche Änderungen aus den Bereichen „Stärken, Helfen und Beteiligen“, die im Schwerpunkt Kapitel (10.2) näher beschrieben werden.

³³ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)

Teil II: Entwicklungen und Schwerpunkte im Themenfeld

5 Hilfen zur Erziehung

5.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

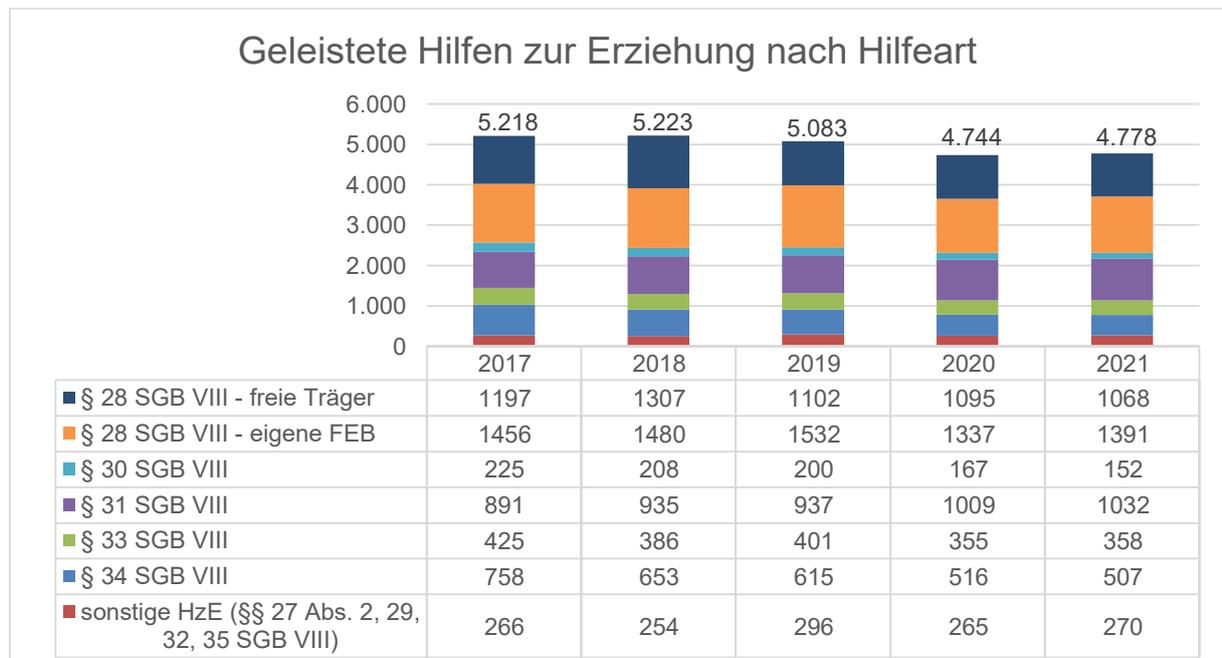


Diagramm 16: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter Hilfen zur Erziehung, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Allgemeiner Sozialer Dienst (Hilfen gem. §§ 27, 29-35 SGB VIII)

Auch im Jahr 2021 wurde der ASD weiterhin vor die bestehenden Herausforderungen durch die Corona-Pandemie gestellt. Die Auswirkungen auf Kinder, Jugendliche und Eltern waren präsent. Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden die Dienste des ASD zu jedem Zeitpunkt aufrechterhalten. Diesbezüglich wurde die Erreichbarkeit der Fachkräfte fortgesetzt, Beratungen durchgeführt, der Kinderschutz sichergestellt und *Hilfen zur Erziehung* im Sinne von §§ 27 ff. SGB VIII eingeleitet und gesteuert.

Im Berichtszeitraum 2021 ist die Anzahl, der durch den ASD geleisteten *Hilfen zur Erziehung*, mit der Anzahl der geleisteten Hilfen in dem Jahr 2020 vergleichbar (Diagramm 16). Die bewilligten Leistungen sind von 4.744 (2020) auf 4.778 (2021) nur leicht gestiegen. Innerhalb der verschiedenen Leistungen gibt es allerdings Verschiebungen zu vermerken. Während die bewilligten Hilfen gemäß §§ 30, 34 SGB VIII (*Erziehungsbeistand, Heimerziehung/ Sonstige Betreute Wohnform*) im Vergleich zu 2020 leicht abgenommen haben, ist die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) gestiegen. Im Jahr 2020 hat sich die Anzahl der Leistungen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) von 1.009 (2020) auf 1.032 Fälle erneut leicht erhöht. Somit ist seit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 eine Erhöhung der bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) zu beobachten. Die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) könnten im Zusammenhang mit einem erhöhten ambulanten erzieherischen Unterstützungsbedarf der Familien durch Belastungen der Corona-Pandemie

stehen. Darauf weisen auch die niedrigeren Fallzahlen von 2017 bis 2019 hin. Die erhöhte Anzahl an bewilligten Hilfen gemäß § 31 SGB VIII während der Corona-Pandemie zeigt sich auch in der bundesweiten Entwicklung.³⁴

Die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII (*Heimerziehung/ Sonstige Betreute Wohnform*) sind von 516 (2020) auf 507 Fälle (2021) leicht gesunken. Diesbezüglich sind unterschiedliche Faktoren zu vermerken. Die Anzahl der aufgenommenen *umA* ist gesunken. Zusätzlich könnte eine erhöhte Anzahl der ambulanten Maßnahmen gemäß § 31 SGB VIII (*Sozialpädagogische Familienhilfe*) ggf. einen präventiven Effekt auf stationäre Maßnahmen haben.

Familien- und Erziehungsberatungsstellen (Hilfen gem. § 28 SGB VIII)

Die beiden letzten Berichtsjahre waren vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Zeit. Die Fallzahlen der geleisteten Hilfen zur Erziehung nach § 28 SGB VIII sind vielerorts vor dem Hintergrund der Schutzmaßnahmen tendenziell niedriger als gewohnt. Hier zeigen sich jedoch Unterschiede zwischen den regionseigenen FEB und den Beratungsstellen in freier Trägerschaft.

Im Jahr 2021 liegt die Anzahl der Beratungsfälle mit 1.391 bei den regionseigenen FEB etwas höher als 2020, ist jedoch weiterhin unter dem Niveau der Fallzahlen der Jahre vor der Pandemie. Während die Fallzahlen bei den Beratungsstellen in freier Trägerschaft 2021 mit 1.068 zwar etwas gesunken sind, jedoch die Beratungsfälle trotz Pandemie gegenüber 2019 mit 1.102 nicht so stark abweichen. Diese Tendenz ist bereits im letzten Berichtsjahr zu verzeichnen gewesen. Eine Erklärung könnte der unterschiedliche Umgang mit den Corona-Schutzmaßnahmen sein.

Der starke Rückgang der Fallzahlen in Bezug auf die Beratungsstellen in freier Trägerschaft von 2018 auf 2019 ist darauf zurückzuführen, dass die Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt (unabhängig vom neuen Versorgungskonzept) hier nicht mehr berücksichtigt sind und seit 2019 dem Themenfeld Kinderschutz zugeordnet wurden.

Einsatz von Familienhebammen/ FamKis gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII

Auch 2021 wurden regelmäßig Familienhebammen/ FamKis im *HZE*-Bereich eingesetzt, um Familien mit Säuglingen zu unterstützen. Die Anfrage wächst nach wie vor. Anfragen erfolgen oft sehr kurzfristig und insgesamt erreicht die Koordinationsstelle mehr Betreuungsanfragen, als Fachkräfte zur Verfügung stehen. Immer wieder entwickeln sich präventive Fälle (s. Themenfeldbericht Prävention³⁵) zu *HZE*-Fällen bspw., wenn im Laufe der Betreuung deutlich wird, dass eine Familie einen hohen Unterstützungsbedarf hat oder die Familien Unterstützung in Bezug auf die Erziehung ihrer älteren Kinder benötigen. In diesen Fällen begleitet die Familienhebamme/ FamKis den Übergang zum *ASD* und betreut die Familie in der Regel als *HZE*-Maßnahme weiter. Die Erfahrungen zeigen, dass mit Unterstützung einer Familienhebamme/ FamKi die Anbindung an den *ASD* oft gut gelingen kann.

³⁴ (Dr. Rauschenbach, 2022 S. 8)

³⁵ (Fachbereich Jugend Region Hannover (c), 2021)

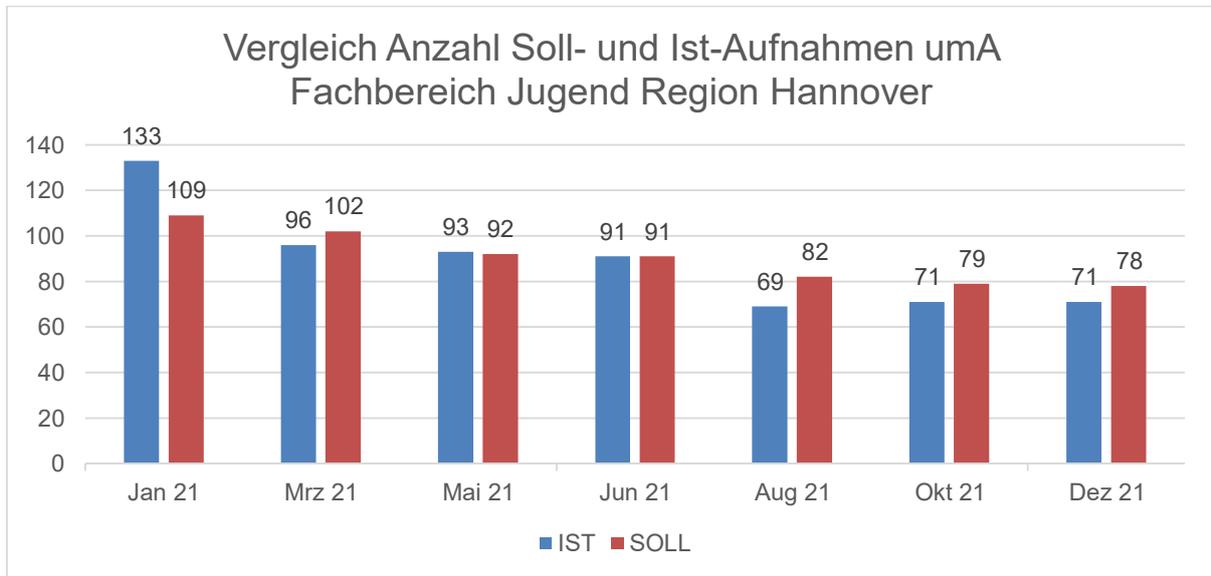


Diagramm 17: Vergleich der Soll- und Ist-Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

War die Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) im Jahr 2020 bundesweit noch rückläufig (von ca. 29.000 umA auf ca. 21.000 umA), so hat sich diese im Jahr 2021 stabilisiert. Im gesamten Jahresverlauf blieb die Anzahl mit ca. 18.000 umA weitestgehend konstant. Im Bezirk der Region Hannover waren die Zahlen dagegen im ersten Quartal stark rückläufig. Im zweiten Halbjahr haben sich die Zahlen jedoch stabilisiert, da durch Unterschreitung der Aufnahmequote (Diagramm 17) vermehrt Zuweisungen aufgenommen wurden.

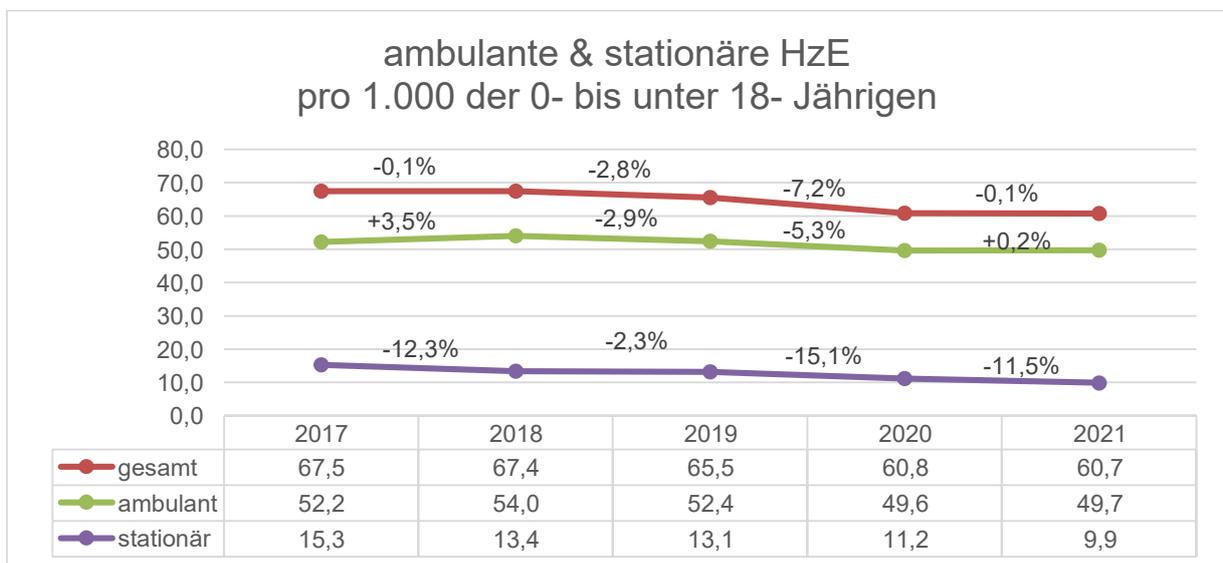


Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Hilfen zur Erziehung je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 18 werden die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahren dargestellt. Nachdem die Anzahl der geleisteten stationären Hilfen von 2018 auf 2019 nahezu konstant geblieben ist, haben die geleisteten stationären Hilfen von 2019 auf 2020 abgenommen. Im Berichtszeitraum 2021 ist eine erneute Abnahme um 11,5 % zu beobachten.

Im Jahr 2020 sind die geleisteten ambulanten Hilfen pro 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen um 5,3 % gesunken. Im Berichtszeitraum sind diese weitestgehend stabil geblieben.

Insgesamt sind die ambulanten und stationären geleisteten Hilfen pro 1.000 der 0- bis unter 18-Jährigen um 0,1 Prozentpunkte gesunken und befinden sich somit auf dem gleichen Wert wie in dem Jahr von 2016 auf 2017.

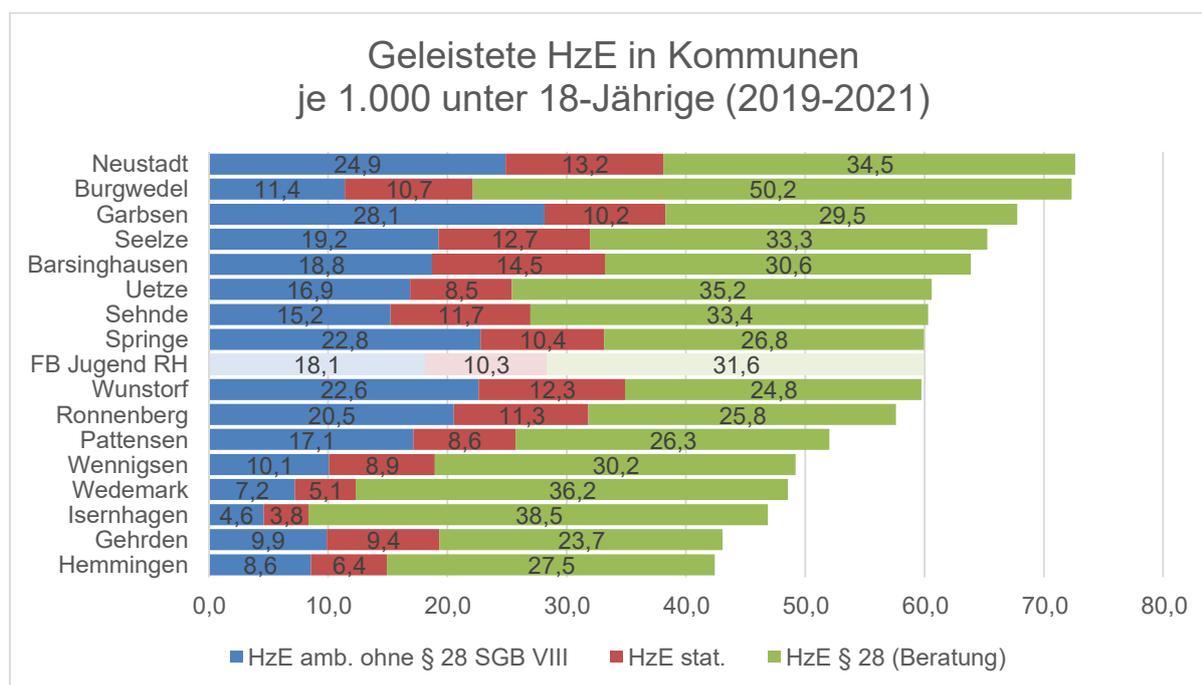


Diagramm 19: Kommunale Verteilung der Hilfen zur Erziehung nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2019 bis 2021 aufsummiert, ohne uMA, Fachbereich Jugend Region Hannover³⁶

Die kommunalen Vergleichsdiagramme sind ausdrücklich nicht als ein Ranking der Kommunen zu lesen, da die Ausgangslagen in der Region Hannover hinsichtlich Sozial-, Infra- und Organisationsstruktur höchst unterschiedlich sind und sich daraus auch abweichende Bedarfe ergeben. Vielmehr soll diese Form der Darstellung Impulse für tiefergehende Analysen geben.

In Diagramm 19 werden die Jahre von 2019 bis 2021 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Betrachtet werden ambulante *Hilfen zur Erziehung* ohne *Beratungsleistungen*, stationäre *Hilfen zur Erziehung* und *Beratungsleistungen* gemäß § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung.

Ähnlich wie im letzten Themenfeldbericht sind erhöhte Zahlen von ambulanten *Hilfen zur Erziehung* in Garbsen (28,1), Neustadt am Rübenberge (24,9) und Springe (22,8) und Wunstorf (22,6) zu beobachten. Die geringsten Anteile ambulanter *Hilfen zur Erziehung* können in Isernhagen (4,6), Wedemark (7,2) und Hemmingen (8,6) vermerkt werden.

Hohe Anteile der stationären *Hilfen zur Erziehung* können aus dem Diagramm für Barsinghausen (14,5) Neustadt am Rübenberge (13,2) und Seelze (12,7) entnommen werden. In Isernhagen (3,8), Wedemark (5,1) und Hemmingen (6,4) sind die geringsten Anteile stationärer *Hilfen zur Erziehung* festzustellen. In Burgwedel (50,2), Isernhagen (38,5) und Wedemark (36,2) bestehen im Berichtszeitraum die höchsten Anteile der *Beratungen* gemäß § 28 SGB VIII.

³⁶ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

5.2 Verteilung nach Geschlecht

Ähnlich wie in den Vorjahren bleibt die Geschlechterverteilung nahezu unverändert. 2021 waren 53 % der Kinder und Jugendlichen der Familien im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover (ohne Beratungen gem. § 28 SGB VIII) männlich (1.145 Kinder und Jugendliche). Der Anteil weiblicher Kinder und Jugendlicher betrug 47 % (1.035 Kinder und Jugendliche).³⁷ Somit wird deutlich, dass im Berichtszeitraum 2021 mehr Familien mit männlichen Kindern und Jugendlichen eine *Hilfe zur Erziehung* erhalten haben. Diese Entwicklung der statistischen Erfassung der Geschlechterverteilung bei den *Hilfen zur Erziehung* ist bereits seit dem Jahr 2015 im Fachbereich Jugend der Region Hannover zu beobachten. Dieses Verhältnis findet sich ebenfalls in bundesweiten statistischen Erhebungen von 2015 bis 2018 wieder. Nach dem *HZE-Monitor* von *AKJstat* für das Jahr 2019 werden 56 % der Hilfen von männlichen Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen. Somit wird deutlich, dass die Entwicklung des Geschlechterverhältnisses im Bereich der *Hilfen zur Erziehung* des Fachbereichs Jugend der Region Hannover der bundesweiten Statistik entspricht.³⁸

5.3 Entwicklung der Aufwendungen

Die Entwicklung der Aufwendungen wird maßgeblich durch die Anzahl der geleisteten Hilfen beeinflusst. Bei der Darstellung der Aufwendungen werden die Fallkosten der geleisteten HZE betrachtet. Da bei Beratungen gemäß § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind diese nicht in der Darstellung enthalten.

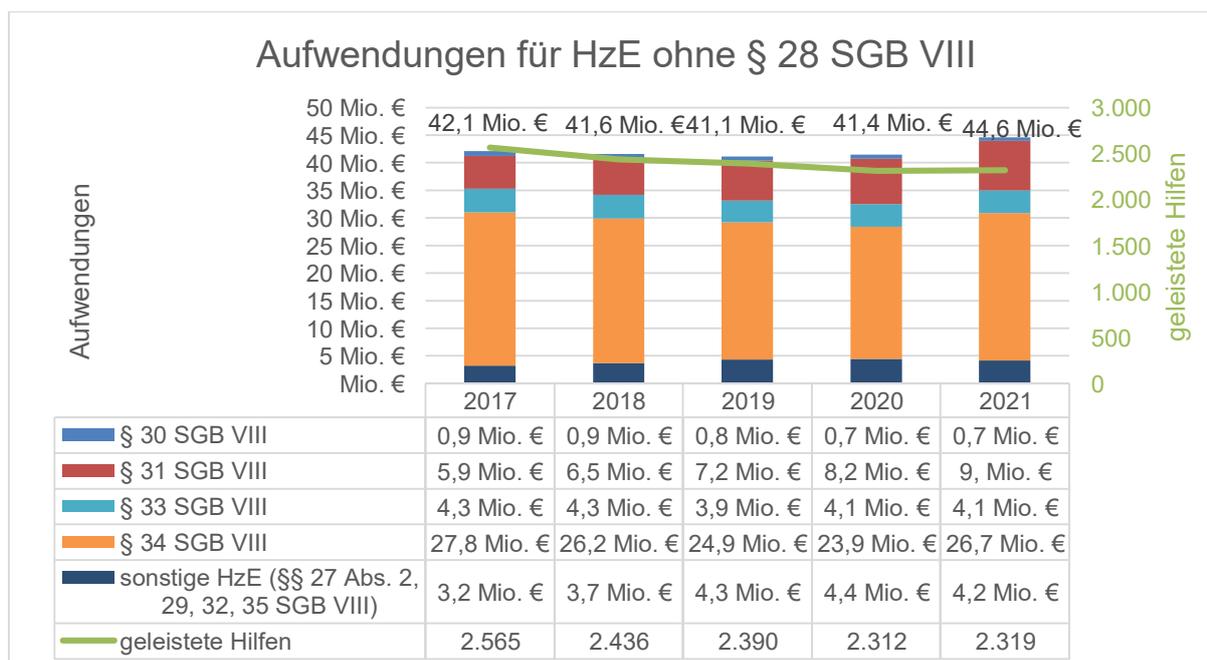


Diagramm 20: Entwicklung der HZE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. uMA, 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Während es in den Jahren 2014 bis 2017 zu einem insgesamt deutlichen Anstieg der Aufwendungen gekommen ist, konnte von 2017 bis 2019 beobachtet werden, dass die Aufwendungen insgesamt leicht gesunken sind. Bereits im Jahr 2020 sind die Aufwendungen wieder leicht gestiegen. Im Berichtszeitraum 2021 ist erneut eine Erhöhung der Aufwendungen zu vermerken. Diese beträgt 3,2 Mio. €.

³⁷ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

³⁸ (akjstat, 2020)

Insbesondere die Entwicklung der Aufwendungen für Sozialpädagogische Familienhilfen gemäß § 31 SGB VIII zeigt eine kontinuierliche Steigerung. Seit 2017 bis 2021 ist diese von 5,9 Mio. € auf 9,0 Mio. € gestiegen. Von 2020 bis 2021 ist eine Steigerung der Aufwendungen um 0,8 Mio. €, innerhalb eines Jahres, zu vermerken. Eine mögliche Erklärung der Erhöhung der Aufwendungen liegt in der leichten Zunahme der Anzahl der Fälle (Diagramm 16). Ebenfalls ist eine Erhöhung der Kosten pro Fachleistungsstunde zu vermerken (Diagramm 22). Die Kostensteigerung der Hilfen gemäß § 31 SGB VIII resultiert somit aus einem Mengen- und Preiseffekt.

Während die Aufwendungen für die Hilfen gemäß § 34 SGB VIII im Jahr 2020 gesunken sind, ist im Berichtszeitraum 2021 eine Erhöhung der Aufwendungen um 2,8 Mio. € zu vermerken. Die Erhöhung der Aufwendungen für Hilfen gemäß § 34 SGB VIII kann mit einem Preiseffekt und einer längeren Inanspruchnahme der Hilfe begründet werden.

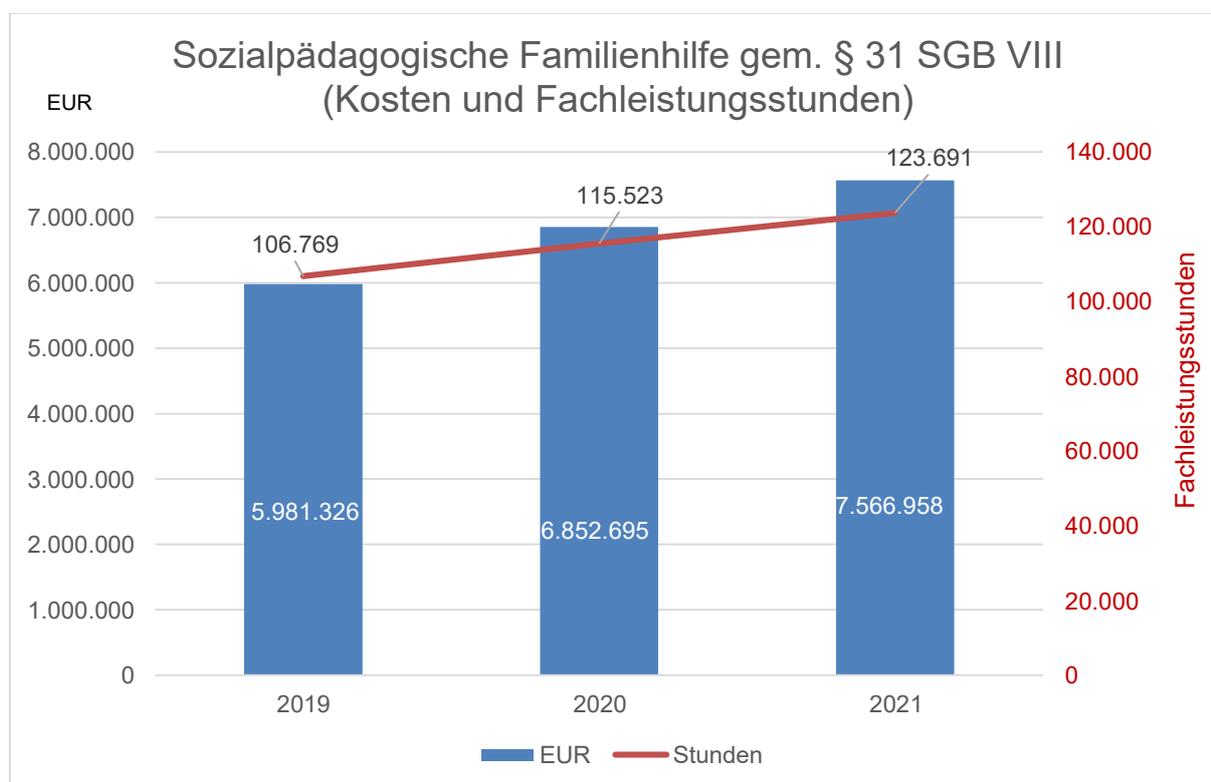


Diagramm 21: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 21 wird die Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für die Sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII erfasst. Die kostenseitige Betrachtung der SPFH-Fachleistungsstunden wurde durch die Einführung des Fachverfahrens LogoData ermöglicht und ist im letzten Bericht zum ersten Mal aufgenommen worden. Zum besseren Verständnis soll kurz anhand des 2020er-Wertes aufgezeigt werden, wie die Werte zu den Diagrammen ermittelt wurden und welche Aussage diese neuen Kennzahlen haben.

Ausgehend von dem Diagramm zur Entwicklung der Gesamt HzE-Aufwendungen fielen für den Leistungszeitraum 2020 insgesamt 8,2 Mio. € für Hilfen des § 31 SGB VIII an. Dieser Wert setzt sich aus insgesamt sechs verschiedenen Abrechnungsarten zusammen, wobei der größte Teil mit 6.853.000 € auf die hier berücksichtigte Abrechnungsart *Fachleistungsstunden*

fällt. Diesem Betrag stehen Stunden in Höhe von 115.523 gegenüber. In diesem Zusammenhang ergeben sich durchschnittliche Kosten pro Fachleistungsstunde in Höhe von 59,32 €. Mit Hilfe dieser zwei neuen Kennzahlen lassen sich die Hintergründe für absolute Kostenentwicklungen besser begründen.

Seit 2019 ist eine Preis- und Mengenentwicklung bei der Hilfeart der *Sozialpädagogischen Familienhilfe* gem. §31 SGB VIII zu beobachten. Auch im Jahr 2021 ist eine Erhöhung sowohl der Fachleistungsstundenmenge als auch der Kosten zu beobachten. Allerdings sind die Kosten im Vergleich zur Menge der Fachleistungsstunden deutlich stärker angestiegen.

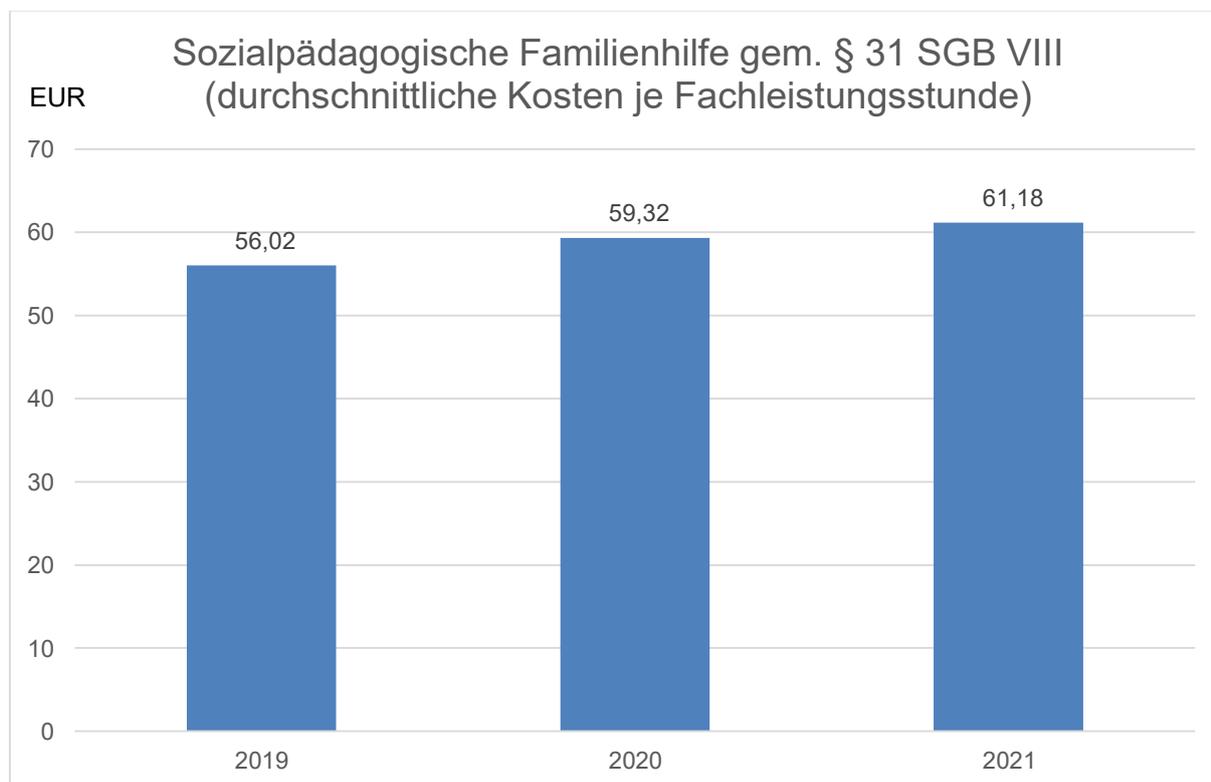


Diagramm 22: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 22 ist zu erkennen, dass die Kosten je Fachleistungsstunde seit 2019 steigen. Während eine Fachleistungsstunde im Jahr 2019 durchschnittlich noch 56,02 € betrug, belaufen sich die Kosten je Fachleistungsstunde im Jahr 2021 durchschnittlich auf 61,18 €. Hierbei wird der Preiseffekt deutlich sichtbar.

5.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

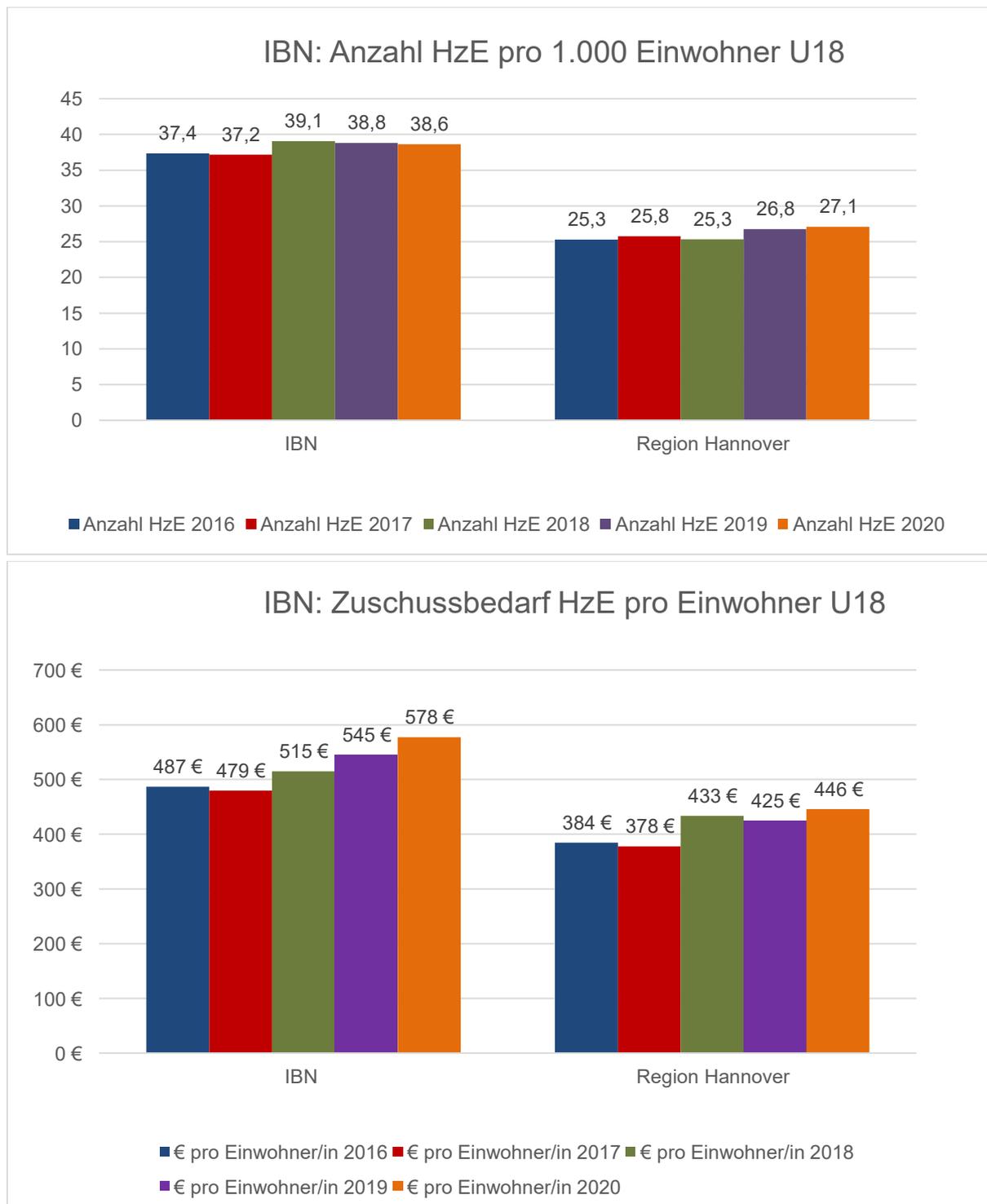


Diagramm 23: Anzahl Hilfen zur Erziehung §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

In Diagramm 23 wird die Anzahl der Hilfen zur Erziehung pro 1.000 Personen unter 18 Jahren des Fachbereichs Jugend der Region Hannover im Vergleich zur *Integrierten Berichterstattung Niedersachsen* (IBN) dargestellt. In Diagramm 23 werden ebenfalls die Zuschussbedarfe pro Person unter 18 Jahren aufgezeigt. Das Diagramm bezieht sich auf den Zeitraum von 2016 bis 2020.

Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung pro 1.000 Personen unter 18 Jahren sind seit 2016 bis 2020 sowohl im Fachbereich Jugend der Region Hannover als auch bei der *IBN* annähernd

gleichbleibend. Die Anzahl der Hilfen zur Erziehung bei der IBN ist allerdings insgesamt seit 2016 bis 2020 höher als im Fachbereich Jugend der Region Hannover. Während bei der *IBN* seit 2018 eine leichte Abnahme der Anzahl der Hilfen zur Erziehung pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren zu vermerken ist, nimmt diese im Fachbereich Jugend der Region Hannover im Jahr 2020 leicht zu.

Bei den Zuschussbedarfen der Hilfen zur Erziehung pro Einwohner unter 18 Jahren ist bei der *IBN* seit 2018 eine kontinuierliche Erhöhung zu beobachten. Beim Fachbereich Jugend der Region Hannover ist im Vergleich zu 2017 ebenfalls eine deutliche Erhöhung zu vermerken.

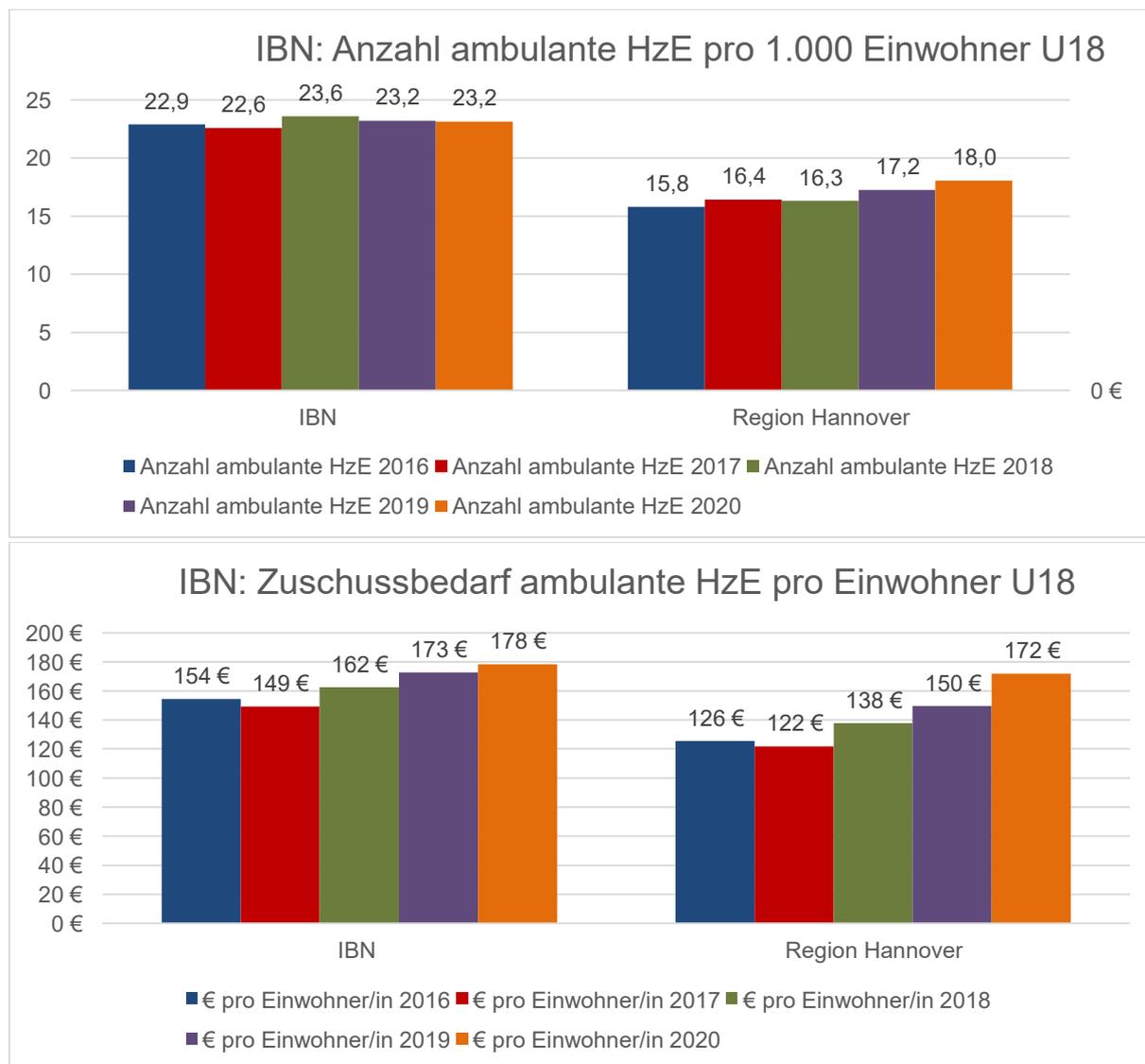


Diagramm 24: Anzahl ambulante Hilfen zur Erziehung SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Im Diagramm 24 wird die Anzahl der ambulanten *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Personen unter 18 Jahren dargestellt. Die Diagramme beziehen sich auf den Zeitraum von 2016 bis 2020. Es wird ebenfalls der Zuschussbedarf pro Person unter 18 Jahren erfasst. Der Fachbereich Jugend der Region Hannover weist eine geringere Anzahl an ambulanten *Hilfen zur Erziehung* auf als die *IBN*.

Bei dem Zuschussbedarf der ambulanten *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren ist bei dem Fachbereich Jugend der Region Hannover im Jahr 2020 eine Erhöhung

um 22,00 € zu beobachten. Somit befindet sich der Zuschussbedarf im Jahr 2020 auf einem ähnlichen Niveau wie bei der *IBN*.

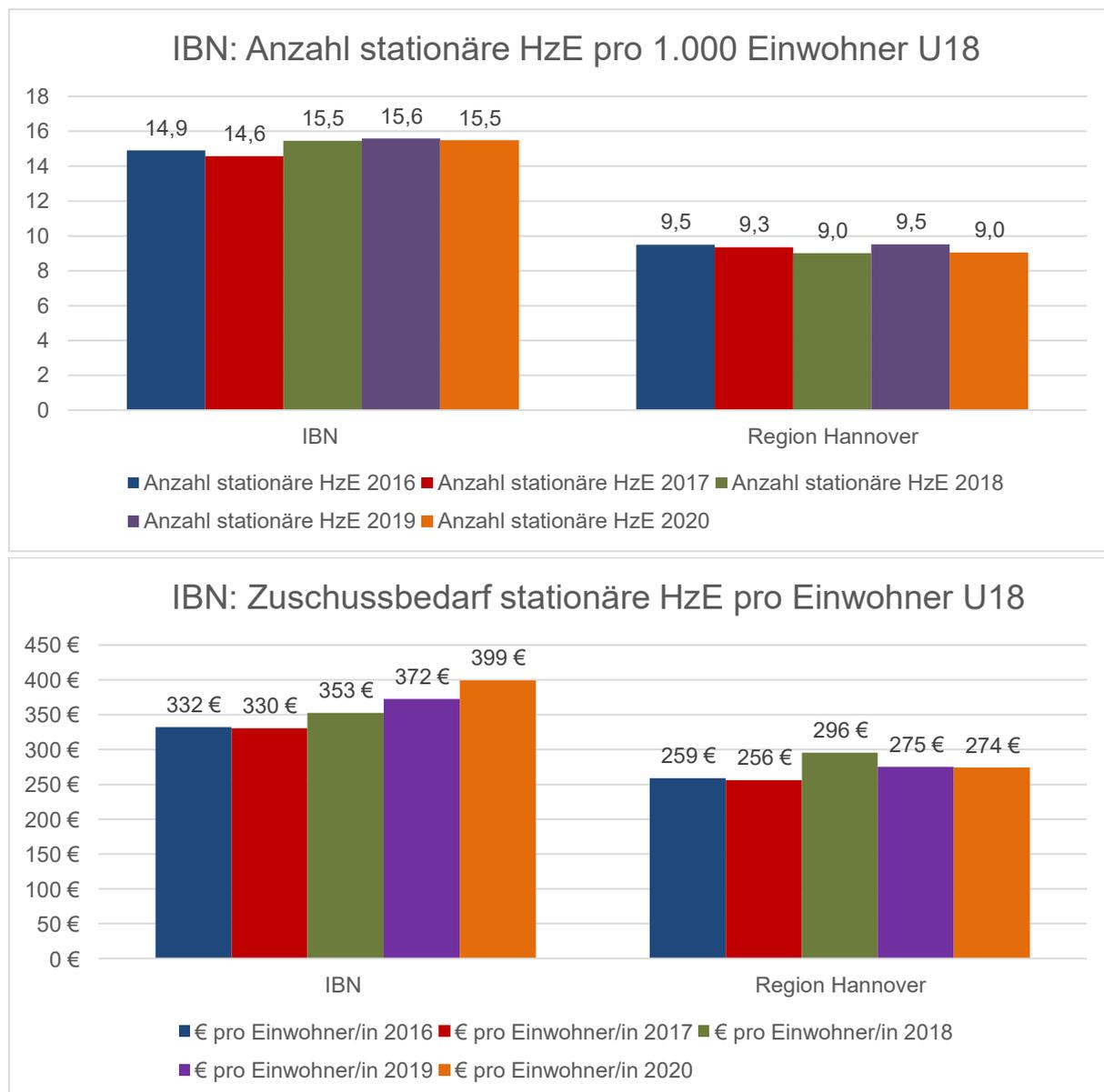


Diagramm 25: Anzahl stationäre Hilfen zur Erziehung und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

In dem Diagramm 25 wird die Anzahl der stationären *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Personen unter 18 Jahren dargestellt. Die Diagramme beziehen sich auf den Zeitraum von 2016 bis 2020. Es wird ebenfalls der Zuschussbedarf pro Person unter 18 Jahren erfasst. Grundsätzlich weist der Fachbereich Jugend der Region Hannover eine geringere Anzahl an stationären *Hilfen zur Erziehung* auf als die *IBN*.

Die Anzahl der stationären *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren der *IBN* und des Fachbereichs Jugend der Region Hannover unterliegt kleineren Schwankungen. Der Zuschussbedarf der stationären *Hilfen zur Erziehung* pro 1.000 Einwohner unter 18 Jahren hat im Jahr 2020 um 27,00 € zugenommen und befindet sich somit auf dem höchsten Wert seit 2016. Seit 2018 ist eine kontinuierliche Steigerung zu beobachten. Im Fachbereich Jugend der Region Hannover ist die Entwicklung etwa gleichbleibend.

6 Ausgewählte Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie gem. §§ 19, 20 SGB VIII

6.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

Seit 2019 werden die Leistungen gemäß § 19 SGB VIII (*Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder*) und § 20 SGB VIII (*Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*) im Themenfeldbericht dargestellt und erörtert. Bei den Leistungen handelt es sich nicht um *Hilfen zur Erziehung*. Sie werden thematisch der *Förderung der Erziehung in der Familie* im zweiten Abschnitt des SGB VIII zugeordnet. Im Folgenden wird auf den Vergleich zwischen den Berichtszeiträumen von 2019, 2020 und 2021 eingegangen.

In § 19 SGB VIII werden gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder benannt. In einer solchen Wohnform sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen, in Fragen der Erziehung und der Pflege ihres Kindes unterstützt werden. Ältere Geschwisterkinder können je nach Einrichtung ebenfalls mit aufgenommen werden. Außerdem werden die Mütter oder Väter in ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung und bei der Arbeitsaufnahme unterstützt. Ebenso können schwangere Frauen bei Bedarf bereits vor der Geburt ihres Kindes in einer Mutter-Kind-Einrichtung aufgenommen werden. Mit Inkrafttreten des *KJSG* im Juni 2021 ist konkretisiert worden, dass mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch der andere Elternteil in die Leistung einbezogen werden kann. Anstelle des anderen Elternteils kann es sich hierbei auch um eine Person handeln, die sich tatsächlich um das Kind sorgt. Eine gemeinsame Aufnahme in einer geeigneten Wohnform ist somit möglich.

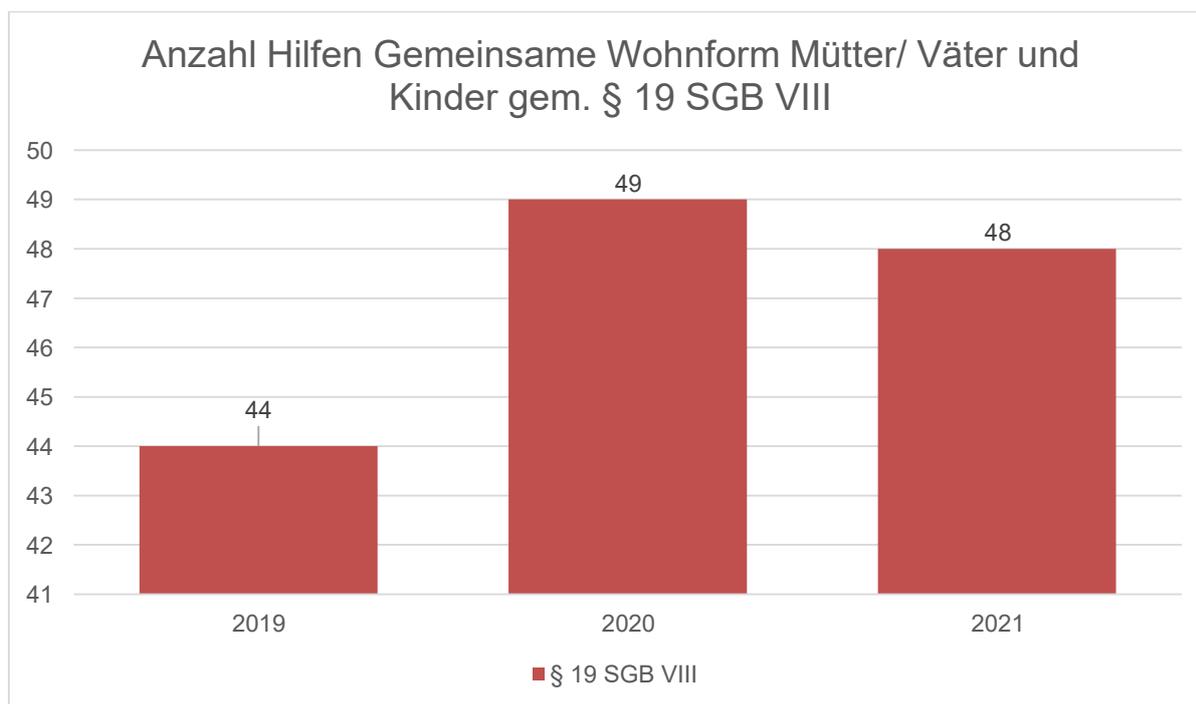


Diagramm 26: Entwicklung geleisteter Hilfen *Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder* gem. § 19 SGB VIII, 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Rahmen des § 20 SGB VIII *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen* haben Elternteile einen Anspruch darauf, bei der Betreuung des im Haushalt lebenden Kindes unterstützt zu werden, wenn der maßgeblich betreuende Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Eine Unterstützung bei der Betreuung ist ebenfalls

möglich, wenn das Wohl des Kindes nicht anderweitig gewährleistet werden kann, der familiäre Lebensraum erhalten bleiben soll und Angebote zur Förderung des Kindes nicht ausreichend sind.

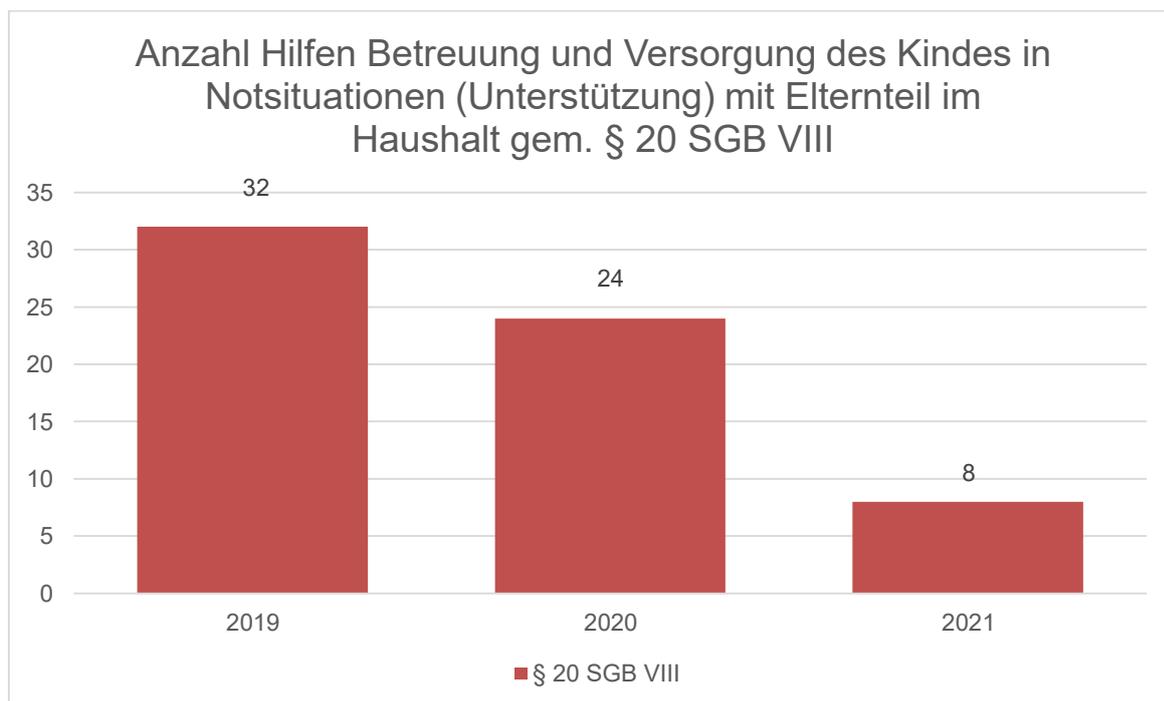


Diagramm 27: Entwicklung geleisteter Hilfen *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung)* gem. § 20 SGB VIII, 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Berichtszeitraum 2021 wurden insgesamt 48 Hilfen gemäß § 19 SGB VIII und 8 Hilfen gemäß § 20 SGB VIII eingerichtet. Während sich die Anzahl der bewilligten Hilfen gemäß § 19 SGB VIII weiterhin auf einem Niveau wie 2020 befindet, sind die Hilfen gemäß § 20 SGB VIII um 16 Fälle gesunken. Bei den Hilfen nach § 19 SGB VIII ist zu beachten, dass jeder Hilfefall mindestens aus zwei Personen – in der Regel Mutter und Kind – besteht. Es können auch Geschwisterkinder in einer entsprechend dafür ausgerichteten Mutter-Kind-Einrichtung mit aufgenommen werden. Anders als bei den Maßnahmen gemäß § 19 SGB VIII werden bei den Hilfen gemäß § 20 SGB VIII die betroffenen Kinder und Jugendlichen statistisch erfasst.

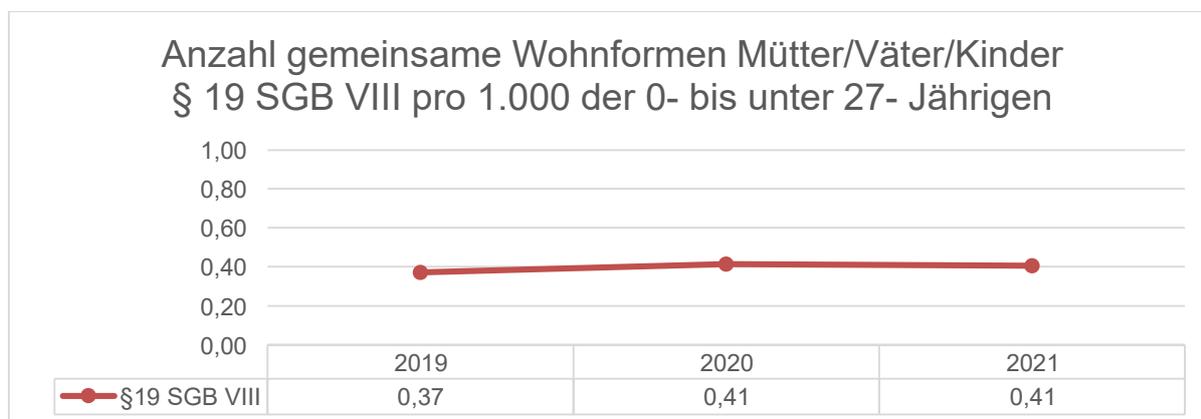


Diagramm 28: Entwicklung geleisteter Hilfen *Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder* gem. § 19 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Gemessen an 1.000 Personen der 0- bis unter 27-Jährigen beträgt der Anteil bei § 19 SGB VIII im Jahr 2021: 0,41 Leistungsfälle.

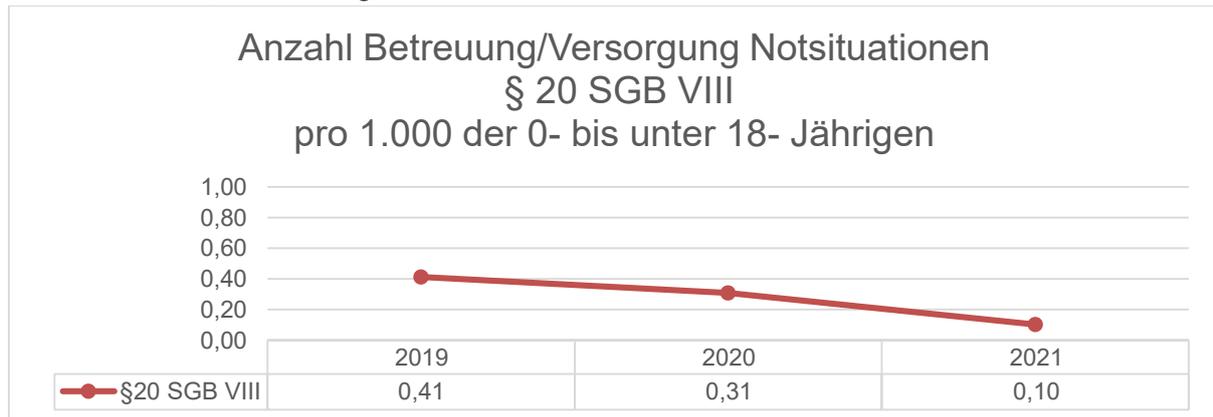


Diagramm 29: Entwicklung geleisteter Hilfen *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung)* gem. § 20 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Anzahl der *Hilfen der Betreuung/ Versorgung in Notsituationen* gemäß § 20 SGB VIII pro 1.000 der unter 18-Jährigen beträgt im Jahr 2021: 0,10.

6.2 Entwicklung der Aufwendungen

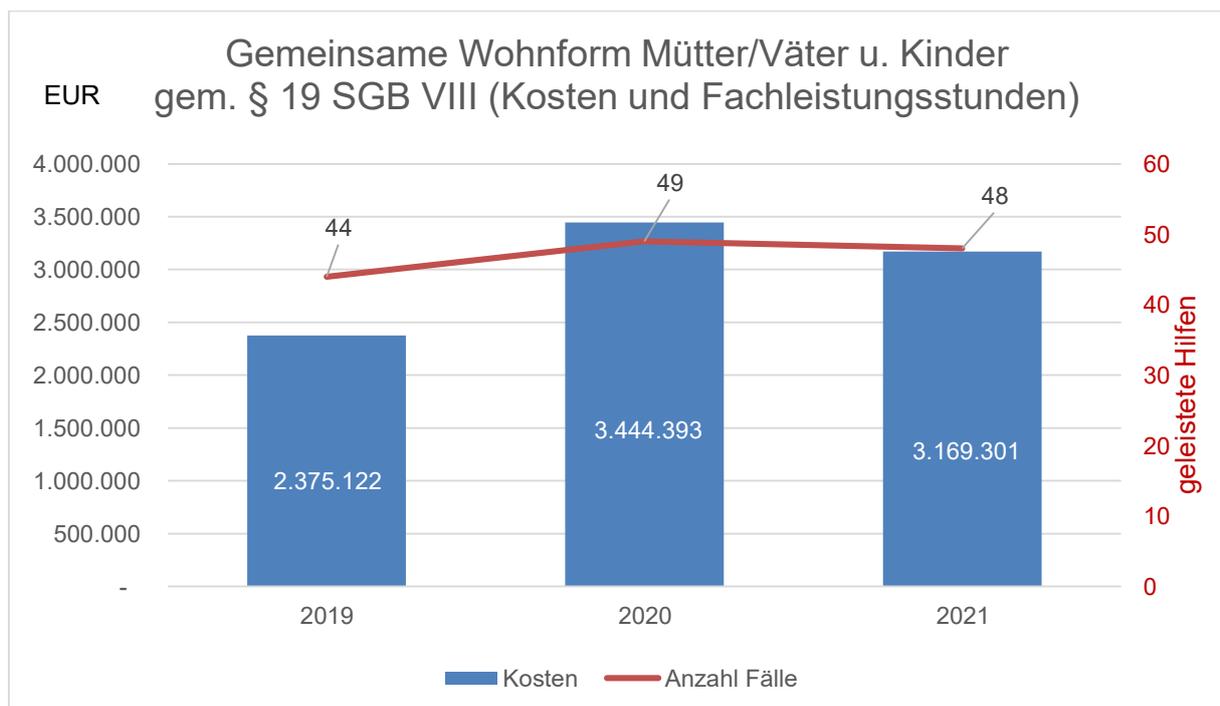


Diagramm 30: Entwicklung der Kosten und geleisteten Hilfen für *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII* 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Aufwendungen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) betragen im Jahr 2021 insgesamt 3.169.301 €. Dabei ist zu beachten, dass jede Hilfe von mindestens zwei Personen (Mutter/ Vater und Kind) in Anspruch genommen wird. 2020 betragen die Kosten 3.444.393 €. Die Anzahl der Fälle befindet sich auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020.

6.3 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

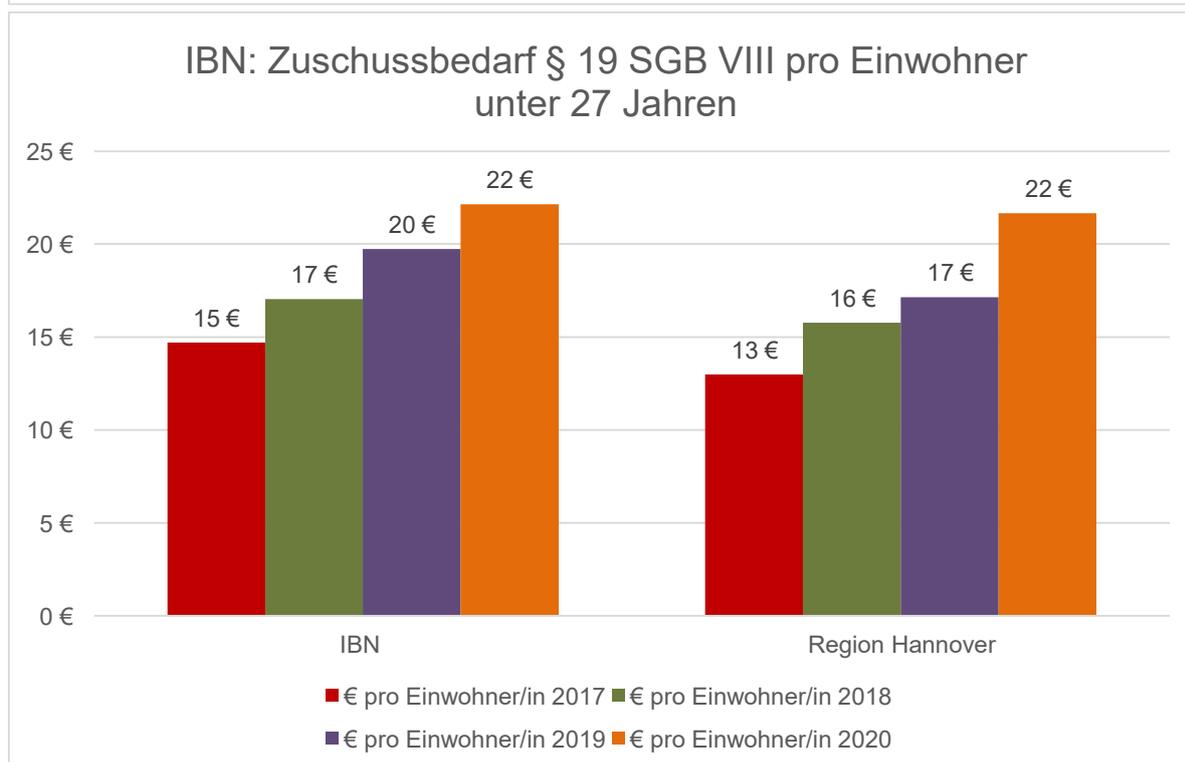
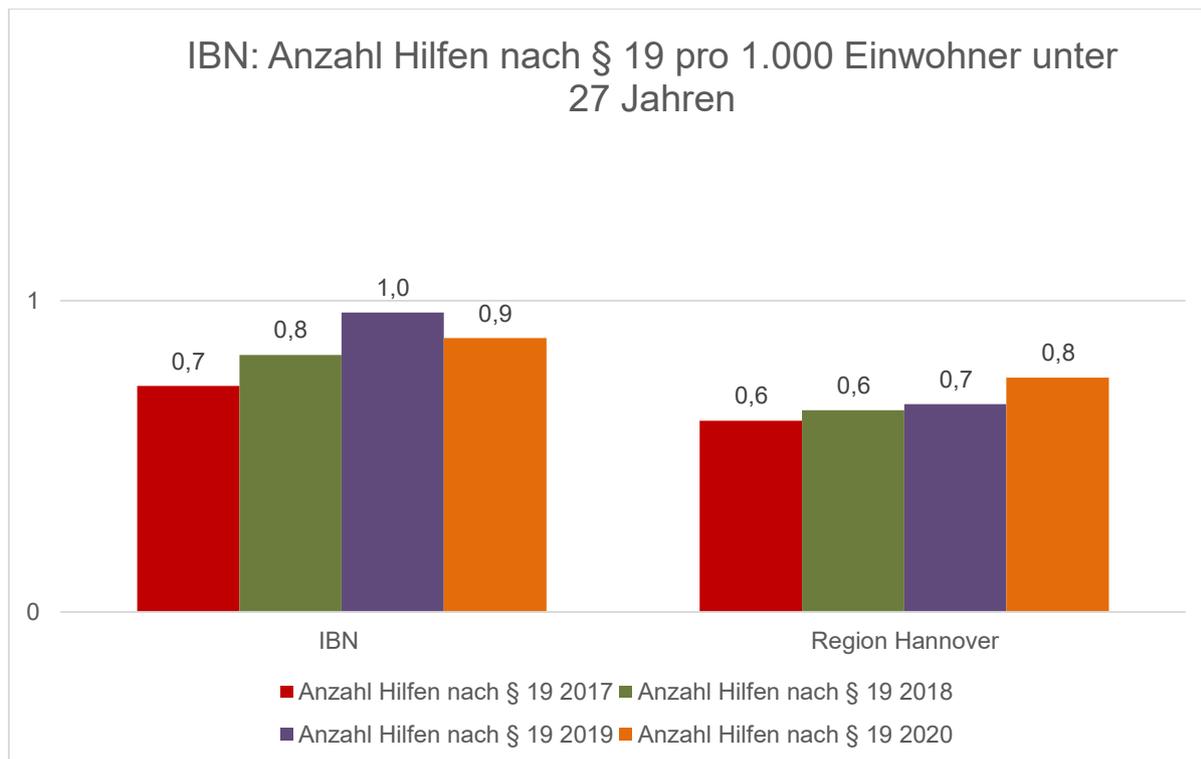


Diagramm 31: Anzahl Hilfen gem. § 19 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2017-2020

In Diagramm 31 wird die Anzahl der Hilfen, sowie der Zuschussbedarf nach § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 27 Jahren dargestellt. Der Zeitraum bezieht sich auf die Jahre 2017 bis 2020.

Die Anzahl der Hilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 27 Jahren befindet sich im Jahr 2020 bei der IBN, als auch bei der Region Hannover, auf einem ähnlichen Niveau. Während bei der Region Hannover eine kontinuierliche und geringe Steigerung seit 2017 zu

beobachten ist, können bei der *IBN* Schwankungen vermerkt werden. Die Entwicklung des Zuschussbedarfs pro 1.000 Personen unter 27 Jahren gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) in der Region Hannover entspricht im Jahr 2020 dem Landesvergleich der *IBN*. Eine kontinuierliche Erhöhung des Zuschussbedarfs ist sowohl bei der *IBN* als auch bei der Region Hannover zu beobachten.

7 Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

7.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

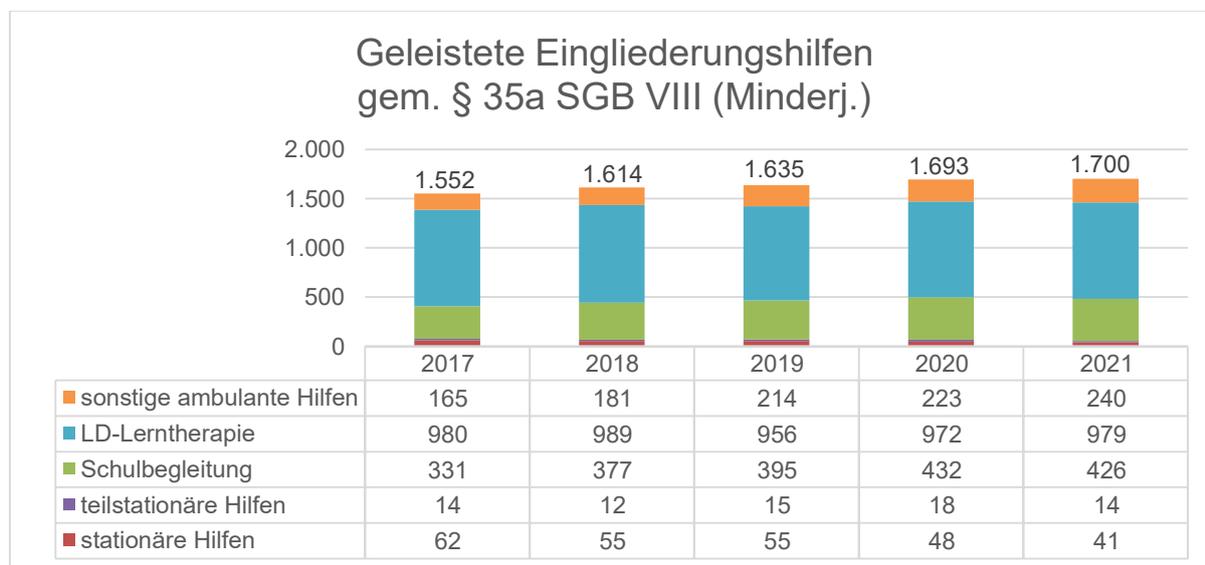


Diagramm 32: Geleistete Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 32 wird die Entwicklung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII dargestellt. Die Anzahl der Hilfen stieg in den letzten fünf Jahren kontinuierlich. Diese Entwicklung spiegelt einen bundesweiten Trend wieder, da im Zuge der Umsetzung der *inklusiven Beschulung* insbesondere die *Schulbegleitungen* fortwährend steigen. Im letzten Jahr allerdings stagnierte die Fallzahlensteigerung im Bereich der Schulbegleitungen, da infolge des Home-Schooling während der Corona-Pandemie eine Beschulung nur in einem sehr reduzierten Umfang und zumeist in kleineren Gruppen stattfand.

Der Anstieg der Fallzahlen bei den ambulanten Leistungen außerhalb von Schulbegleitungen beträgt in den vergangenen fünf Jahren 45,5 %. Die stationären Hilfen sind innerhalb der letzten fünf Jahre hingegen kontinuierlich insgesamt um 34 % gesunken. Mögliche Erklärungsansätze hierfür sind, dass entweder im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche immer mehr spezialisierte ambulante Angebote von Jugendhilfeanbietern zur Verfügung stehen, die im Einzelfall bedarfsdeckend sind und somit eine stationäre Maßnahme durch ambulante Unterstützung im gewohnten sozialen Umfeld vermieden werden kann, oder es konnten aufgrund der Schwere der seelischen Störung und der daraus folgenden Teilhabebeeinträchtigung keine geeigneten stationären Einrichtungen zur Bedarfsdeckung im Einzelfall gefunden werden, so dass einige stationäre Unterbringungen nicht umgesetzt werden konnten. In diesen Einzelfällen muss der bestehende Bedarf alternativ aus einer Kombination anderer ambulanter und/oder teilstationärer Hilfen gedeckt werden.

Gleichwohl entspricht diese Entwicklung der fachlichen Prämisse, dass, wenn bedarfsgerecht, zunächst ambulante Hilfen vor stationären Hilfen zum Tragen kommen. Es besteht die Tendenz zu länger andauernden ambulanten *Eingliederungshilfen*, die mit einem höheren Umfang an Fachleistungsstunden erfolgen, um stationäre Hilfen zu vermeiden.

Der Anzahl der Schulbegleitungen ist in den vergangenen fünf Jahren um über 28,7 % gestiegen. Diese Entwicklung ist eine Folge von dem seit 2009 bestehenden Recht auf eine inklusive Bildung nach Artikel 24 *UN-Behindertenrechtskonvention*. In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/2014 eingeführt worden. Für die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der angestrebten Inklusion ist das Land originär zuständig. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII gilt das Prinzip der Nachrangigkeit von Jugend-/ Eingliederungshilfe für die Beschulung von Kindern. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind nachrangig gegenüber dem schulischen Angebot. In der Praxis fungiert die Jugend-/ Eingliederungshilfe folglich als Ausfallbürge.

Die Fallzahlen zum Leistungsbezug im Bereich der Störungen schulischer Fertigkeiten in Form von Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-Behandlung sind mit minimalen Schwankungen in den letzten fünf Jahren konstant geblieben. Auf die Ursachen wird vertiefend im Kapitel 7.5 eingegangen.

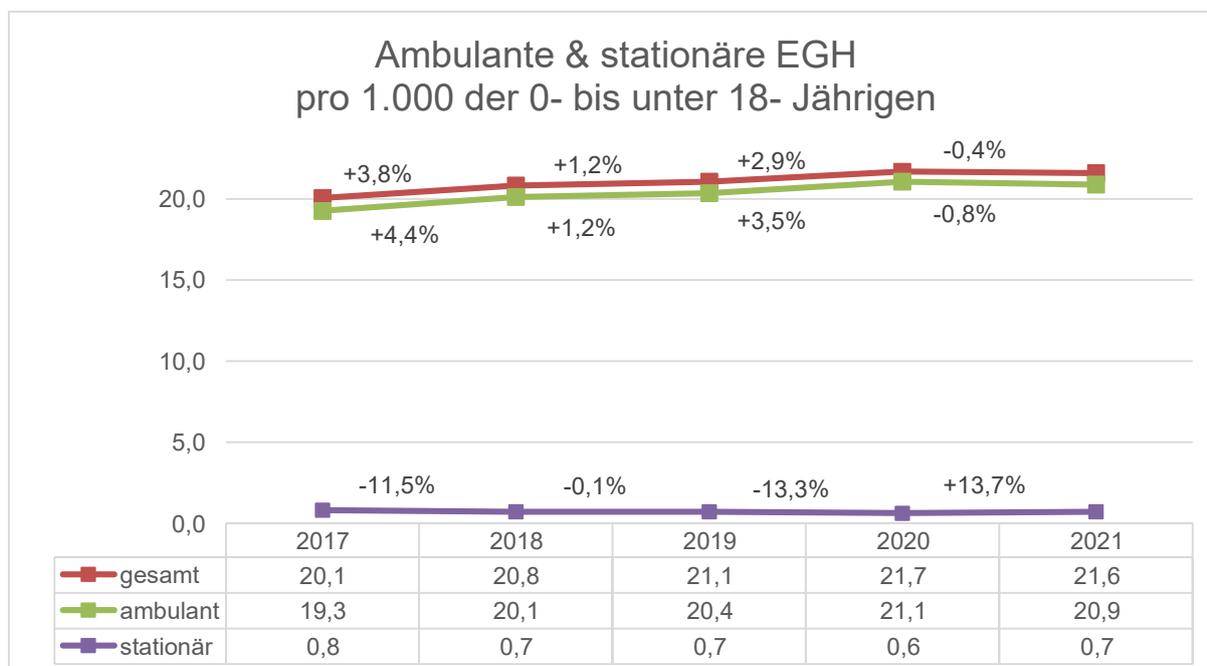


Diagramm 33: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Eingliederungshilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden die Entwicklungen in den ambulanten und stationären Hilfen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschieden. (Diagramm 33). Auch in Bezug auf die Eingliederungshilfe je 1.000 Einwohner unter 18-jähriger Bevölkerung wird die oben beschriebene Entwicklung sichtbar.

Auch hier macht sich der Anstieg der *Schulbegleitungen* bemerkbar. Mit Unterstützung von Schulbegleitungen kann weitgehend eine Regelbeschulung ermöglicht werden.

Die stationären *Eingliederungshilfen* sanken seit dem Jahr 2017 zunächst kontinuierlich. Diese Entwicklung kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass der Inklusionsgedanke in den unterschiedlichen Lebensbereichen umgesetzt wird. Stationäre Maßnahmen können durch ambulante Unterstützung im gewohnten sozialen Umfeld vermieden werden. Im Jahr 2021 hingegen ist wieder ein leichter Anstieg der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Ein Erklärungsansatz hierfür wäre, dass sich infolge der Corona-Pandemie einige Störungsbilder im Einzelfall weiter manifestiert haben, so dass eine ambulante Hilfe nicht mehr ausreichte, um die Teilhabebeeinträchtigung zu reduzieren und somit eine höherschwellige Leistung notwendig wurde.

Die Fallzahlen im Leistungsbezug von Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-Behandlung stagnieren bzw. sind sogar leicht rückläufig, wohingegen das Antragsvolumen auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Störungen schulischer Fertigkeiten durch Legasthenie/Dyskalkulie steigt. Dies ist ein Indiz dafür, dass der bestehende Hilfebedarf infolge des fehlenden Angebots an Behandlungsplätzen nicht gedeckt werden kann.

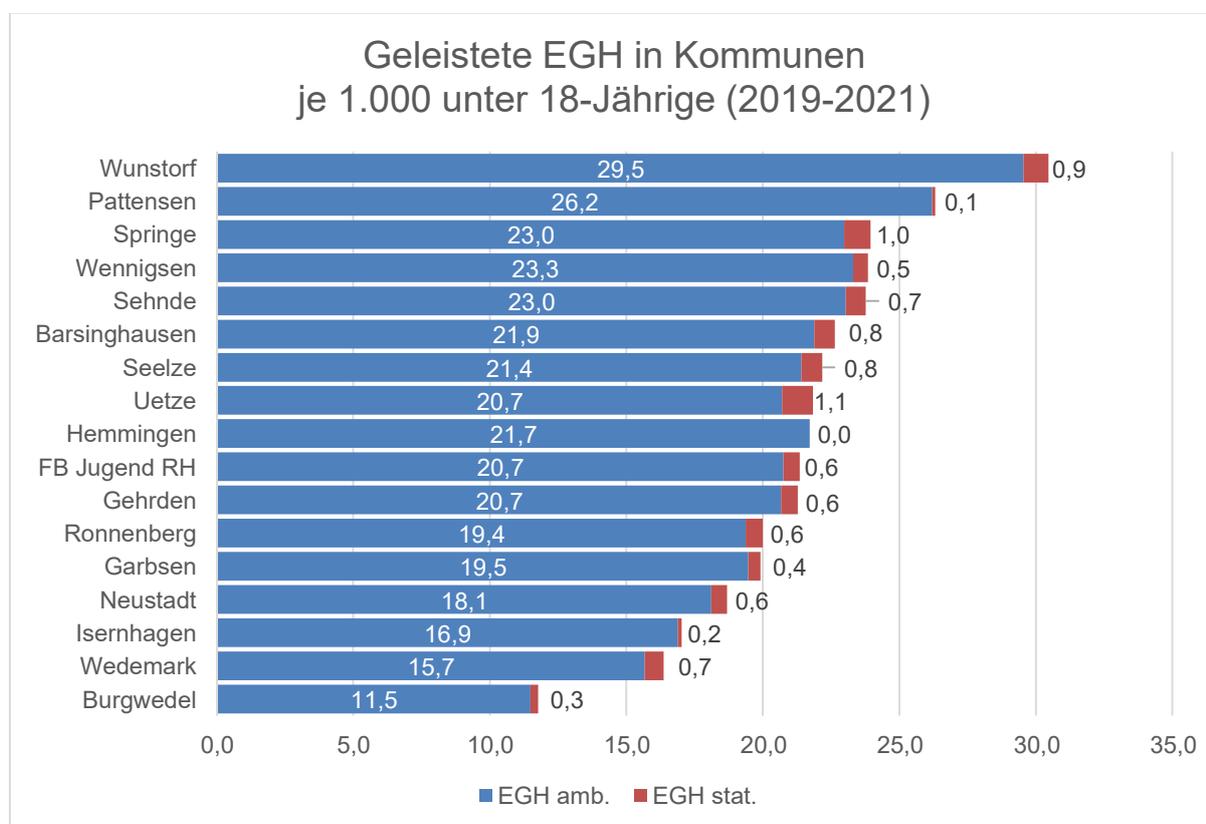


Diagramm 34: Kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2019 bis 2021 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover³⁹

Die Jahre 2019 bis 2021 werden im Diagramm 34 zusammengefasst, um jährliche Schwankungen zu reduzieren. Aufgezeigt wird die kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfen* je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung. Auffallend ist der hohe stationäre Anteil bei den Leistungen der *Eingliederungshilfe* in Uetze und Springe im Gegensatz zu den stationären Leistungsanteilen der *Eingliederungshilfe* in Hemmingen und Pattensen.

Bei der kommunalen Verteilung fällt auf, dass die bisherige Abfolge der Kommunen, wie sie bei den *Hilfen zur Erziehung* zu Tage trat, bei den *Eingliederungshilfen* teilweise abweicht.

³⁹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Dieses Ergebnis bestätigt die These, dass das Aufkommen von *Eingliederungshilfen* weniger von sozialstrukturellen Faktoren abhängig ist. Das Verhältnis der ambulanten zu stationären Hilfen ist in allen Kommunen unauffällig.

7.2 Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung der geleisteten Hilfen nach Geschlecht ist der überdurchschnittliche Anteil von Jungen offensichtlich. So erhalten generell deutlich mehr Jungen (66 %) als Mädchen (34 %) *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII.

Wissenschaftlich fundierte Begründungen für die überdurchschnittliche Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen durch Jungen liegen noch nicht in ausreichendem Maße vor. In der Literatur finden sich einige wenige Erklärungsansätze, die jedoch keine umfassende Begründung liefern: Schneider (2010) stellt in einer Studie hinsichtlich des Schriftspracherwerbs fest, dass Mädchen und Jungen zu Beginn der Grundschule über ähnliche kognitive Fähigkeiten verfügen und führt die späteren Unterschiede auf das Verhalten und die Motivation zurück: „Mädchen sind vielfach lernmotivierter, konzentrierter und dem Rechtschreiben gegenüber positiver eingestellt. Tendenzen zur Überlegenheit im sprachlichen Bereich wirken sich wohl zusätzlich positiv (...) aus“.⁴⁰ Als weiterer Erklärungsansatz wird angeführt, dass Jungen evtl. häufiger untersucht werden, weil sie schneller auffällig werden und z. B. den Unterricht stören.⁴¹ Neben vielen anderen Ursachen, die eine *Eingliederungshilfe* zur Verbesserung der Teilhabe erforderlich machen, gehört auch das Krankheitsbild des Autismus, das hier beispielhaft als weiteres Argument für die unterschiedliche geschlechtliche Verteilung der Eingliederungshilfen genannt werden soll. Autistische Störungen treten bei Jungen und Männern vier Mal häufiger auf als bei Mädchen und Frauen.⁴²

⁴⁰ (Schneider, 2010 S. 82)

⁴¹ (Schulte-Körne, 2004 S. 16ff)

⁴² (Fombonne, 2009)

7.3 Entwicklung der Aufwendungen

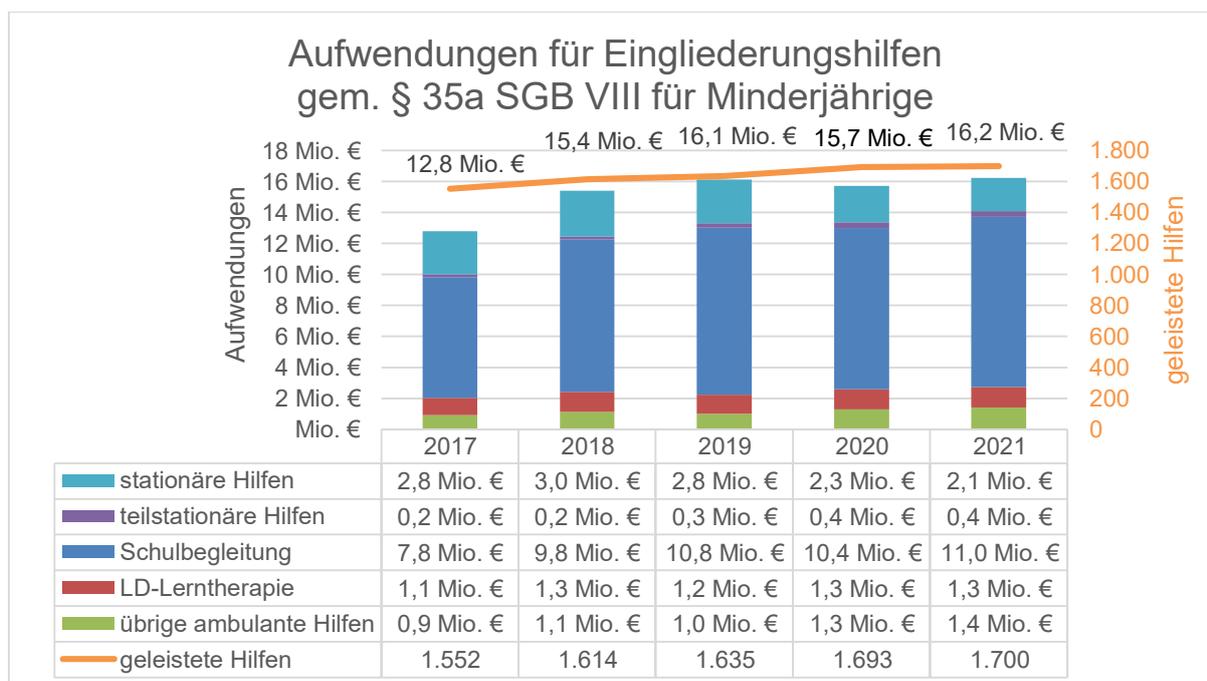


Diagramm 35: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Diagramm 35 wird die Entwicklung der geleisteten *Eingliederungshilfen* mit den entstandenen Aufwendungen verglichen. Die Aufwendungen haben sich in den letzten fünf Jahren um insgesamt 3,4 Mio. € erhöht. Im Vergleich zu den Fallzahlen, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre um insgesamt 9,5 % erhöht haben, sind die Kosten in diesem Zeitraum um 26,6 % gestiegen.

Die Aufwendungen im Bereich der *Schulbegleitungen* haben sich seit 2017 zunächst aufgrund der steigenden Fallzahlen in diesem Bereich deutlich erhöht, nachdem zum Schuljahr 2013/2014 das Recht auf inklusive Beschulung in Niedersachsen eingeführt wurde. Es ist festzustellen, dass für die Aufwendungen für Schulbegleitungen bis zum Jahr 2021 ein stärkeres Wachstum mit 41 % zu verzeichnen ist, als dies für die entsprechenden Fallzahlen mit 28,7 % der Fall ist. Diese Entwicklung lässt sich unter anderem durch den Ausbau des Ganztagsangebotes an Schulen und den damit steigenden Stundenumfängen der Hilfen begründen. Zudem sorgen steigende Anforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte und Tarifsteigerungen zu steigenden Aufwendungen.

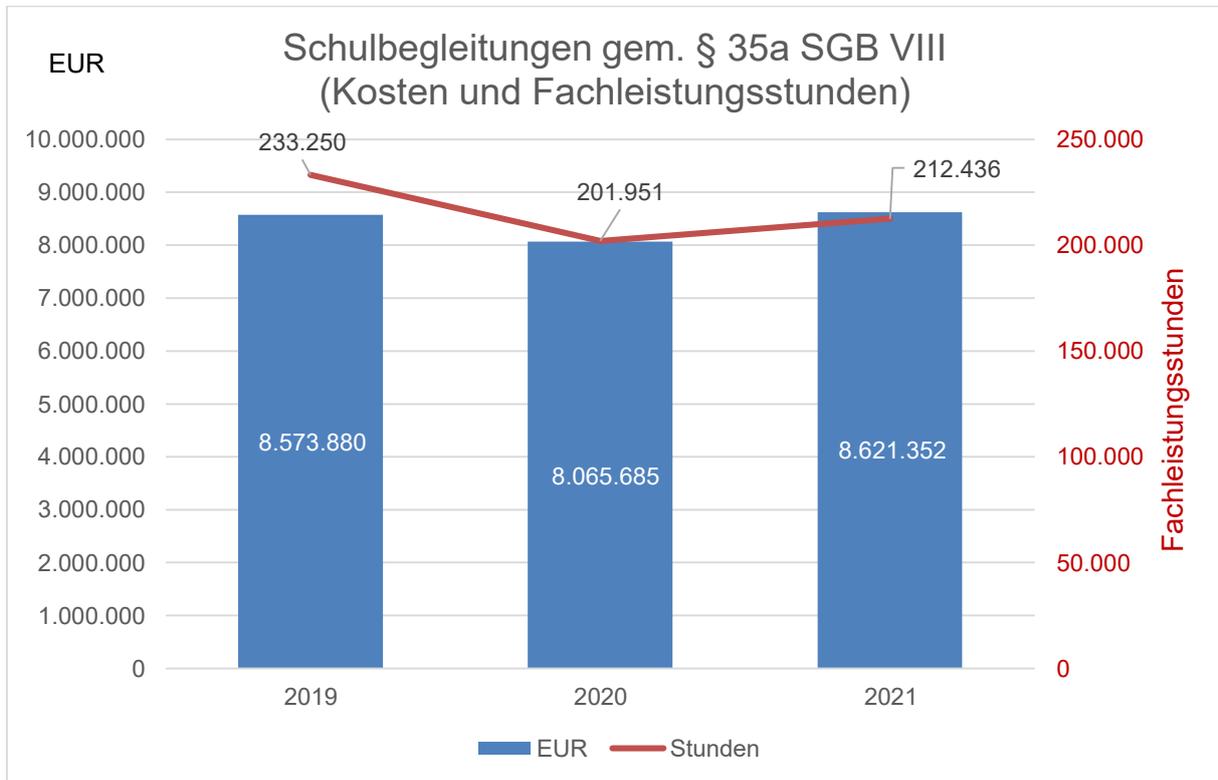


Diagramm 36: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

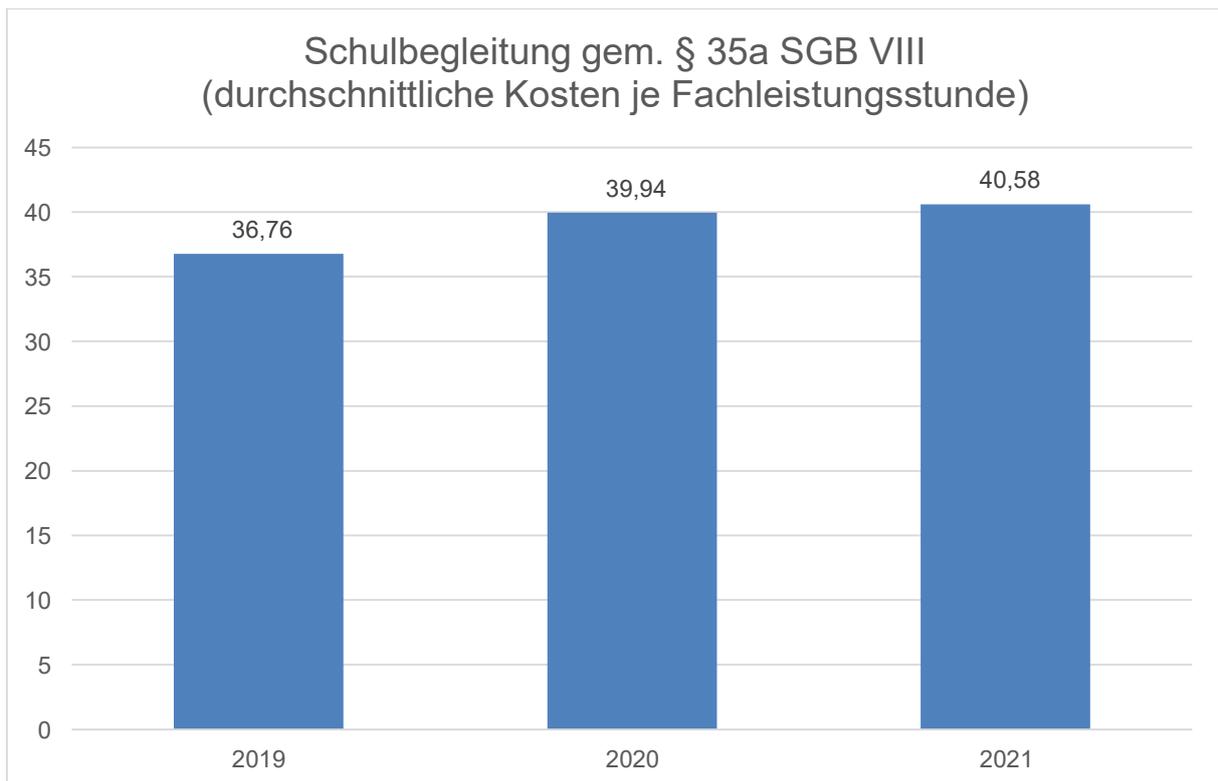


Diagramm 37: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die stundenabhängigen Kosten der Schulbegleitung haben sich vom Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2021 um 6,9 % erhöht, wohingegen sich die Stunden im gleichen Zeitraum nur um 5,2 % erhöht haben. Diese Differenz ist damit zu erklären, dass das durchschnittlich verhandelte Entgelt pro Fachleistungsstunde bei Schulbegleitungen vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 um 1,6 % gestiegen ist.

7.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

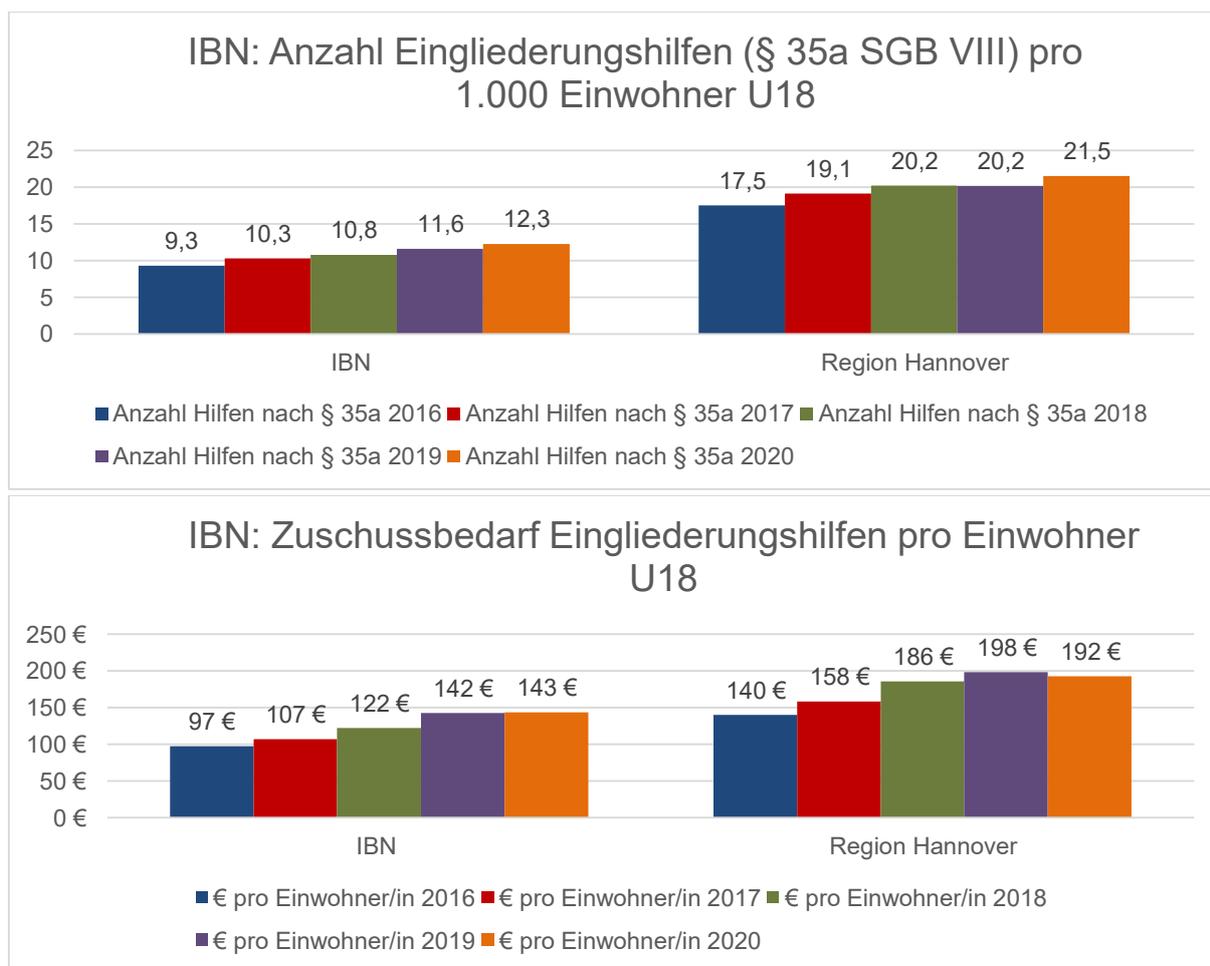


Diagramm 38: Anzahl Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Bei dem Vergleich der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII liegt die Region Hannover insgesamt über den Kommunen im Vergleichsring, welchem die Region Hannover in der *Integrierten Berichterstattung* zugeordnet ist. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass durch die Nähe zur Landeshauptstadt mehr Angebote zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können. Im marktwirtschaftlichen Sinne übersteigt die Nachfrage zudem das Angebot, was zu höheren Kosten führen kann.

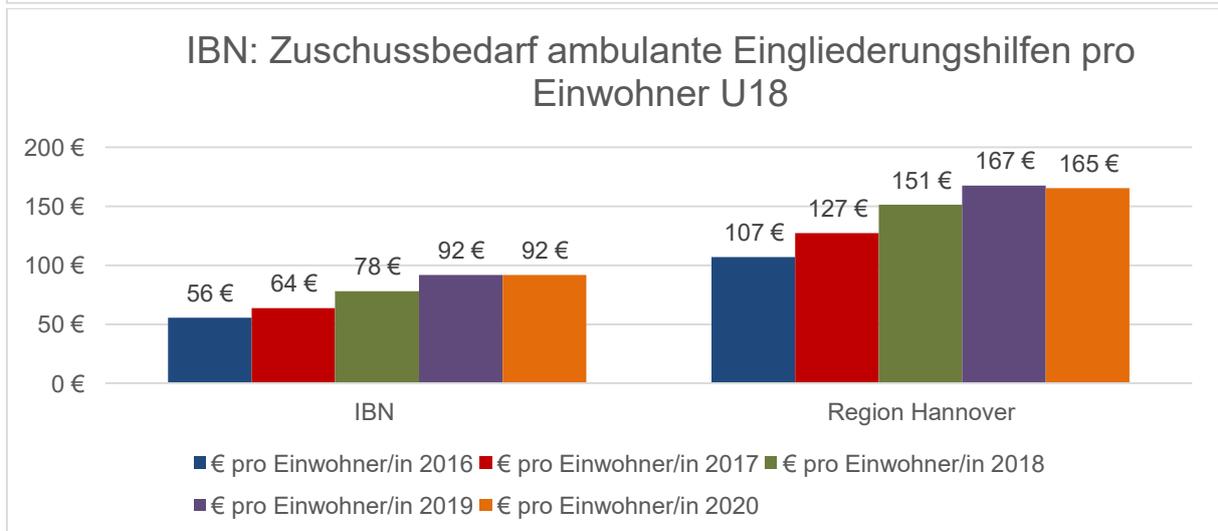
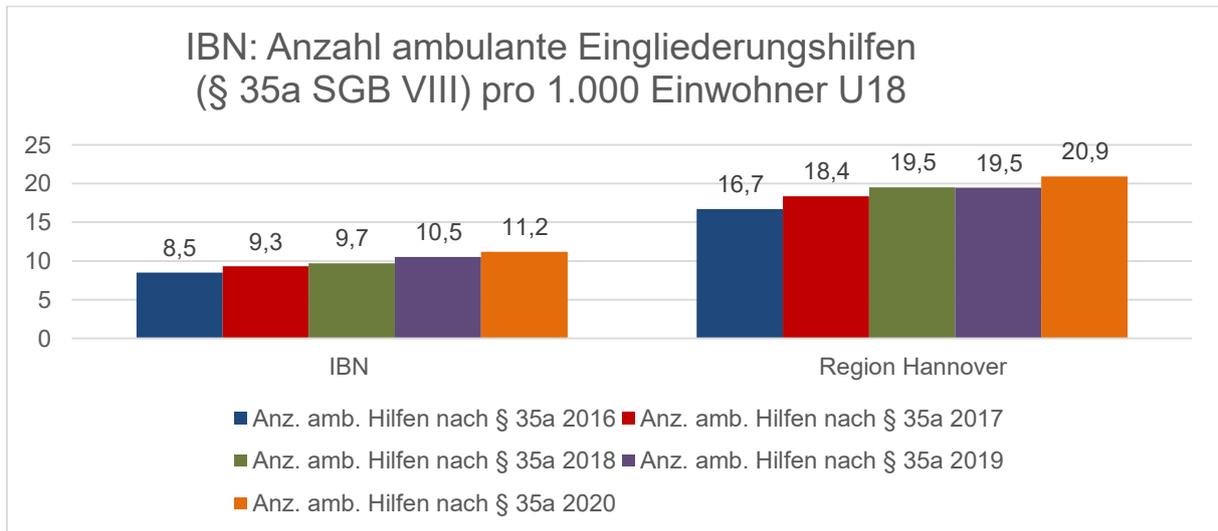


Diagramm 39: Anzahl ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Auch bei der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der ambulanten *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII liegt die Region Hannover weit über den Fallzahlen und Kosten der Kommunen im Vergleichsring der *IBN*.

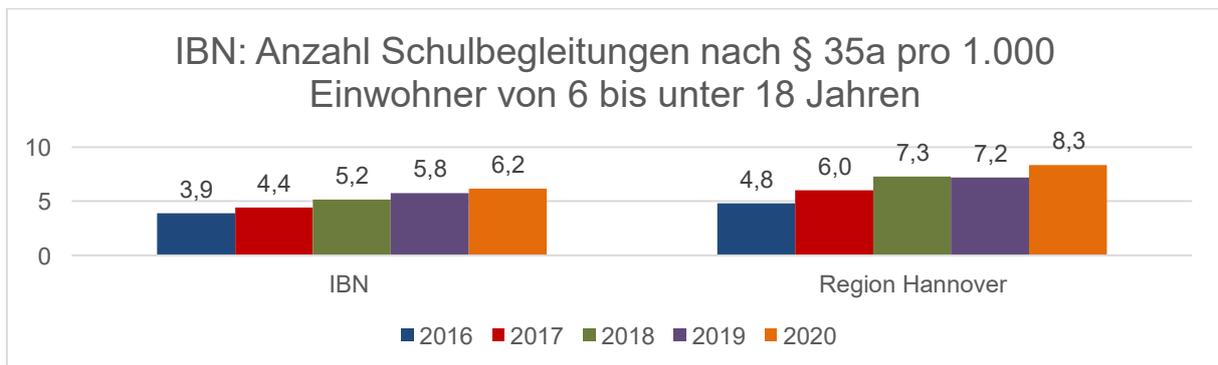


Diagramm 40: Anzahl Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Gemäß dem bundesweiten Trend sind auch in der Region Hannover die Anzahl der *Schulbegleitungen* gemäß § 35a SGB VIII kontinuierlich gestiegen. Auffallend ist jedoch, dass es in der Region Hannover in den Jahren 2019 und 2020 keine Steigerung der Fallzahlen im Gegensatz zu den Kommunen im Vergleichsring der *IBN* gab.

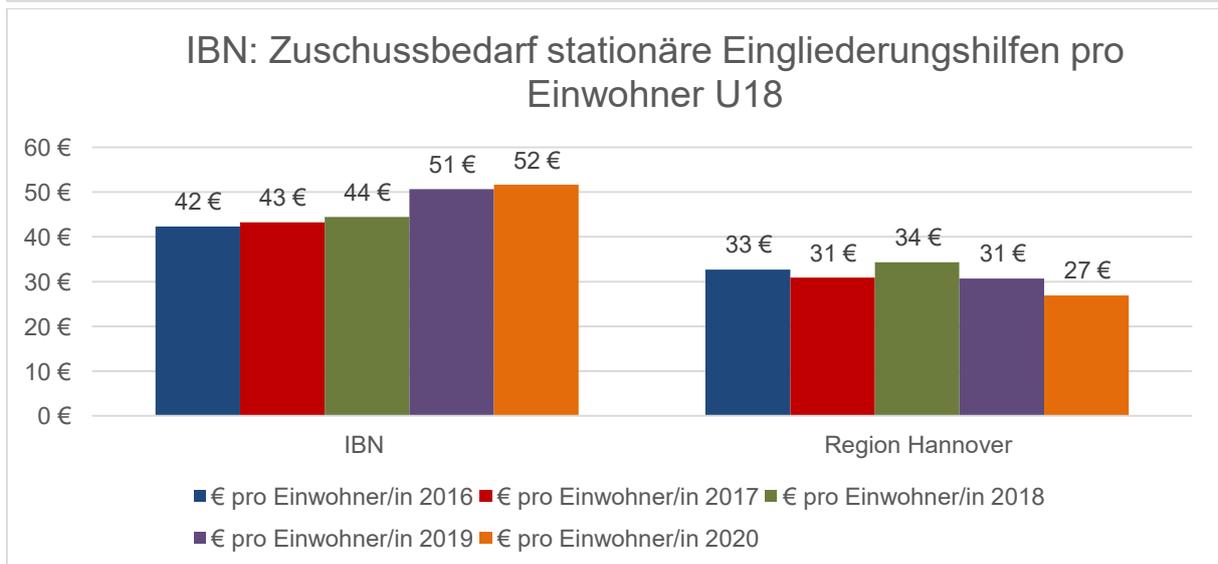
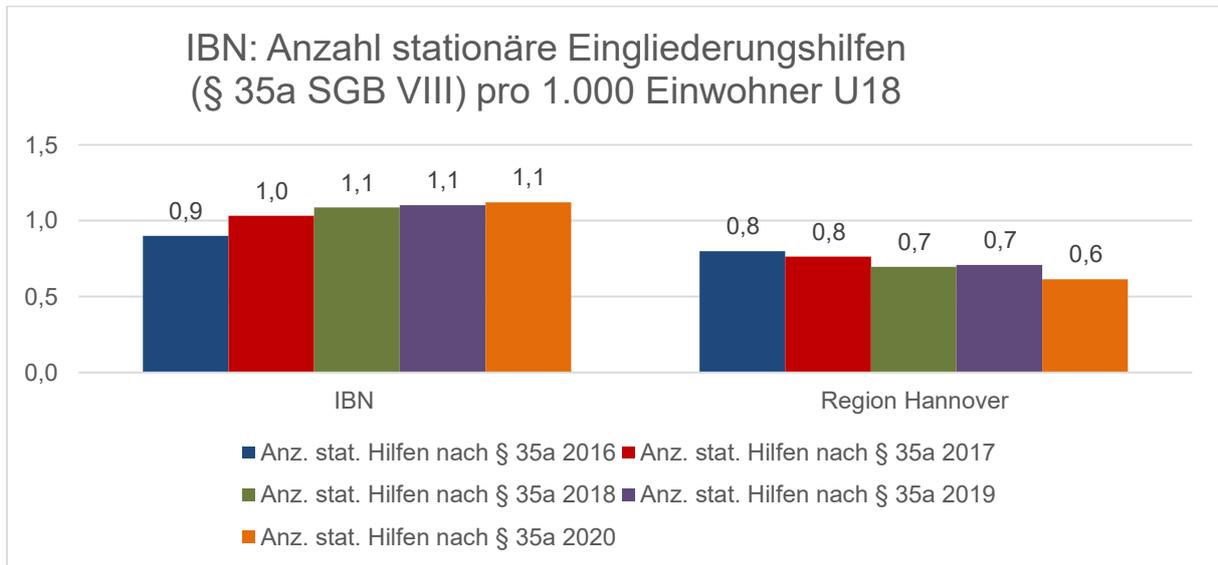


Diagramm 41: Anzahl stationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Bei den Fallzahlen und den Aufwendungen für die stationäre *Eingliederungshilfe* gemäß § 35a SGB VIII ist im Laufe der letzten fünf Jahre eine gegenläufige Entwicklung im Vergleich zu den Kommunen aus dem Vergleichsring der *IBN* zu verzeichnen.

Mögliche Erklärungsansätze für die Differenz sind, dass in der Region Hannover immer mehr spezialisierte, bedarfsdeckende ambulante Angebote von Jugendhilfeanbietern zur Verfügung stehen, so dass stationäre Maßnahme vermieden werden konnten.

7.5 Exkurs: Legasthenie- und Dyskalkulie-Behandlung

Im letzten Themenfeldbericht wurde über das Defizit an Behandlungsplätzen und fehlenden Fachkräften im Bereich der Legasthenie und Dyskalkulie in der Region Hannover, was zu langen Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz führt, ausführlich informiert. Insbesondere aus der Teilregion Nord West wurde ein Defizit an Anbietern gemeldet.

Die Fallzahlen im Leistungsbezug von Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-Behandlung stagnieren bzw. sind sogar leicht rückläufig, wohingegen das Antragsvolumen auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit Störungen schulischer Fertigkeiten durch

Legasthenie/Dyskalkulie steigt. Dies ist ein Indiz dafür, dass der bestehende Hilfebedarf infolge des fehlenden Angebots an Behandlungsplätzen nicht gedeckt werden kann.

Die Region Hannover hat sich dem Thema in einem Arbeitszusammenhang zwischen den Fachbereichen Jugend und Teilhabe angenommen. Ziele sind die verbesserte Erfassung von Bedarfen und die Gewinnung von LD-Behandlerinnen und Behandlern, um ein möglichst bedarfsgerechtes Angebot in den Teilregionen zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund informierte die Jugendhilfeplanung der Region Hannover im Rahmen der gemäß § 78 SGB VIII gesetzlich verankerten Arbeitsgemeinschaft zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und den freien Trägern der Jugendhilfe zur Koordinierung von Angeboten und institutioneller Vernetzung im Frühjahr 2021 die Jugendhilfeanbieter über das bestehende Defizit an LD-Behandlungsplätzen mit dem Ziel der Angebotsplanung und -erweiterung in diesem Bereich.

Die Prüfung, ob und welche weiteren Berufsgruppen für die Behandlung von Legasthenie und/oder Dyskalkulie und welche Leistungsangebote anerkannt werden, ist aktuell in Bearbeitung. Mit den eigenständigen Jugendämtern im Regionsgebiet und Jugendämtern aus Umlandlandkreisen außerhalb der Region Hannover wird ein Austausch mit dem Ziel der Anpassung und Vereinbarung zu Qualifikationsstandards an die LD-Behandlung und zu Absprachen von Anreizsystemen für neue Fachkräfte geplant. Auch die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von alternativen Formaten einer Legasthenie- und/oder Dyskalkulie-Behandlung unter Berücksichtigung der fachlichen Wirksamkeit wird aktuell geprüft.

8 Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII

8.1 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. §§ 27ff SGB VIII

8.1.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

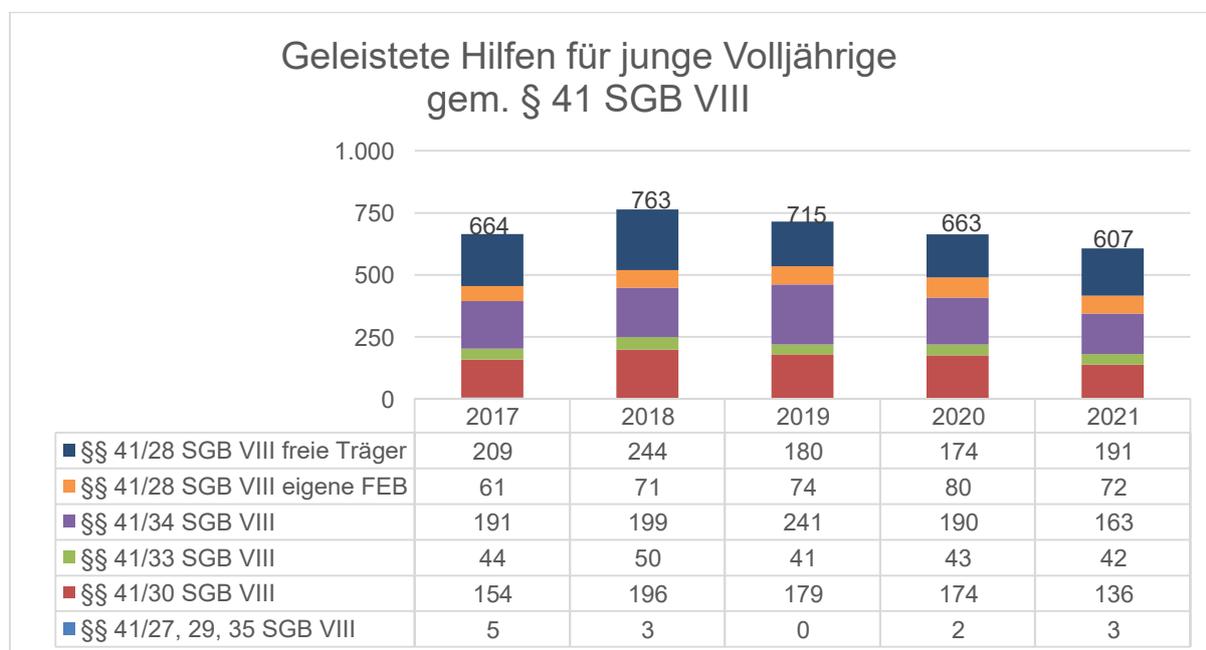


Diagramm 42: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

In Diagramm 42 wird die Entwicklung der Anzahl der *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII dargestellt. Hierbei richtet sich die statistische Auswertung insbesondere nach der Art der Ausgestaltung.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden insgesamt 607 *Hilfen für junge Volljährige* durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover eingeleitet. Da im Jahr 2020 insgesamt 663 *Hilfen für junge Volljährige* erfasst wurden, ist eine Abnahme der Hilfen um 56 Fälle zu beobachten. Während die Hilfen gemäß § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII (freie Träger) im Vergleich zu 2020 annähernd gleich bleiben oder nur geringfügig zu- oder abnehmen, ist eine deutlichere Abnahme der Fälle gemäß § 41 i. V. m. § 34 SGB VIII zu erkennen. Diese resultiert wesentlich aus einer geringeren Aufnahme von *umA* und somit weniger stationären Anschlussmaßnahmen.

Auch führt das zunehmende Alter dazu, dass *umA* vollstationäre Hilfen verlassen und die Zahlen somit rückläufig sind (Diagramm 43). Im Jahr 2021 wurden diesbezüglich insgesamt 20 Hilfen weniger eingeleitet als im Jahr 2020. Während die Anzahl der geleisteten Hilfen bis 2019 kontinuierlich gestiegen ist, ist seit 2019 eine geringe Abnahme der Fallzahlen zu beobachten. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Im Jahr 2021 wurden 38 Hilfen gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII weniger eingeleitet als im Jahr 2020. Während 2020: 174 Hilfen gemäß § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII eingeleitet wurden, waren 2021 insgesamt 136 Hilfen erforderlich.

Die Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII sind im Jahr 2021 für die FEB leicht gesunken und bei den Beratungsstellen in freier Trägerschaft leicht angestiegen. Die Anzahl der geleisteten Hilfen für junge Volljährige ist bei den Beratungsstellen insgesamt offenbar kaum beeinflusst durch das Pandemiegeschehen. Möglicherweise spielt hierbei eine Rolle, dass junge Volljährige über das Videoformat gut zu erreichen sind. Der starke Rückgang der Fallzahlen in Bezug auf die Beratungsstellen in freier Trägerschaft von 2018 auf 2019 ist wie bereits oben erwähnt darauf zurückzuführen, dass die Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt hier nicht mehr berücksichtigt sind und seit 2019 dem Themenfeld Kinderschutz zugeordnet wurden.

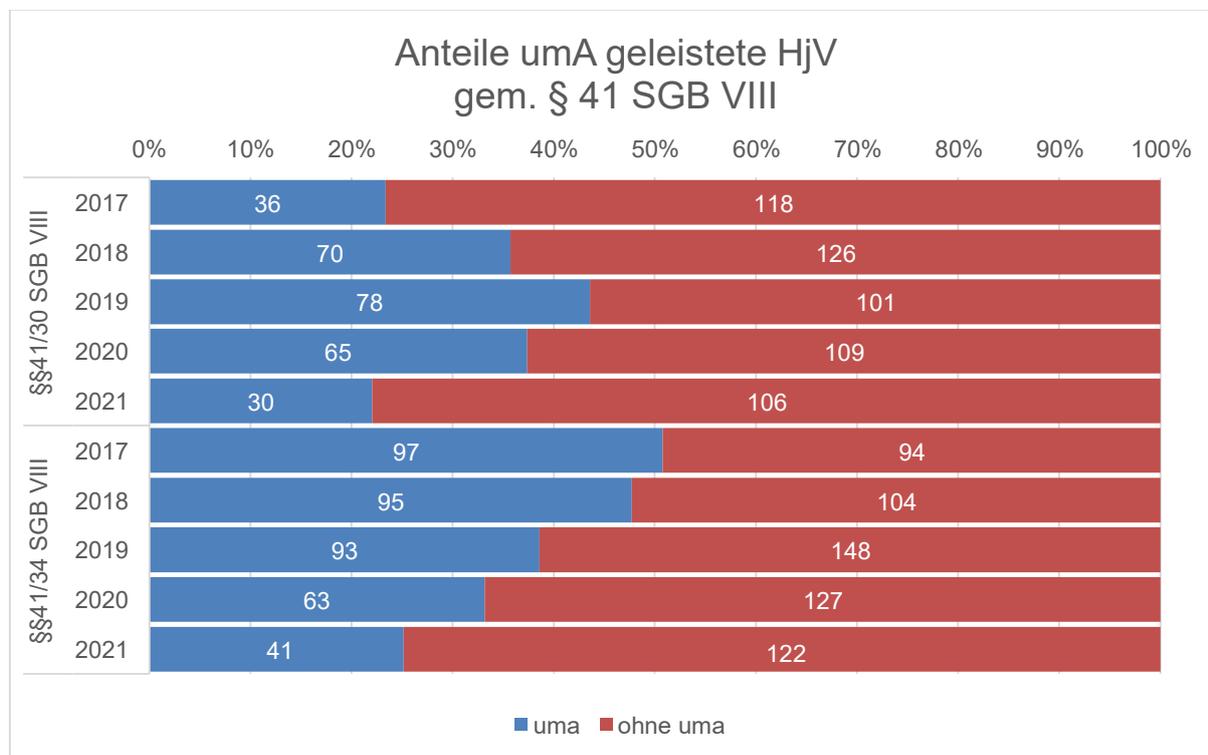


Diagramm 43: Geleistete *Hilfen für junge Volljährige* gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für *umA*, differenziert nach Hilfearten, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Ambulante & stationäre HjV pro 1.000 der 18- bis unter 21- Jährigen

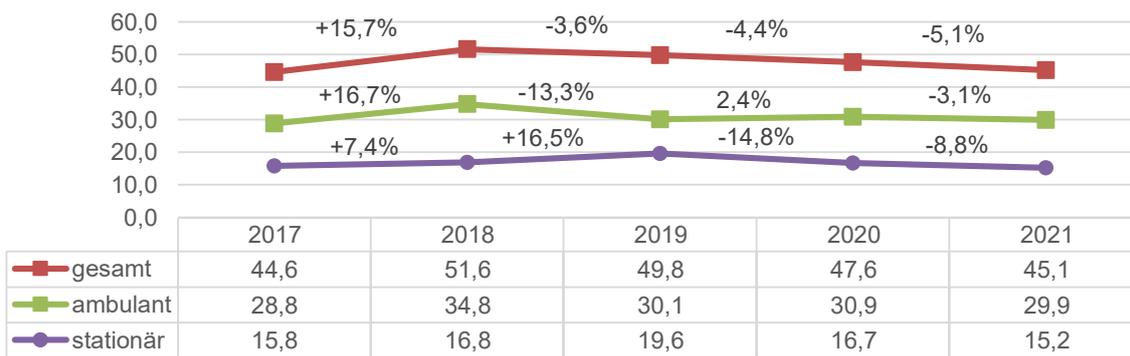


Diagramm 44: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Hilfen für junge Volljährige je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden in Diagramm 44 die Entwicklungen der ambulanten und stationären *Hilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden. Die stationären Fallzahlen sind von 16,7 (2020) auf 15,2 (2021) gesunken. Die Anzahl der stationären Maßnahmen ist im Jahr 2021 mit 15,2 wieder auf einem ähnlichen Stand wie 2016 (15,8). Insgesamt hat die Zahl der Fälle pro 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen von 2020 bis 2021 um 8,8 % abgenommen. Die ambulanten Zahlen pro 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen befinden sich im Jahr 2021 (29,9) auf einem ähnlichen Niveau wie 2020 (30,9). Insgesamt hat die Zahl der Fälle pro 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen von 2020 bis 2021 um 3,1 % abgenommen.

Geleistete HjV (ohne §35a SGB VIII) in Kommunen je 1.000 18- bis Unter 21-Jährige (2021)

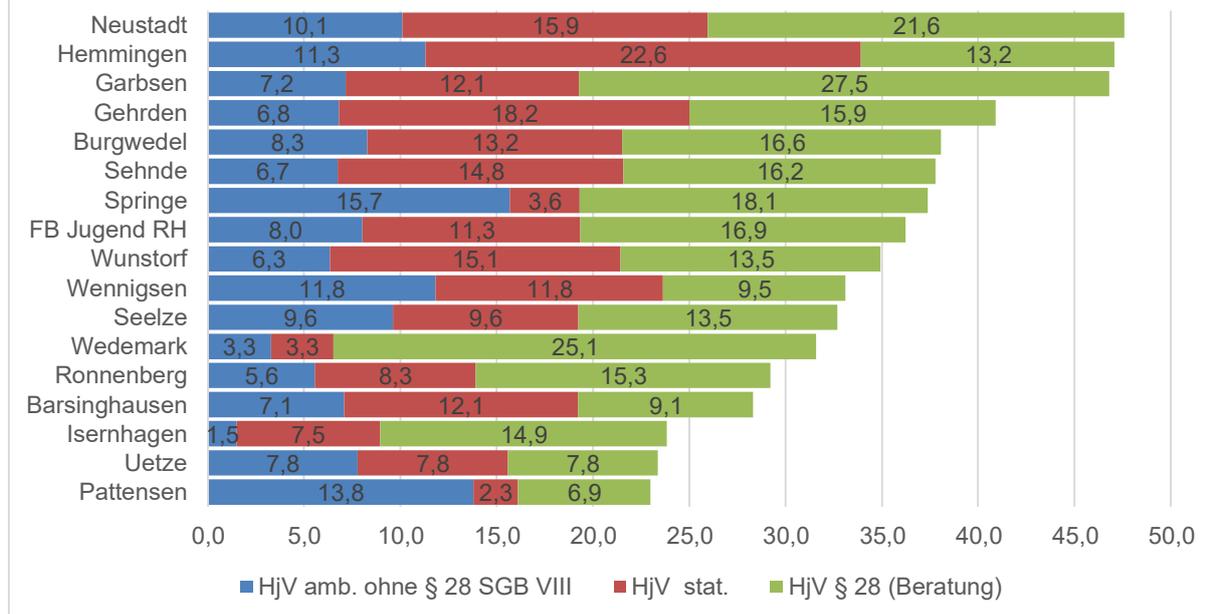


Diagramm 45: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige ohne § 35a SGB VIII nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover⁴³

Die kommunale Verteilung der *Hilfen für junge Volljährige* für das Jahr 2021 wird in Diagramm 45 dargestellt. Enthalten sind ambulante Hilfen ohne Beratungsleistungen, stationäre Hilfen und Beratungsleistungen gem. § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung.

Die höchsten Werte gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe im Bereich der ambulanten Unterstützung für junge Volljährige ohne § 28 SGB VIII sind in Springe mit 15,7 Fällen und Pattensen mit 13,8 Fällen zu verzeichnen. Danach folgen mit etwas Abstand die Kommunen Wennigsen (11,8), Hemmingen (11,3) und Neustadt am Rübenberge (10,1).

Im Bereich der stationären Unterstützung für junge Volljährige, wurden die höchsten Werte gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe in Hemmingen (22,6), Gehrden (18,2), Neustadt am Rübenberge (15,9) und Wunstorf (15,1) vermerkt.

8.1.2 Verteilung nach Geschlecht

Im Berichtszeitraum 2021 ist mit 55 % geleisteten Hilfen für junge Männer im Vergleich zu 45 % geleisteten Hilfen für junge Frauen, wie im Jahr 2020, eine leichte Verschiebung in der Verteilung zu erkennen. Deutlich wird, dass die Verschiebung maßgeblich auf umA zurückzuführen ist. Im Berichtszeitraum 2021 haben 64 männliche umA und 8 weibliche umA eine Hilfe gemäß § 41 i. V. m. §§ 27-35 SGB VIII erhalten. Die Anzahl der männlichen umA ist dabei am deutlichsten gesunken. Sie lag 2020 bei 118.

⁴³ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

Ein ähnliches Verhältnis der Geschlechterverteilung ist seit 2017 zu beobachten. Die Hilfen gemäß § 41 i. V. m. §§ 27-35 SGB VIII ohne umA erhalten bis zum Berichtszeitraum 2021 mehr junge Frauen als junge Männer. Nur im Jahr 2017 überwiegt der Anteil männlicher junger Volljähriger. Zu beobachten ist ebenfalls, dass die Hilfen gemäß § 41 i. V. m. § 28 SGB VIII von 2016 bis 2018 mehrheitlich von weiblichen jungen Menschen wahrgenommen wurden. Seit 2019 überwiegt der Anteil der männlichen jungen Volljährigen.

8.1.3 Entwicklung der Aufwendungen

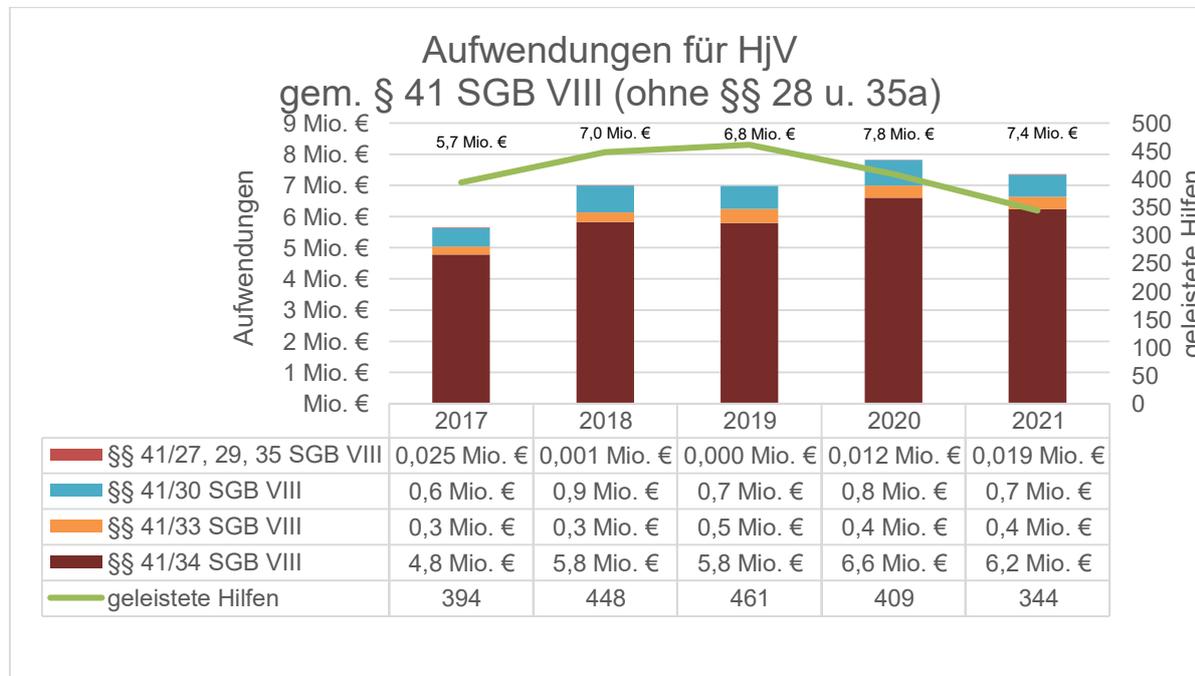


Diagramm 46: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§35a u. 28, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Entwicklung der Aufwendungen wird durch die Anzahl der geleisteten Hilfen beeinflusst. Bei der Darstellung werden die Fallkosten der geleisteten Hilfen für junge Volljährige betrachtet. Da bei Beratungen gemäß § 28 SGB VIII ausschließlich Personal-, aber keine Fallkosten entstehen, sind Beratungen nach § 28 SGB VIII nicht in der Darstellung enthalten.

Im Jahr 2020 betrugen die Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige insgesamt 7,8 Mio. €, 2021 betrugen diese 7,4 Mio. €. Somit sind im Berichtsjahr 2021 die Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige um 0,4 Mio. € gesunken. Die Anzahl der geleisteten Hilfen ist im Jahr 2021 (344) im Vergleich zu 2020 (409) um 65 Hilfen ebenfalls gesunken. Im Bereich der einzelnen Leistungen sind Schwankungen im normalen Bereich zu beobachten.

8.1.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

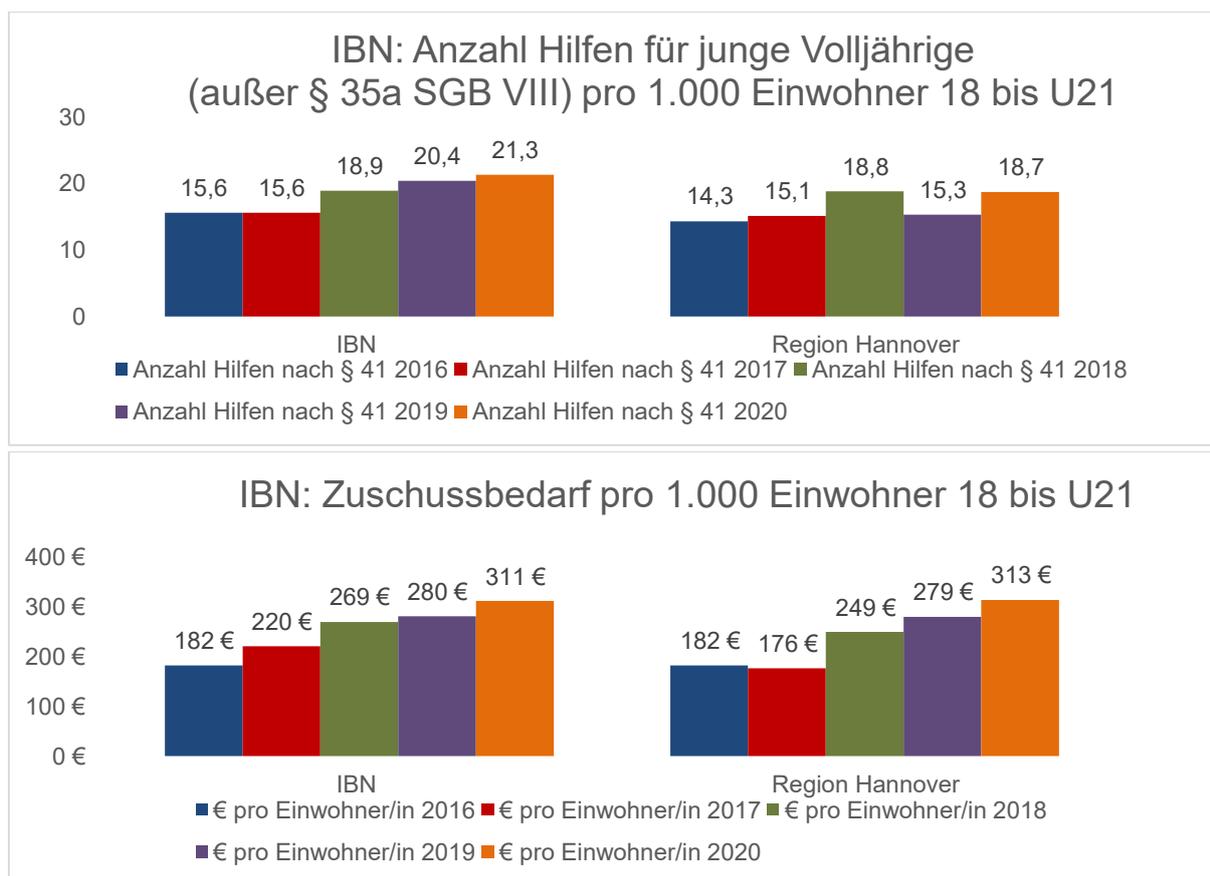


Diagramm 47: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

In Diagramm 47 wird die Anzahl der *Hilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner dargestellt. Dieser dient zum Vergleich zwischen dem Fachbereich Jugend der Region Hannover und der IBN. Die Diagramme beziehen sich auf den Zeitraum von 2016 bis 2020. Der Zuschussbedarf pro Einwohner und Einwohnerin zwischen 18 und unter 21 wird ebenfalls erfasst.

Der Fachbereich Jugend der Region Hannover weist auch im Jahr 2020 eine geringere Anzahl an stationären *Hilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf als die IBN. Der Zuschussbedarf pro Einwohner und Einwohnerin zwischen 18 und unter 21 des Fachbereichs Jugend der Region Hannover befindet sich im Jahr 2020 auf einem ähnlichen Niveau wie die IBN. Im Fachbereich Jugend der Region Hannover ist seit 2018 eine kontinuierliche Erhöhung des Zuschussbedarfs zu beobachten.

8.2 Hilfen für junge Volljährige i. V. m. § 35a SGB VIII

8.2.1 Entwicklung der geleisteten Hilfen

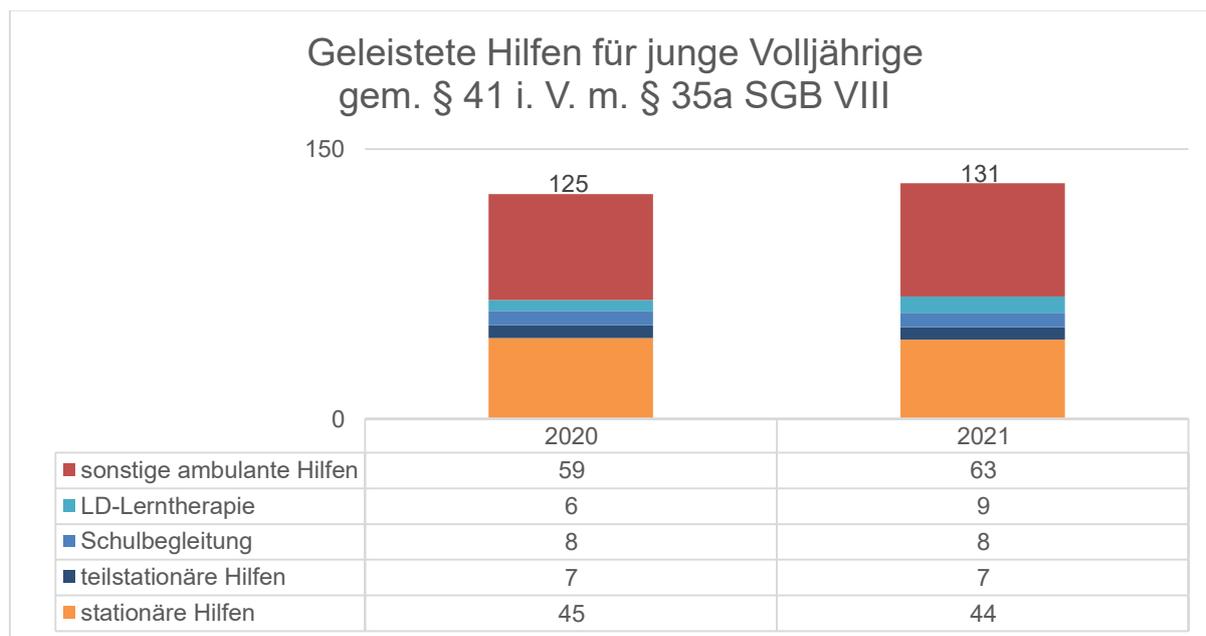


Diagramm 48: Geleistete Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfenarten 2020 - 2021, Fachbereich Teilhabe Region Hannover

Im Diagramm 48 wird die Entwicklung der Anzahl der *Eingliederungshilfen für junge Volljährige* gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII dargestellt. Hierbei richtet sich die statistische Auswertung insbesondere nach der Art der Ausgestaltung.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden insgesamt 131 laufende Eingliederungshilfen für junge Volljährige durch den Fachbereich Teilhabe der Region Hannover bewilligt. Da im Jahr 2020 insgesamt 125 Hilfen für junge Volljährige erfasst wurden, ist eine Zunahme der Hilfen um 6 Fälle zu beobachten.

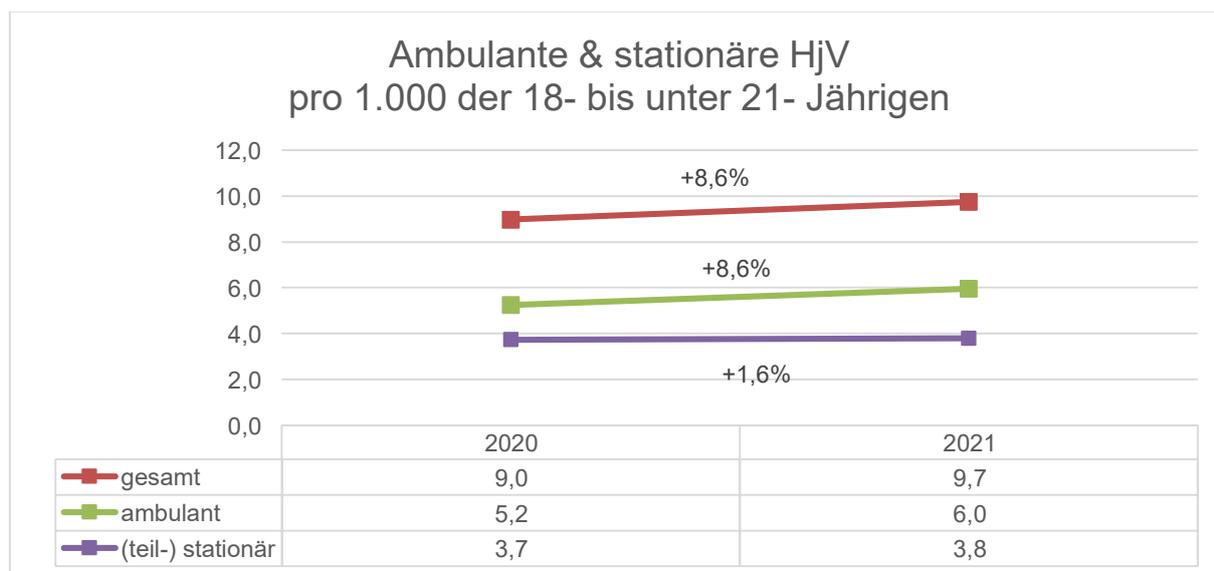


Diagramm 49: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer Hilfen für junge Volljährige je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2020-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Zur weiteren Differenzierung werden im Diagramm 49 die Entwicklung der ambulanten und stationären *Eingliederungshilfen für junge Volljährige* pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zwischen 18 und 21 Jahren unterschieden. Die (teil-)stationären Fallzahlen sind vom Jahr 2020 zum Jahr 2021 um 0,1 gesunken, bei den ambulanten Fallzahlen ist hingegen eine Steigerung von 0,8 zu vermerken. Insgesamt hat die Zahl der Fälle pro 1.000 der 18- bis unter 21-Jährigen vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 um 8,6 % zugenommen.

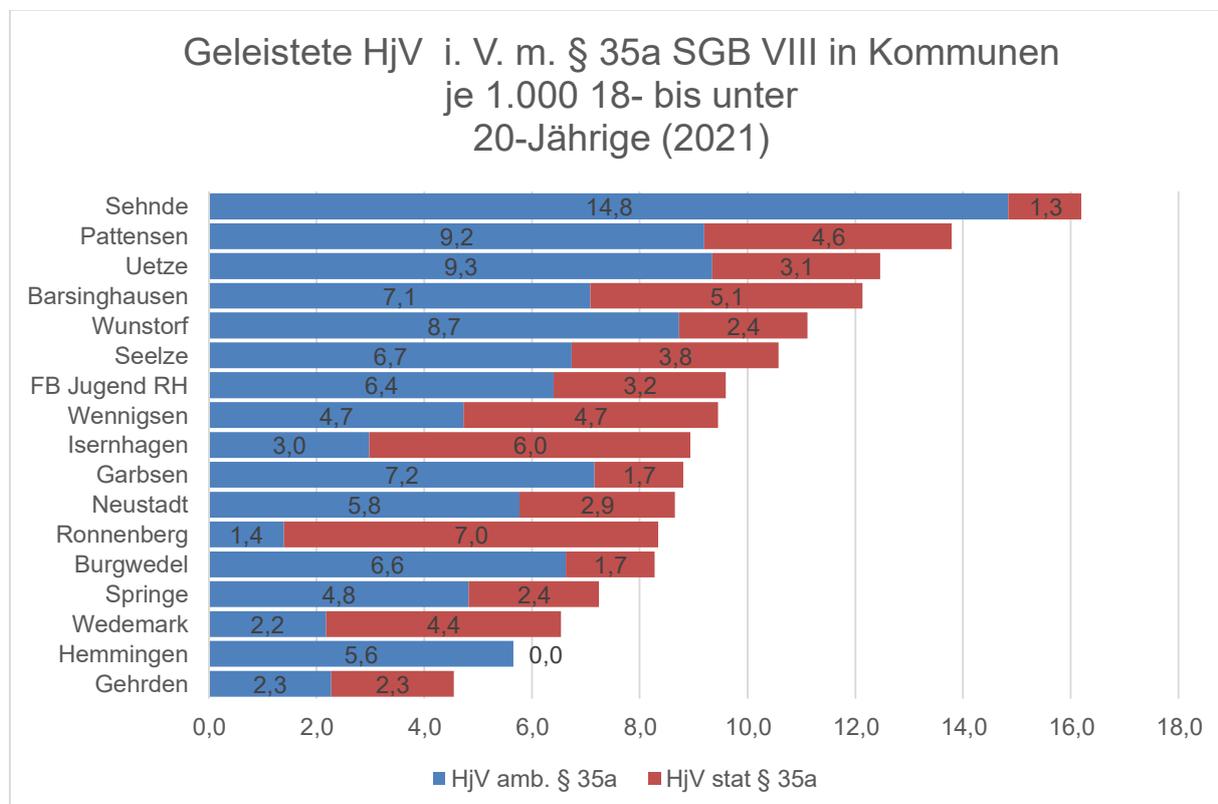


Diagramm 50: Kommunale Verteilung der Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover⁴⁴

Die kommunale Verteilung der *Eingliederungshilfe für junge Volljährige* für das Jahr 2021 ist im Diagramm 50 ersichtlich.

Der höchste Wert gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe im Bereich der ambulanten Unterstützung für junge Volljährige ist in Sehnde mit 14,8, der niedrigste Wert ist in Ronnenberg mit 1,4 zu verzeichnen.

Im Bereich der stationären Unterstützung für junge Volljährige wurde der höchste Wert gemessen an dieser Bevölkerungsgruppe in Ronnenberg mit 7,0 und der niedrigste Wert in Hemmingen mit 0 vermerkt.

Es ist auffallend, dass in Sehnde und in Ronnenberg das Verhältnis zwischen der in Anspruch genommenen ambulanten Eingliederungshilfe zur stationären Eingliederungshilfe bei jungen Volljährigen umgekehrt ist. Die überwiegende Anzahl der Hilfen in Sehnde ist ambulant, in Ronnenberg hingegen stationär.

⁴⁴ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

8.2.2 Verteilung nach Geschlecht

Bei der Verteilung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für junge Volljährige nach Geschlecht fällt innerhalb der letzten fünf Jahre auf, dass sich der Anteil der weiblichen Leistungsempfängenden gegenüber der Anzahl der männlichen Leistungsempfängenden immer weiter angleicht bis im Jahr 2021 die geschlechtliche Zugehörigkeit der Leistungsempfängenden paritätisch verteilt ist. Im Jahr 2017 betrug das Verhältnis bei der geschlechtlichen Verteilung noch 42 % weiblich zu 58 % männlich. Bei den minderjährigen Leistungsempfängenden von Eingliederungshilfe beträgt die Differenz zwischen den Geschlechtern 34 % zu 66 % im Jahr 2021.

8.2.3 Entwicklung der Aufwendungen

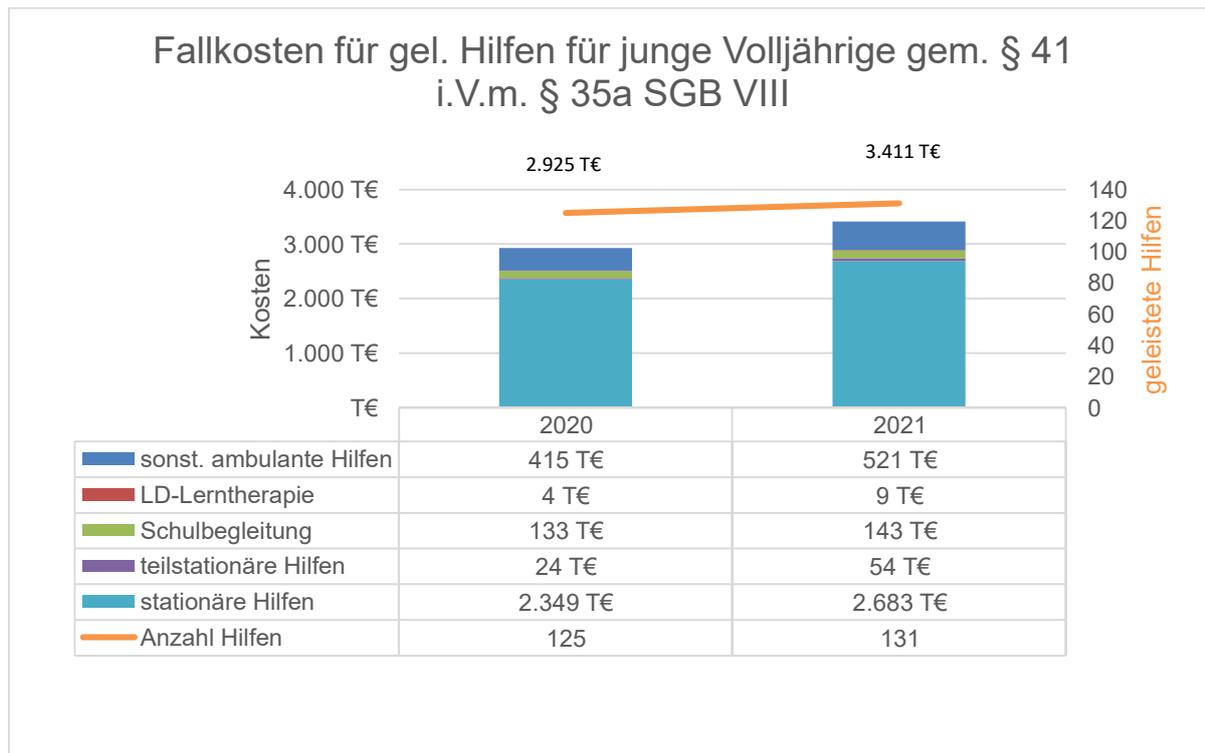


Diagramm 51: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Kosten der Eingliederungshilfe für junge Volljährige stiegen im letzten Jahr um insgesamt um 17 %. Diese Kostenentwicklung resultiert im Wesentlichen aus einer Preissteigerung im Entgelt des Leistungsangebots und längeren Laufzeiten der Hilfen.

8.2.4 Landesvergleich Integrierte Berichterstattung

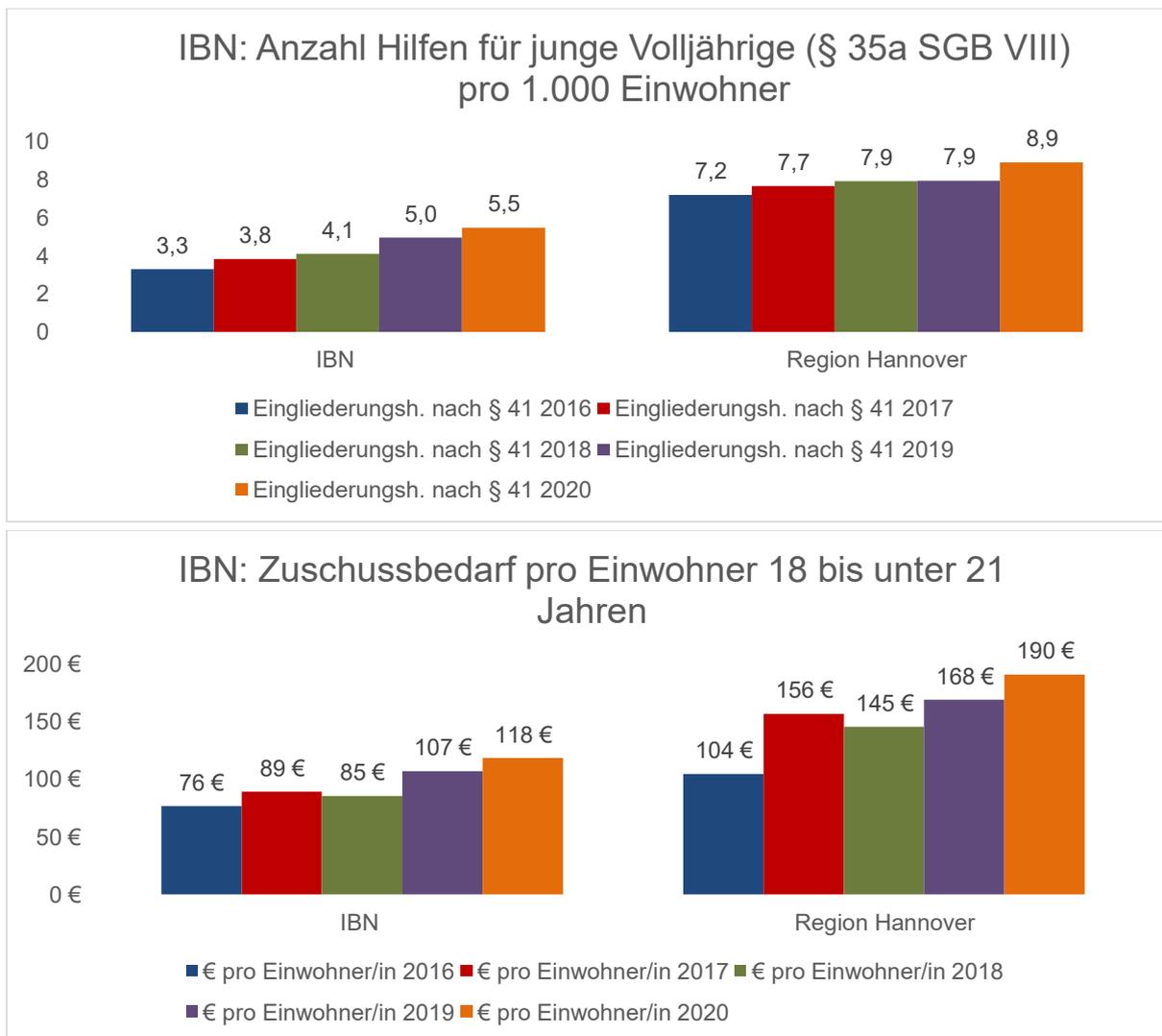


Diagramm 52: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – IBN 2016-2020

Die Anzahl der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII pro 1.000 Personen zwischen 18 und 21 Jahren sowie der entsprechende Zuschussbedarf können aus Diagramm 52 entnommen werden. Auch in diesem wird der Vergleich zwischen dem Fachbereich Jugend der Region Hannover und der IBN dargestellt. Das Diagramm bezieht sich auf den Berichtszeitraum von 2016 bis 2020.

Zunächst wird in Diagramm 52 deutlich, dass die Anzahl der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII pro 1.000 Personen zwischen 18 und unter 21 Jahren im Fachbereich Teilhabe der Region Hannover deutlich höher ist als bei den Kommunen im Vergleichsring der IBN. Dies wird auch in dem Zuschussbedarf pro Person deutlich. Dies kann darin begründet liegen, dass durch die Nähe zur Landeshauptstadt mehr Angebote zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können. Im marktwirtschaftlichen Sinne übersteigt die Nachfrage zudem das Angebot, was zu höheren Kosten führen kann.

Während seit 2016 bei der IBN eine kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen zu beobachten ist, stagnierte die Fallzahlensteigerung in der Region Hannover in den Jahren 2018/2019 und stieg im Folgejahr 2020 sprunghaft an.

9 Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII

Weiter etabliert hat sich die Kooperation im *Haus des Jugendrechts Hannover*. Am 08.10.2021 fand eine Fachveranstaltung in Präsenz unter dem Motto „WORK IN PROGRESS“ (W. I. P.) in den Veranstaltungsräumen der Region Hannover statt. Örtliche Träger (mannigfaltig e.V. und Männerbüro Hannover e.V.) informierten über Angebote und Arbeitsbereiche.

Initiiert durch das *Haus des Jugendrechts Hannover* fand am 03.12.2021 erstmalig ein *Corona-Seminar* in den Räumlichkeiten der Region Hannover statt. Unter Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen des Teams *Zentrale Ordnungswidrigkeiten* und des Teams *Prävention und Gesundheitsförderung* der Region Hannover gelang es, kurzfristig eine Reihe von *Corona-Informationsveranstaltungen* für Jugendliche und Heranwachsende anzubieten, die durch Teilnahme an diesem Angebot das Ableisten von bußgeldbedingten Arbeitsstunden vermeiden konnten.

Für den Bereich der Jugendhilfe im Strafverfahren wurde in 2021 ein eigener Info-Flyer entwickelt und im Dezember 2021 veröffentlicht.⁴⁵

9.1 Entwicklung der Verfahrenszahlen

Aus der internen Statistik der *Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)* können nur eingeschränkt Aussagen über die Kriminalitätsentwicklung gewonnen werden. Sie beschreibt vielmehr die Summe der zu bearbeitenden Verfahren (Anklageschriften, Diversionen und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (OWis)). Die Jugendstrafverfahren werden zudem nach Delikten differenziert. Die Fallzahlen werden in einer Fachsoftware dokumentiert und ausgewertet. Die Corona-Pandemie hatte auch Auswirkungen auf die Jugenddelinquenz. Vergleichende Betrachtungen zu den Vorjahren sind daher nur bedingt aussagekräftig.

⁴⁵ <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend/Team-Allgemeiner-Sozialer-Dienst-ASD/Jugendhilfe-im-Strafverfahren>

Kommune	2017	2018	2019	2020	2021
Barsinghausen	119	103	127	172	129
Burgwedel	58	80	82	61	46
Garbsen	287	259	273	166	136
Gehrden	49	38	40	40	43
Hemmingen	53	37	54	40	15
Isernhagen	36	48	74	53	44
Neustadt	140	134	162	152	119
Pattensen	100	59	83	79	48
Ronnenberg	95	112	88	83	86
Seelze	152	112	130	109	115
Sehnde	57	69	89	66	38
Springe	90	100	85	61	71
Uetze	67	61	89	44	36
Wedemark	58	97	74	67	37
Wennigsen	34	27	25	25	35
Wunstorf	151	145	145	145	152
Summen	1.546	1.481	1.620	1.363	1.150⁴⁶

Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover sind die Fallzahlen in 2021 gegenüber 2020 insgesamt um etwa 14 % rückläufig (Tabelle 2). Vergleicht man nur die Fallzahlen der Strafverfahren, ergibt sich dort eine Abnahme in einer Größenordnung von 29 %. Diese Anzahl zu bearbeitender Strafverfahren entspricht dem niedrigsten Wert seit der statistischen Erfassung und korrespondiert mit historisch niedrigsten Werten der Polizeidirektion Hannover⁴⁷. Pandemiebedingt führten die phasenweise Schließung des Einzelhandels und der Schulen und andere Einschränkungen zu fehlenden Tatgelegenheiten und damit zu einem deutlichen Rückgang der Jugenddelinquenz.

In den Verfahrenszahlen der *JuHiS* sind aber auch Ordnungswidrigkeiten-Verfahren enthalten. Nach dem deutlichen pandemiebedingten Rückgang (-44 %) in 2020 der durch Schulversäumnisse bedingten Verfahren erfolgte in 2021 eine weitere Abnahme um etwa 18 %. Durch den pandemiebedingt verringerten Präsenzunterricht ist hier von einem weiterhin veränderten Meldeverhalten der Schulen auszugehen.⁴⁸ Insgesamt stieg aber die Anzahl der OWi-Verfahren im Jahresverlauf 2021 wieder um 61 % auf 361. Erstmals kam es nämlich zu OWi-Verfahren aufgrund von Verstößen gegen die Corona-Verordnungen, die sich im Jahresverlauf auf 177 Fälle summierten. Reagiert wurde zum Teil mit der Vermittlung von Arbeitsstunden und individuellen Auflagen. Im Dezember fand dann, initiiert durch das *Haus des Jugendrechts*, erstmalig ein *Corona-Seminar* in den Räumlichkeiten der Region Hannover statt. Das Einverständnis des Jugendgerichts vorausgesetzt, konnte die Teilnahme an dieser "Corona-Informationsveranstaltung" das Ableisten von Arbeitsstunden in sinnvoller Weise ersetzen.

⁴⁶ In der Tabelle sind 12 Fälle ohne territoriale Zuordnung bzw. umA nicht mitgezählt. Die Gesamtsumme mit den nicht berücksichtigten Daten beträgt 1.162.

⁴⁷ anderer räumlicher Bezug, andere Grundgesamtheit

⁴⁸ betrifft nur Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres

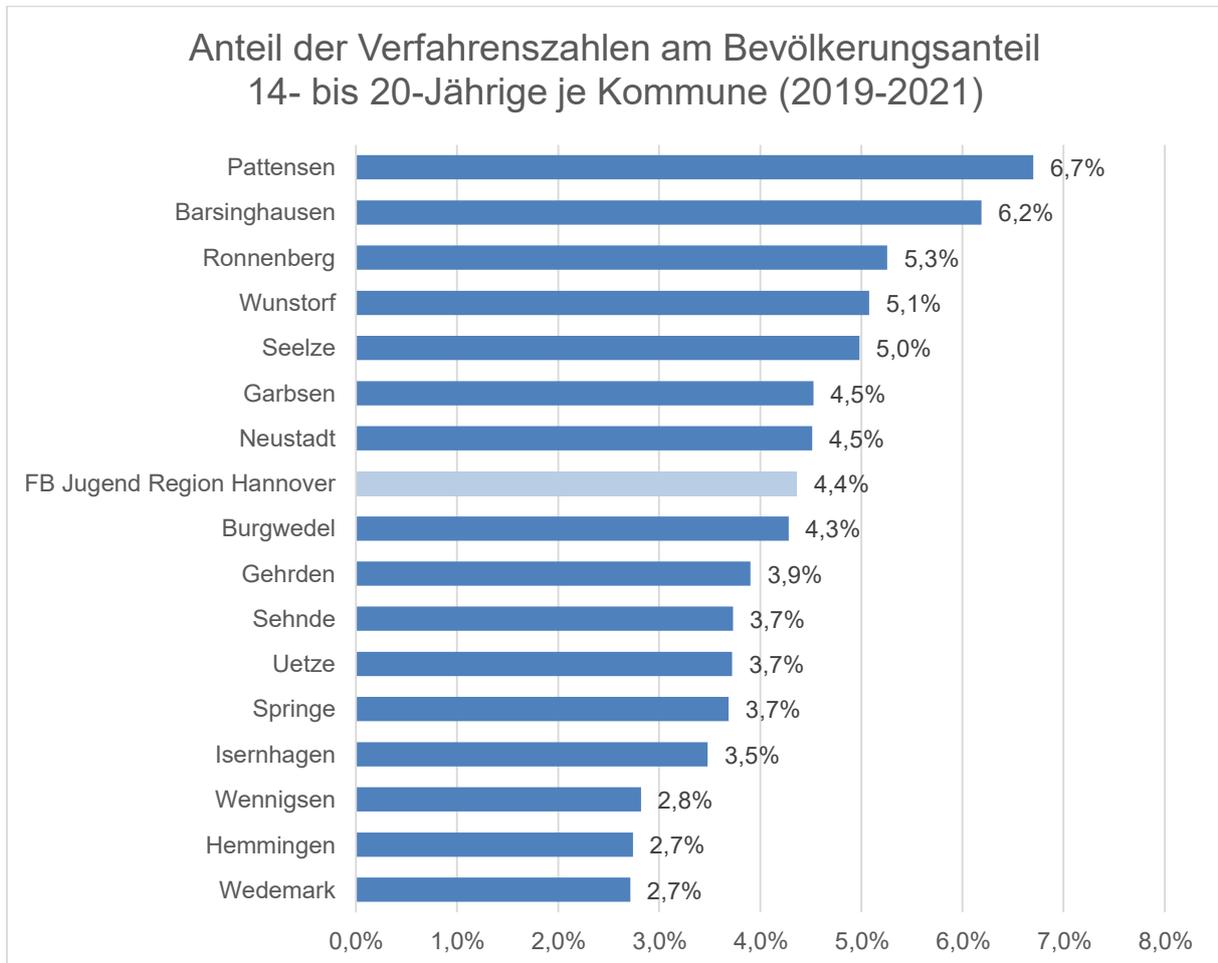


Diagramm 53: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover⁴⁹

Grafisch dargestellt wird in Diagramm 53 das Verfahrensaufkommen in Bezug zum Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen in den einzelnen Kommunen im dreijährigen Mittel. So weisen etwa Pattensen und Barsinghausen ein deutlich höheres Fallaufkommen auf als die an unterer Stelle rangierenden Kommunen Wennigsen, Hemmingen und Wedemark.

9.2 Deliktverteilung

In aller Regel handelt es sich bei Straftaten junger Menschen um episodenhafte Delinquenz als normale Begleiterscheinung des Sozialisationsprozesses. Dieser Besonderheit wird mit einem Sonderstrafrecht für Jugendliche, dem *Jugendstrafrecht*, Rechnung getragen. Es eröffnet Spielräume für an den Sozialisationsbedürfnissen der einzelnen Täterinnen und Täter orientierten Reaktions- und Einwirkungsmöglichkeiten. Diese gilt es im Rahmen der *Jugendhilfe im Strafverfahren* zu nutzen. Eine Stigmatisierung ist so weit wie möglich zu verhindern.

⁴⁹ Bevölkerungsdaten: (Team Statistik Region Hannover, 2022)

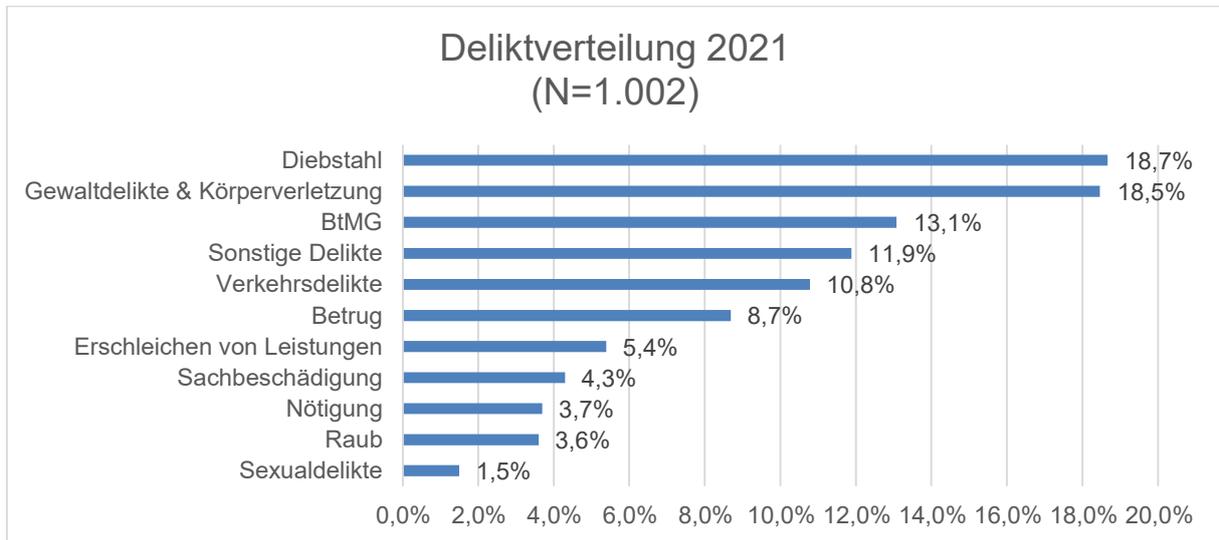


Diagramm 54: Deliktverteilung im Jahr 2021 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei Betrachtung der prozentualen Anteile der einzelnen erfassten Deliktarten zeigt sich sehr ähnlich zu 2020 eine weitgehend stabile jugendtypische Verteilung mit Häufungen im Bereich der minderschweren Delikte. Gerade jugendtypische Taten (einfacher Ladendiebstahl, einfache Körperverletzungen und Beförderungsererschleichungen), die häufig im Kontext des öffentlichen Lebens stattfinden, haben sich durch die Maßnahmen des Infektionsschutzes deutlich verringert. Gruppendynamische Prozesse, die auch einen Teil der Jugenddelinquenz prägen, waren eingeschränkt. Absolut waren alle Delikte rückläufig.

9.3 Verteilung nach Geschlechtszugehörigkeit

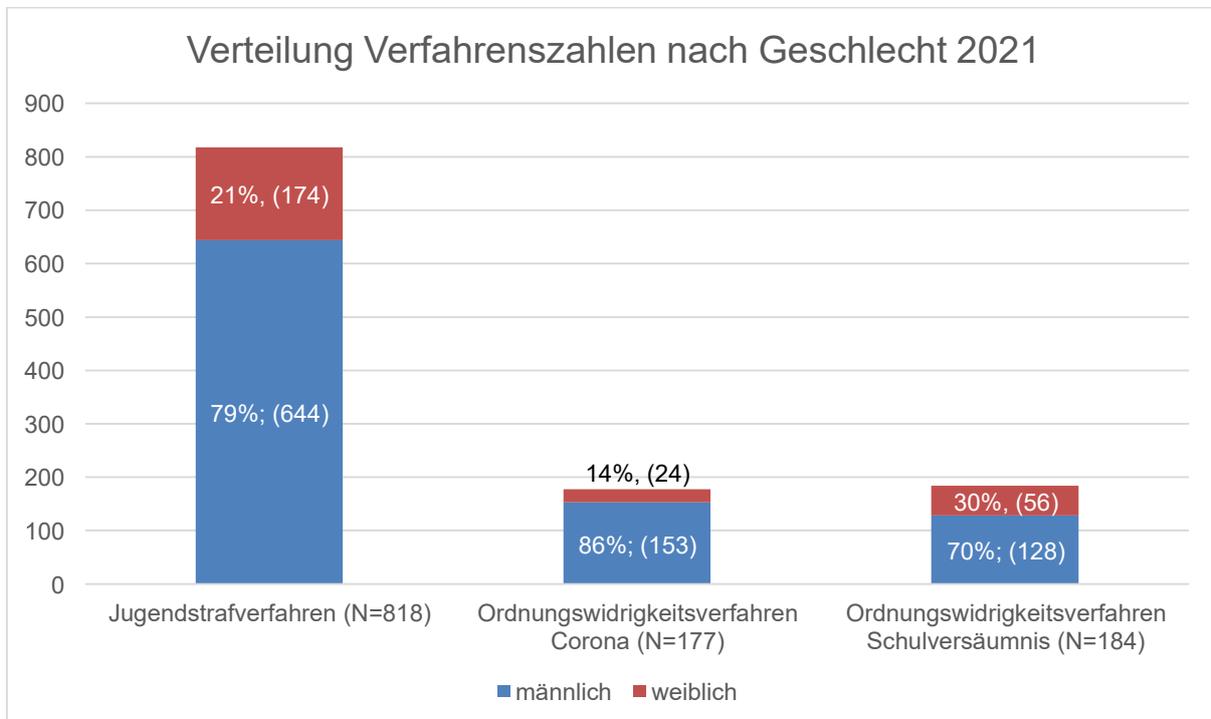


Diagramm 55: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover

Jugenddelinquenz ist überwiegend Jugenddelinquenz. In 2021 wurden ca. 21 % der Jugendstrafverfahren durch weibliche Jugendliche und Heranwachsende verursacht (Diagramm 55).

Entsprechend waren für etwa 79 % der Verfahren männliche Jugendliche und Heranwachsende ursächlich. Für die Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Zusammenhang mit Schulabsentismus waren zu 70 % Schüler verantwortlich, Schülerinnen entsprechend zu 30 % beteiligt. Andere Ordnungswidrigkeiten (zumeist Verstöße gegen die Corona-Anordnungen) waren zu 14 % weiblichen Jugendlichen und Heranwachsenden und zu 76 % der entsprechenden männlichen Altersgruppe zuzuordnen.

Diese Zahlen korrespondieren mit den Kernaussagen des Jahresberichtes der Polizeiinspektion Hannover bei allerdings unterschiedlichen regionalen Bezügen und anderer Grundgesamtheit.

9.4 Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine Methode innerhalb unseres bestehenden Rechtssystems, einen Konflikt bzw. Rechtsstreit zwischen zwei Parteien außergerichtlich beizulegen. Ziel ist es, innerhalb des Verfahrens eine Einigung zu finden, die für beide Seiten zu einer nachhaltigen Konfliktlösung und Befriedung führen kann. Dem traditionellen Ansatz, den Beschuldigten ausschließlich zu bestrafen und auszugrenzen, stellt der TOA ein Modell gegenüber, in dem die Bedürfnisse der Geschädigten und die Verantwortung des Täters, das Übel wieder gut zu machen, in das Zentrum der Bemühungen gerückt wird. Einer frühen Stigmatisierung des jungen Menschen soll so vorgebeugt und seine Integration in sein soziales Umfeld gefördert werden.

	2017	2018	2019	2020	2021
Beteiligte Personen	108	84	141	104	73
Verfahren	40	33	55	38	22
Beschuldigte	58	42	75	52	41
Geschädigte	50	42	66	52	32
TOA gelungen	26	23	35	23	15
TOA gescheitert	14	10	20	15	7
Schadensausgleich	500 €	6.188 €	4.316 €	3.367 €	60 €

Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover

In 2021 wurde mit 73 Personen gearbeitet. Mit 41 Beschuldigten und 32 Geschädigten wurde in 22 Verfahren versucht, einen TOA erfolgreich durchzuführen; dies gelang in 17 Fällen. In 5 Fällen ist der TOA nicht gelungen bzw. war die Bereitschaft zu einem gemeinsamen Konfliktschlichtungsgespräch nicht vorhanden.

Sehr selten scheitern TOA-Fälle an der mangelnden Mitwirkung der Täterin bzw. des Täters. In 2021 war das bei drei Verfahren der Fall. Alle drei fühlten sich unschuldig und wollten daher keinen TOA. Wenn Fälle scheitern, dann häufig, weil die Geschädigte/der Geschädigte den TOA nicht mehr möchte. Oft hat es schon selbst organisierte Gespräche gegeben oder die Verfahrensdauer war zu lang. Manchmal meldet sich die geschädigte Person gar nicht. Scheitert der Versuch dieser außergerichtlichen Konfliktlösung, bleibt den Geschädigten nach wie vor die Möglichkeit, strafrechtliche Klärung zu fordern und/oder zivilrechtliche Forderungen zu stellen.

Bei den gelungenen Konfliktschlichtungen wurden 2021 insgesamt nur 60€ Schadenswiedergutmachung/Schmerzensgeld gezahlt und somit zivilrechtliche Folgeverhandlungen verhindert. Das ist extrem wenig. Das ist zum einen der geringeren Fallzahl geschuldet, zum anderen liegt es an den Delikten. Es gab in 2021 weniger Fälle bei denen hoher Sachschaden entstanden ist. Wenn es keine gravierenden oder schweren Verletzungen gibt, verzichten Jugendliche/Heranwachsende häufig auf Schmerzensgeld.

10 Schwerpunktthemen

10.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie

10.1.1 Einführung

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Auch im Jahr 2021 stand die Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 im Mittelpunkt der Gesellschaft. Hiermit waren unterschiedliche Maßnahmen verbunden, welche seit mittlerweile zwei Jahren Einfluss auf Kinder, Jugendliche und Familien nehmen.

Durch die zusätzlichen Belastungen der Kinder, Jugendlichen und Familien sind auch die vielfältigen Handlungsfelder der Sozialen Arbeit in unterschiedlichem Ausmaß von den Auswirkungen betroffen. Während zu Beginn kurzfristige Lösungen gefunden werden musste, bilden diese nach zwei Jahren der Corona-Pandemie, die tägliche Arbeitsrealität.

10.1.2 Entwicklungen in den Arbeitsfeldern

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die anhaltenden erhöhten Belastungen der Kinder, Jugendlichen und Familien konnten die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie wahrnehmen. Insbesondere durch die Schließungen von Kitas und Schulen konnten weiterhin weitreichende Auswirkungen festgestellt werden. Der Familienalltag konnte nicht wie gewohnt stattfinden, da die Betreuung und Versorgung durch den Schul- oder Kitabesuch insbesondere zu Beginn des Jahres nicht gesichert waren. Dies hat Auswirkungen auf die Förderung der Kinder und Jugendlichen, aber auch auf die Belastungen der Eltern. Auch die Konflikte zwischen Elternteilen wurden verstärkt wahrgenommen, sodass der Familienalltag zusätzlich belastet wurde.

Die besonderen Herausforderungen für Jugendliche während der Corona-Pandemie wurden ebenfalls deutlich. Die Bedürfnisse im Ablösungsprozess zum familiären Umfeld stehen konträr zu den geltenden Kontakteinschränkungen.

Durch die verschiedenen verstärkten Konfliktlagen sind vermehrt kurzfristige Krisengespräche erforderlich gewesen, in welchen häufig ein Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und Familien festgestellt wurde. Der Allgemeine Soziale Dienst konnte hierbei unterschiedlichste Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten anbieten. Grundsätzlich bleibt die weitere Entwicklung der sogenannten Langzeitfolgen durch die Corona-Pandemie abzuwarten.

Beratungen

Die Inhalte der Beratungen haben sich pandemiebedingt verändert. Besonders weitreichende Auswirkungen bestanden durch Kita- und Schulschließungen auf den Familienalltag sowie auf die Bildung, Gesundheit und Lebensqualität. Hierbei ist es in den Beratungsstellen manchmal schwierig zu differenzieren, welche Konflikte im Detail mit welchen Wirkungen durch die Pandemie-Schutzmaßnahmen im Zusammenhang stehen.

Viele Kinder, Jugendliche und Eltern fühlen sich während der Pandemie belastet und zeigen entsprechende Stressreaktionen. Länger andauernder emotionaler Stress und Zukunftsängste bringen Partnerschaften in die Krise. Während Abwechslung und Ausgleich fehlen, können Trennungphantasien und Gewalt zunehmen. Insbesondere die Anfragen an Trennungs- und Scheidungsberatungen in den Beratungsstellen sind angestiegen.

Pubertätskrisen zeigen sich im familiären Alltag teilweise besonders konfliktreich, weil die Jugendlichen eingeschränkte Lebenswelten erlebt haben und teils verstärkt auf den familiären Rahmen zurückgeworfen waren. Normative Entwicklungsverläufe (Ablösung) werden beeinträchtigt. Dies betrifft junge Volljährige im Prozess der Verselbstständigung ebenfalls.

Einige Kinder und Jugendliche zeigen zudem vermehrt auffälliges Verhalten. Ängste, Essstörungen, depressive Reaktionen nehmen zu. Der Bedarf an kurzfristigen Krisengesprächen der Familien in den Beratungsstellen ist insgesamt erhöht.

Der soziale Rückzug und die Fixierung auf virtuelle Welten im Rahmen von erhöhtem Medienkonsum steigt an und führt häufig zu Konflikten mit den Eltern. Gleichzeitig waren Sportangebote phasenweise eingeschränkt (Bewegungsmangel). Darüber hinaus wird von den Beratungsstellen eine Zunahme an Schulängsten und Schulvermeidungsverhalten wahrgenommen – das betrifft zum Teil mehr als gewohnt auch Kinder aus der Grundschule. Gleichzeitig haben manche Kinder und Jugendliche jedoch auch positive Aspekte im Kontext von Distanz-Unterricht beschrieben (z. B. weniger Ablenkung als im Unterricht).

Pflegekinderdienst

Die Pandemie stellte Pflegefamilien nahezu vor dieselben Herausforderungen wie alle anderen Familien auch. Der nicht planbare Wechsel zwischen Homeschooling und Präsenzunterricht, die zeitweiligen Kitaschließungen sowie die Kontaktbeschränkungen forderten - neben den ständig wechselnden Regelungen im Berufsalltag und dem Homeoffice - die Familien stark heraus. Gleichzeitig entwickelten die Pflegefamilien z. T. sehr kreative Ideen, diesen Belastungen zu begegnen.

Sich dieser Problematik bewusst zu bleiben, galt bei den Fachkräften als oberstes Gebot im regelmäßigen Kontakt mit den Familien – auch anlasslos. Die Begleitung und Beratung der Pflegefamilien fand in den Lockdown-Phasen daher weitestgehend in virtueller oder telefonischer Form statt, so dass diese v. a. in Krisensituationen weiterhin gut begleitet werden konnten.

Besonders herausfordernd war in dieser Zeit die Vermittlung von Kindern in eine geeignete Pflegefamilie aufgrund der erforderlichen Hygienemaßnahmen, da das Kennenlernen und die Anbahnungsphase nur in persönlicher und physischer Form erfolgen kann. Auch hier konnten verantwortungsvolle und kreative Formate gefunden werden, so dass zu vermittelnde Kinder nicht unnötig lange in einer vorübergehenden Unterbringung verblieben.

Familienhebammen

Die Corona-Pandemie hatte keine Auswirkungen auf die Nachfrage nach einer Begleitung durch eine *Familienhebamme* oder *FamKi*. Die Fachkräfte haben auch 2021 durchgehend, unter Berücksichtigung aller Hygienemaßnahmen, die aufsuchende Arbeit aufrechterhalten und Familien in ihrem häuslichen Umfeld begleitet, unterstützt und beraten.

Eingliederungshilfe

Die Pandemie hinterlässt mit hoher Wahrscheinlichkeit bei allen Kindern und Jugendlichen deutliche Spuren im Leben, hat nachhaltige Folgen für ihre Zukunft, das soziale Zusammenleben und ihre Teilhabechancen. Kinder und Jugendliche, deren Teilhabe am sozialen Leben und an Bildung ohnehin bereits aufgrund einer seelischen Behinderung beeinträchtigt ist, sind von der Pandemie und deren Auswirkungen besonders betroffen. Krankheitsbilder verschlechtern sich, Therapieangebote können nur noch in reduzierter Form stattfinden, Fortschritte in der sozialen Interaktion und Integration stagnieren. Eine soziale Isolation, soziale Phobien oder Zwangshandlungen verstärken sich, neue Ängste infolge der Nichtkalkulierbarkeit der Situation und der geforderten Flexibilität hinsichtlich der fortwährenden Änderungen in den Bestimmungen zur Bekämpfung der Pandemie entstehen. Die Folgen der sozialen Distanzierung sind hinsichtlich der besonderen Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind, erheblich. Die Nachfrage und der Bedarf an fachärztlicher Behandlung und Therapie stieg deutlich, wodurch sich wiederum die Wartezeiten auf einen Facharzttermin und Therapieplatz verlängerten.

10.2 Auswirkungen der SGB VIII-Reform für das Themenfeld

In diesem Kapitel wird auf drei der fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes eingegangen, die Einfluss auf das Themenfeld Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe haben. Eine Einführung ist dem Kapitel 4.4 zu entnehmen.



Themenbereich II: Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

Stärken

1. Verbesserung der Hilfeplanung

Es wurde geregelt, dass Geschwisterbeziehungen bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe berücksichtigt werden sollen. Dies entspricht schon jetzt dem fachlichen Standard in der Kinder- und Jugendhilfe; die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz soll dies stärken. Zudem wird der Kreis derjenigen, die an den Hilfeplangesprächen zu beteiligen sind, erweitert. Soweit jeweils unter fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll, sollen künftig beteiligt werden: andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, außerdem: öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule. Diese Einbeziehung war auch nach bisheriger Rechtslage nicht ausgeschlossen und ist in der Hilfeplanung auf Wunsch oder Notwendigkeit bereits durchgeführt worden. Eltern erhalten bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum Kind. Das Zusammenwirken von Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes wird verbessert.

2. Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe

Neu ist die Verpflichtung des Jugendamtes, in Pflegeverhältnissen Schutzkonzepte zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen. Vier Bausteine sollten Schutzkonzepte enthalten: Sensibilisierung und Prozessplanung, Prävention, Handlungs- und Interventionskonzept sowie Aufarbeitungsprozesse.

3. Dauerverbleibensanordnung

Die Neuregelung stärkt die Kontinuitätssicherung in Pflegefamilien indem formuliert ist, dass die Perspektivklärung in den Hilfeplangesprächen prozesshaft zu thematisieren und dokumentieren ist. In aller Regel darf sich ein Pflegeverhältnis allerdings nicht so verfestigen, dass es einer Adoption quasi gleichkommt. Daher wird künftig im BGB klargestellt, dass der Verbleib auch auf Dauer angeordnet werden kann, wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern – trotz Hilfen – in der Vergangenheit nicht verbessert haben und auch nicht zu erwarten ist, dass sie dies in Zukunft werden und die Anordnung zudem zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die Anordnung soll aufzuheben sein, wenn die Wegnahme von der Pflegeperson das Kind nicht mehr gefährdet.

4. Junge Volljährige und Care Leaver

Junge Volljährige und Care Leaver betreffend, beinhaltet das KJSG verschiedene Veränderungen: Zunächst wurde der Verpflichtungsgrad der Norm für Hilfe für junge Volljährige erhöht und die Anspruchsgrundlage verändert. Es wurde klargestellt, dass bei jungen Menschen Anspruch auf Fortsetzung der Hilfe bzw. bei gewandeltem Bedarf Anspruch auf eine andere Hilfe bestehen kann (sogenannte „Come-back-Option“). Zum Teil verlassen junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe auch in andere Sozialleistungssysteme wie SGB II, BAföG oder SGB IX. Damit dieser Übergang gut koordiniert und ohne Leistungsunterbrechung funktioniert, werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Hilfeende zu prüfen, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Konkretisiert wird außerdem der sog. Nachbetreuungsanspruch. Insbesondere der Zeitraum und der Umfang der Beratung sollen im Hilfeplan festgehalten und überprüft und in regelmäßigen Abständen mit den jungen Volljährigen besprochen werden. Schließlich wurde durch das KJSG die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Volljährige beschlossen. Die Heranziehung aus dem Vermögen wird gestrichen und die Heranziehung aus dem Einkommen auf höchstens 25 % reduziert. In dem Bereich der Nachbetreuung wird gemeinsam mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover sowie den freien Trägern an Ansätzen gearbeitet. Des Weiteren werden interne Prozesse nachgeschärft bzw. neu konzipiert.

5. Gemeinsame Wohnformen für Eltern und Kinder

Neu geregelt ist in § 19 Abs. 2 SGB VIII die Möglichkeit, mit Zustimmung des betreuten Elternteils auch den anderen Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung mit einzubeziehen, soweit dies dem Leistungszweck dient, was auch die gemeinsame Betreuung umfassen kann.



Themenbereich III: Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Helfen

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird der Grundstein für eine inklusive Jugendhilfe gelegt. Der Gesetzgeber hat sich, im Rahmen eines 3-Stufenmodells ab dem Jahr 2028, für die „Große Lösung“ entschieden, also eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform. Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten der zweiten und dritten Stufe wurden in Anbetracht der enormen Herausforderungen bei der Umsetzung als erforderlich erachtet.

1. Stufe ab 2021: Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung

Die Stufe 1 gilt seit dem 10.06.2021. Sie sieht die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bereinigung der bestehenden Schnittstellen vor, insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

2. Stufe 2024-2028: Jugendamt als Verfahrenslotse

Die Einführung der Funktion eines Verfahrenslotsen/ einer Verfahrenslotsin beim Jugendamt ist mit Stufe 2 ab dem Jahr 2024 vorgesehen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen bekommen somit eine verbindliche Ansprechperson bei Leistungen der Eingliederungshilfe und werden von einer Stelle durch das gesamte Verfahren begleitet. Außerdem unterstützen sie den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe mit regelmäßiger Berichterstattung hin zur einheitlichen sachlichen Zuständigkeit. Dies stellt ein gänzlich neues Aufgabenfeld dar, was sinnvoll in die Struktur und Prozesse integriert werden muss. Außerdem müssen entsprechend Stellen geschaffen und Fachkräfte qualifiziert werden.

3. Stufe ab 2028: Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Stufe 3 sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor. Nach derzeitiger Rechtslage handelt es sich um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2. Voraussetzung hierfür ist, dass bis spätestens 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird, das konkrete Regelungen vor allem zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung vorsieht.

Für die Umsetzung der Hilfen aus einer Hand wird in den Fachbereichen *Jugend* und *Teilhabe* gemeinsam an Konzepten gearbeitet. Hier wird von der Zielgruppe aus gedacht, mit dem Ziel Zugänge zu vereinfachen.



Themenbereich V: Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Beteiligen

Die Subjektstellung der Adressatinnen und Adressanten der Kinder- und Jugendhilfe wird durch das KJSG hervorgehoben. So betont die Gesetzesbegründung, wie essenziell gelingende Partizipation für den gesamten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ist. Durch alle Bereiche hindurch zieht sich das Anliegen, Beteiligung, Beratung und Information „in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form“ anzubieten. Die Neuregelungen lassen sich inhaltlich in drei Bereiche unterteilen:

1. Die Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen
2. Die Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung sowie bei der Inobhutnahme
3. Die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

1. Selbstbestimmung junger Menschen

Die Neuregelungen heben die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen hervor und fordern zur Verwirklichung dieses Ziels die Kinder- und Jugendhilfe auf, jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten bereits eine selbstbestimmte

Interaktion zu ermöglichen und zu erleichtern. Im Kontext der Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen besonders hervorzuheben ist die Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen.

2. Stärkung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und bei der Hilfeplanung

Neben der Stärkung der Subjektstellung speziell von Kindern und Jugendlichen fokussieren unterschiedliche Neuregelungen auf eine Stärkung der Kinder, Jugendlichen, Personensorge- und Erziehungsberechtigten:

- Generelle Stärkung der Adressatinnen und Adressaten bei der Inanspruchnahme von Hilfen: § 10a SGB VIII beinhaltet bspw. einen Beratungsanspruch, der sich auch auf weitere Beratungsmöglichkeiten im Sozialraum bezieht. Gesteigert wird diese allgemeine Beratung dann für den Bereich der Eingliederungshilfe noch durch die Einführung der Verfahrenslotsinnen/-lotsen, die die Adressatinnen/Adressaten unabhängig unterstützen und auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken wird.
- Stärkung bei der Hilfeplanung: Weitere Neuregelungen finden sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Hier ist die verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form der Beratung vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung und Aufklärung über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes ein Grundbaustein für die möglichst selbstbestimmte Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen.

3. Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und Selbstvertretungen

Wichtiger Bereich der Stärkung junger Menschen ist die Sicherung von Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familien leben. Dies beinhaltet:

- Die Pflicht des Jugendamts zum Vorhalten von Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder sowie zur Information des Kindes oder der Jugendlichen über die Beschwerdemöglichkeiten.
- Die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen. Der Fachbereich Jugend entwickelt derzeit konzeptionell, auch in Abstimmung mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, mit welchen Formaten er auf selbstorganisierte Zusammenschlüsse zugeht.
- Das Vorhandensein von internen und externen Beschwerdemöglichkeiten in Einrichtungen als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis. Dies muss entsprechend durch die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden.
- Die gesetzliche Regelung von Ombudsstellen, die für die Beschwerdemöglichkeiten von Adressatinnen bei Konflikten mit öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eine bedeutsame Rolle spielen. Die Ombudsstellen müssen durch die Länder umgesetzt werden.⁵⁰

10.3 Entwicklung der Schulassistentenleistungen

10.3.1 Definition und Entwicklung

Schulassistentenleistungen haben das Ziel, die Teilhabe an Bildung für junge Menschen unabhängig von der Art und Schwere einer Behinderung gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sowie gem. § 35a SGB VIII aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung und § 112 SGB IX aufgrund einer (drohenden) geistigen, körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbeeinträchtigung zu ermöglichen.

⁵⁰ (Beckmann, 2021)

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Förderschullehrkräfte und der Unterstützungssettings an den einzelnen Schulen, den sonderpädagogischen Förderbedarfen der Schülerinnen und Schüler zu begegnen und die inklusive Beschulung zu ermöglichen. Erst wenn darüber hinaus weiterhin eine Teilhabebeeinträchtigung besteht, werden Schulassistentenleistungen durch die Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe gewährt. Ausgeschlossen ist dabei jedoch die Vermittlung von Lehrinhalten, da diese den Schulen obliegt.

Schulassistentenleistungen sind begleitende Hilfen und Unterstützungsleistungen, die die Teilhabe an Schulbildung während des Unterrichts, im Rahmen des Ganztages und bei schulischen Veranstaltungen sicherstellen und die individuell erreichbaren Bildungsziele ermöglichen. Zu den Tätigkeiten einer Schulassistentenkraft gehören z. B. Hilfestellungen bei der Organisation und Strukturierung des Arbeitsplatzes, das Ermutigen, Motivieren und Beruhigen der Schülerinnen und Schüler, die Unterstützung der Kommunikation mit Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrkräften und lebenspraktische Hilfestellungen wie beispielsweise die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, dem An- und Auskleiden oder der Hygiene.

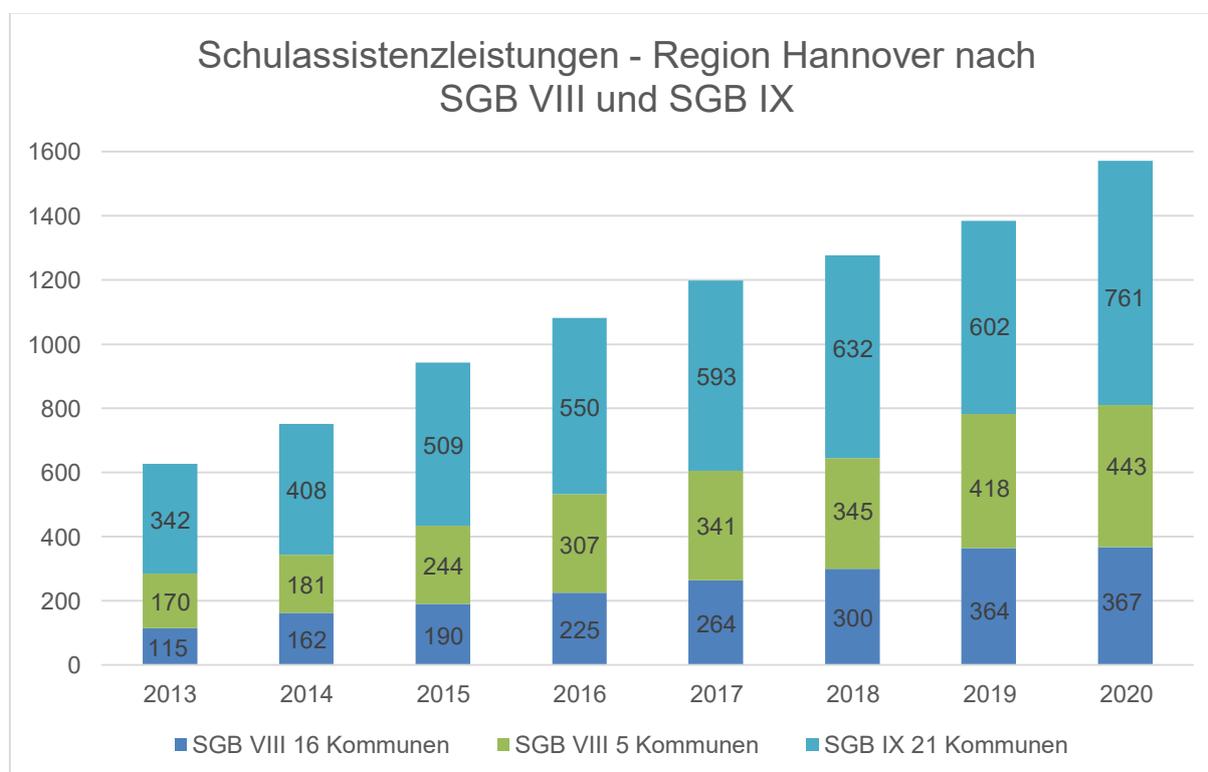


Diagramm 56: Schulassistentenleistungen zum Stichtag 31.12. nach Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX⁵¹

In der Region Hannover lassen sich seit dem Jahr 2013 steigende Fallzahlen⁵² beobachten (Diagramm 56). Als Begründung sind die kontinuierlich fortschreitende inklusive Beschulung und der damit zusammenhängende höhere Bedarf der Schülerinnen und Schülern an den Regelschulen zu nennen. Das Regelschulsystem ist dabei noch nicht ausreichend für die Umsetzung der Inklusion ausgestattet, sodass in einigen Fällen erst die Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen in Form von Schulassistenten die Teilhabe an Bildung für einzelne

⁵¹ SGB VIII 16 Kommunen: Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover; SGB VIII 5 Kommunen: Zuständigkeitsbereich eigenständige Jugendämter Burgdorf, Laatzen, Langenhagen, Lehrte und der Landeshauptstadt Hannover

⁵² Da es sich um eine Stichtagsabfrage zum 31.12. der Jahre 2013-2020 handelt, weichen die Daten „SGB VIII 16 Kommunen“ von den dargestellten Daten in Kapitel 7.1 ab.

Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Zudem steigt die Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen an Regel- und Förderschulen insgesamt.

10.3.2 Zusammenarbeit und Kooperation

Aktuell besteht eine zweigeteilte gesetzliche Zuständigkeit. Junge Menschen mit einer seelischen Behinderung erhalten Assistenzleistungen nach dem SGB VIII während junge Menschen mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung Schulassistenz nach dem SGB IX beantragen können. In der Region Hannover wird dieser Zweigliedrigkeit seit dem Jahr 2020 für 16 Kommunen mit der Zusammenlegung und der gemeinsamen Bearbeitung im Fachbereich Teilhabe begegnet. Dies führt dazu, dass zum Wohl der jungen Menschen eine rechtskreisübergreifende Bearbeitung erfolgt, die möglichen Schwierigkeiten bei der Klärung der Zuständigkeit entgegenwirkt. Die Fachaufsicht und die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der Hilfen werden dabei durch die Jugendhilfe in Kooperation mit der Eingliederungshilfe sichergestellt.

Bis zum Jahr 2028, in dem die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in Kraft tritt, durch die eine gemeinsame Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen unabhängig von einer Behinderung bzw. der Form der Behinderung festgelegt wird, werden die Prozesse zwischen den Fachbereichen Jugend und Teilhabe aufeinander abgestimmt, gemeinsam geplant und umgesetzt.

Kooperation innerhalb der Verwaltung, aber auch auf der Ebene der Leistungsanbieter und Schulen, spielt bei der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung mit Schulassistenzleistungen eine entscheidende Rolle. Die Region Hannover verfolgt verschiedene Strategien, um die Qualität der Hilfe dabei kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Fachbereiche Jugend und Teilhabe arbeiten eng zusammen, sodass die Hilfe für alle junge Menschen unabhängig der Form der (drohenden) Behinderung nach denselben Standards angeboten werden kann. In einem gemeinsamen Arbeitszusammenhang der Fachbereiche Teilhabe, Jugend und Schule der Region Hannover und dem Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover werden kontinuierlich Verfahren und Standards für eine qualitativ hochwertige und bedarfsdeckende Hilfe erarbeitet. In der Vergangenheit wurde in diesem Zusammenhang das Poolmodell für Schulassistenz entwickelt (Kapitel 10.3.3). Aktuell wird das Modell bezogen auf die rechtskreisübergreifende Umsetzung (SGB VIII und SGB IX) weiterentwickelt. Darüber hinaus besteht ein Arbeitsschwerpunkt, der den Blick auf die Fachkräftegewinnung und Qualifikation von Schulassistenzkräften legt (Kapitel 10.3.4).

10.3.3 Poolmodell für Schulassistenz

Das Poolmodell für Schulassistenz bietet die Möglichkeit, mehrere Hilfen an einer Schule gebündelt zu organisieren. Dabei besteht eine Kooperation zwischen einer Schule, einem Leistungsanbieter für Schulassistenzleistungen und den Trägern der Jugendhilfe/Eingliederungshilfe. Die Schülerinnen und Schüler können dabei gemeinsam begleitet werden und profitieren von einem bekannten Schulassistenzteam, das z. B. auch Vertretungen leicht organisieren kann.

Seit dem Schuljahr 2015/16 wird das Poolmodell an immer mehr Grund- und weiterführenden Schulen in der Region Hannover umgesetzt. Zurzeit bestehen 12 Kooperationsverträge zwischen je einer Schule, einem Leistungsanbieter und den Trägern der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe.

Die Evaluationsergebnisse und Rückmeldungen aus den Reflexionsgesprächen mit den beteiligten Schulen und Leistungsanbieter zeigen, dass die fachlichen Zielsetzungen des Modells mithilfe des Engagements und Vorantreibens aller Beteiligten erfüllt werden können. Die fachlichen Vorteile der Poolbildung sind aus schulischer Sicht und für den Leistungsanbieter eindeutig erlebbar. Die wesentlichen Vorteile sind:

- Möglichkeit der personellen Bündelung der Leistung
- Weniger Erwachsene im Klassenraum
- Mehr Selbstständigkeit und verringerte stigmatisierende Effekte
- Flexibilisierte Erbringung der Leistung auch bei 1:1-Bedarfen einzelner Schülerinnen und Schüler
- Ein Leistungsanbieter als Ansprechpartner für Schule und Sorgeberechtigte
- Gegenseitige Vertretung möglich
- Teambildungsprozesse bei der Schulassistenz
- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulassistenz

An den Prozessen der Implementierung, der rechtskreisübergreifenden Umsetzung und fachlichen Begleitung der Poolmodelle wird kontinuierlich weitergearbeitet. Informationen zum Poolmodell für Schulassistenz und Antworten auf viele Fragen zu diesem Thema (FAQ) wurden gemeinsam erarbeitet und sind auf der Webseite der Region Hannover zugänglich: www.hannover.de/pool-schulassistenz

10.3.4 Fachkräftegewinnung/Qualifizierung

Neben der steigenden Zahl an Schulassistenzbedarfen (Kapitel 10.3.1) kommt erschwerend hinzu, dass auf dem Arbeitsmarkt nicht ausreichend Fachkräfte für den Einsatz als qualifizierte Schulassistenzkraft zur Verfügung stehen.

Der Fachkräftemangel macht sich in dem wenig definierten Berufsfeld der Schulassistenz stark bemerkbar. In den Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern für Schulassistenzleistungen ist festgelegt, welche Abschlüsse zum Einsatz als qualifizierte Schulassistenzkraft qualifizieren. Dies sind beispielsweise die folgenden Studien- /Berufsabschlüsse und Fachkräfte: Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Heilpädagogik, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Zusätzlich besteht eine Regelung, dass gleichwertige Abschlüsse durch den Träger der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe geprüft und für den Einsatz anerkannt werden können.

Um dem Thema des Fachkräftemangels zu begegnen, wurde ein vereinfachtes und einheitliches Verfahren zur Überprüfung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern entwickelt. Es enthält sowohl eine Erweiterung der zugelassenen Berufsgruppen als auch eine Checkliste für die Leistungsanbieter zur Einschätzung der Qualifikation.

Zudem wurden gemeinsame Standards der Fachbereiche Jugend und Teilhabe der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover für einen anerkannten Kurs zur qualifizierten Schulassistenzkraft erarbeitet, um den vielen verschiedenen Anfragen und Anregungen zu möglichen Qualifizierungsmaßnahmen für Schulassistenzkräfte nachzukommen. Damit haben Bildungsträger zukünftig die Möglichkeit, geeignetes Personal gezielt zu qualifizieren, das im Anschluss durch die Region Hannover für den Einsatz als qualifizierte Schulassistenz anerkannt und dem Arbeitsmarkt zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Das Curriculum ist

bereits erstellt und befindet sich in der finalen Abstimmung, sodass interessierten Bildungsträgern die Informationen und das weitere Vorgehen in einem nächsten Schritt vorgestellt werden.

10.3.5 Ausblick

In Bezug auf das Poolmodell für Schulassistenz ist ein Zuwachs an Modellen sowohl in der Landeshauptstadt Hannover als auch im Umland zu erwarten. Viele Leistungsberechtigte, Leistungsanbieter und Schulen zeigen Interesse an der Umsetzung des Modells und befinden sich im Planungsprozess.

Durch das neue Vorgehen in Bezug auf die Qualifizierung und Bewertung der Qualifikation von Schulassistenzkräften ist langfristig mit einer leichten Verbesserung der Versorgungssituation zu rechnen. Ausgeblendet werden darf dabei jedoch nicht die Lage des Arbeitsmarktes in Bezug auf den Personalmangel insgesamt.

Die verschiedenen Prozesse und Schnittstellen in Bezug auf Schulassistenzleistungen in der Region Hannover sind auch in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln und kooperativ zu bearbeiten. Die Arbeitszusammenhänge zum Thema Schulassistenz haben dabei Vorbildcharakter für die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB VIII und SGB IX, die sich in den nächsten Jahren bis zum Jahr 2028 zu einer inklusiven Jugendhilfe weiterentwickeln wird.

Teil III: Handlungsempfehlungen

11 Handlungsempfehlungen und Herausforderungen

Covid-19-Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des *Covid-19-Virus* wurde am 11.03.2020 von der *WHO* zu einer Pandemie erklärt.⁵³ Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben den Fachbereich Jugend der Region Hannover seit dem vor besondere Herausforderungen gestellt. Auch im Jahr 2022 wird der Fachbereich sich mit den Folgen der Corona-Pandemie auseinandersetzen.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Die im Schwerpunktkapitel (10.2) aufgeführten Veränderungen und Neuerungen des KJSG werden in den Fachbereichen Teilhabe und Jugend weiter geplant und umgesetzt. Des Weiteren wird die inklusive Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verortung und das Aufgabenprofil der Verfahrenslotsen für die Umsetzungsjahre 2028 bzw. 2024 vorgebracht. In den gesamten Prozessen werden die nötigen internen und externen Akteurinnen und Akteure mit einbezogen.

In Bezug auf die Zielgruppe der **Care Leaver** wird eine interne Arbeitsgruppe mit Fachkräften aus ASD, PKD, EGH und Jugendhilfeplanung gegründet. Außerdem vernetzt sich diese AG mit der Landeshauptstadt Hannover sowie den freien Trägern in der AG § 78. Mit der *Universität Hildesheim* wird im Projekt *Junge Menschen in prekären Lebenslagen in Niedersachsen* ebenfalls an der Umsetzung gearbeitet.

Für den neuen Aufgabenbereich der **Verfahrenslotsen** im Jugendamt ab 2024 wird ein Konzept zur rechtskonformen Umsetzung der Aufgaben erstellt, das Struktur und Prozesse beinhaltet. Es wird ein Qualifikationsprofil des erforderlichen Personals entwickelt sowie eine Personalplanung vorgenommen.

In Bezug auf die **selbstorganisierten Zusammenschlüsse** wird der Fachbereich Jugend in die Bestandsanalyse gehen und auf die Zusammenschlüsse zugehen. Es wird unter Einbindung der Akteurinnen und Akteure ein Konzept erstellt, wie eine sinnvolle Partizipation gelingen kann.

Für die Umsetzung des **§ 20 SGB VIII *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen*** wird im Fachbereich Jugend an der Erweiterung des Angebotes von Patenschaften gearbeitet. Zudem werden Vereinbarungen mit öffentlichen Trägern angestrebt, um niedrigschwellige, zeitnahe und flexible Hilfen für Familien in Notsituationen vermitteln zu können.

In Vorbereitung auf die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit dem Ziel einer **einheitlichen sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unabhängig von der Behinderungsform**, welche zum 01.01.2028 in Kraft treten wird, werden die Fachbereiche Jugend und Teilhabe mit den fünf eigenständigen Jugendämtern in der Region Hannover die Umsetzung und Ausgestaltung der sogenannten großen Lösung unter Berücksichtigung der besonderen

⁵³ (Robert Koch Institut, 2020)

Organisationsform der öffentlichen Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe in der Region Hannover planen.

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie führen auch im Jahr 2021 zu Belastungen in familiären Systemen. Zu zusätzlichen Spannungen in dieser Situation können beengte Wohnverhältnisse, soziale Isolation, eine fehlende Tagesstruktur, existenzielle Ängste und die Zunahme psychischer Erkrankungen und Belastungen führen. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und Familien wurde bereits im Jahr 2020 und 2021 deutlich. Weitere Folgen sind im Jahr 2022 zu erwarten.

Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Die Beratungsstellen erleben die Auswirkungen der Pandemie auf den Familienalltag in vielfältiger Art und Weise. Die mittlerweile zwei Jahre andauernde Pandemie im wellenförmigen Verlauf zwischen Hoffnung und Ernüchterung hat starke Auswirkungen auf die Lebenswelten von Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehabt. In den Beratungsgesprächen bildet sich ab, was Familien erleben und welche Anpassungs- und Bewältigungsstrategien sie entwickeln. Den Beratungsstellen kommt gerade in dieser herausfordernden Zeit eine entlastende und unterstützende Bedeutung zu.

Pflegekinderdienst

Durch die SGB VIII-Reform kommen neue bzw. erweiterte Aufgaben auf den Pflegekinderdienst hinzu: die Entwicklung von Schutzkonzepten, die Intensivierung der Arbeit mit leiblichen Eltern, die Nachbetreuung der sog. Care Leaver u. a. m. Hier gilt es, alle Fachprozesse hinsichtlich der veränderten Anforderungen zu überprüfen und anzupassen sowie ggf. neue Konzepte zu entwickeln.

Eine weitere Herausforderung im Sinne einer inklusiven Jugendhilfe in den kommenden Jahren wird die Schaffung von Pflegestellen für Kinder mit Beeinträchtigungen. Dies erfordert nicht nur eine fokussierte Anwerbung und Qualifizierung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, sondern auch verbindliche und tragfähige Kooperationen an der Schnittstelle zu anderen Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe, Renten- und Krankenversicherungsträger u. a. m).

Familienhebammen/ Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen

Für das Jahr 2022 liegt der Schwerpunkt der Einsätze weiterhin in der aufsuchenden Betreuung und Begleitung von werdenden Eltern und jungen Familien. Nach wie vor besteht eine massive Unterversorgung in der Geburtshilfe und in der Regelbetreuung durch freiberufliche Hebammen. Dadurch ist auch im kommenden Jahr ein erhöhter Unterstützungsbedarf von jungen Familien zu erwarten und es wird erneut eine Herausforderung bleiben, ausreichend Betreuungsstunden sowohl im Präventions- als auch im HzE-Bereich durch Familienhebammen/ FamKis vorhalten zu können. Die Berufsgruppe der Familien-Gesundheits-Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger soll weiterhin ergänzend zu den Familienhebammen, im HzE-Bereich eingesetzt werden können. Die Leistungserbringung durch *Freie Träger der Jugendhilfe* soll hierbei fokussiert und ausgebaut werden.

Eingliederungshilfe

In der Region Hannover wurde zum 01.01.2020 der *Fachbereich Teilhabe* gegründet mit dem Ziel, die Leistungen der *Eingliederungshilfe* für Menschen mit Behinderungen aus den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX organisatorisch zu bündeln und eine rechtskreisunabhängige *Eingliederungshilfe* im Sinne der *Eingliederungshilfe* aus einer Hand zu erbringen. Die Ergebnisse aus der begleitenden Organisationsuntersuchung zur Analyse und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation in den Arbeitsbereichen Verwaltung, Sozialarbeit, Sozialmedizin und Diagnostik hinsichtlich des Themas rechtskreisunabhängige *Eingliederungshilfe* unter Berücksichtigung der anstehenden Gesetzesreformierung des SGB VIII und den daraus resultierenden Anforderungen an den Leistungsträger werden seit dem Frühjahr 2022 schrittweise umgesetzt. Ziel ist es, die fachlichen Standards der *Eingliederungshilfe* in den Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX im Hinblick auf eine einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anzugleichen und zu vereinheitlichen.

Die Region Hannover wird sich bei den ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe weiterhin mit den Bereichen Schulassistenz und Legasthenie/Dyskalkulie Behandlungen befassen. Die Konzepte für geteilte Schulassistenzen und zu dem Poolmodell wird mit allen Beteiligten weiterentwickelt, um mit einer guten Infrastruktur leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen individuelle Unterstützung zukommen zu lassen. Im Bereich der Legasthenie/Dyskalkulie-Behandlungen geht es um die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anbieterangebotes, um den Leistungsberechtigten eine zeitnähere Inanspruchnahme dieser Hilfeform zu ermöglichen.

Anhang

a) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Anzahl junger Menschen, 2012-2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover.....	13
Diagramm 2: Anzahl junger Menschen je Kommune, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	14
Diagramm 3: Anteil junger Menschen an der Bevölkerung je Kommune, 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	15
Diagramm 4: Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren, 2015-2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	16
Diagramm 5: Anzahl junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 Jahren je Kommune, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	17
Diagramm 6: Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund unter 27 an der altersgleichen Bevölkerung je Kommune, 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover.....	17
Diagramm 7: Anzahl und Anteil unter 18-Jähriger mit Mindestsicherungsleistungen 2012-2021 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover	18
Diagramm 8: Anzahl Minderjährige mit Mindestsicherungsleistungen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	19
Diagramm 9: Anteil Minderjährige mit Mindestsicherungsleistungen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	20
Diagramm 10: Anzahl und Anteil Haushalte Alleinerziehende an allen Haushalten mit Minderjährigen 2012 bis 2021 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover.....	20
Diagramm 11: Anzahl Alleinerziehendenhaushalte mit Minderjährigen 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	21
Diagramm 12: Anteil Alleinerziehendenhaushalte mit Minderjährigen 2020, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover (farbig) und Kommunen mit eigenem Jugendamt (Graustufen)	22
Diagramm 13: Anzahl und Anteil Haushalte mit 4 und mehr Kindern an allen Haushalten mit Minderjährigen 2011 bis 2020 im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend Region Hannover	22
Diagramm 14: Anzahl Haushalte mit vier und mehr Kindern 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	23
Diagramm 15: Anteil Haushalte mit vier und mehr Kindern 2021, Zuständigkeitsbereich Fachbereich Jugend Region Hannover	24
Diagramm 16: Differenzierte Darstellung der Entwicklung geleisteter <i>Hilfen zur Erziehung</i> , 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	32
Diagramm 17: Vergleich der Soll- und Ist-Aufnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern, 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	34
Diagramm 18: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen zur Erziehung</i> je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	34
Diagramm 19: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen zur Erziehung</i> nach HzE ambulant, stationär und § 28 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2019 bis 2021 aufsummiert, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	35
Diagramm 20: Entwicklung der HzE-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, inkl. umA, 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	36

Diagramm 21: Entwicklung der Kosten und Fachleistungsstunden für <i>Sozialpädagogische Familienhilfe</i> gem. § 31 SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	37
Diagramm 22: Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je Fachleistungsstunde für <i>Sozialpädagogische Familienhilfe</i> gem. § 31 SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	38
Diagramm 23: Anzahl <i>Hilfen zur Erziehung</i> §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	39
Diagramm 24: Anzahl ambulante <i>Hilfen zur Erziehung</i> SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	40
Diagramm 25: Anzahl stationäre <i>Hilfen zur Erziehung</i> und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	41
Diagramm 26: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder</i> gem. § 19 SGB VIII, 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	42
Diagramm 27: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung)</i> gem. § 20 SGB VIII, 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	43
Diagramm 28: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Gemeinsame Wohnform Mütter/Väter und Kinder</i> gem. § 19 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	43
Diagramm 29: Entwicklung geleisteter Hilfen <i>Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (Unterstützung)</i> gem. § 20 SGB VIII je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2019 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	44
Diagramm 30: Entwicklung der Kopsten und geleisteten Hilfen für <i>Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder</i> gem. § 19 SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	44
Diagramm 31: Anzahl Hilfen gem. § 19 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2017-2020</i>	45
Diagramm 32: Geleistete <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	46
Diagramm 33: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Eingliederungshilfen</i> je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, 2017 bis 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	47
Diagramm 34: Kommunale Verteilung der <i>Eingliederungshilfen</i> gem. § 35a SGB VIII nach ambulanten und stationären Hilfen je 1.000 der unter 18-jährigen Bevölkerung, Fallzahlen 2019 bis 2021 aufsummiert, Fachbereich Jugend Region Hannover	48
Diagramm 35: Entwicklung der EGH-Aufwendungen der unter 18-Jährigen, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	50
Diagramm 36: Entwicklung der stundenabhängigen Kosten und Fachleistungsstunden für <i>Schulbegleitungen</i> gem. § 35a SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	51
Diagramm 37: Entwicklung der Kosten je Fachleistungsstunde für <i>Schulbegleitungen</i> gem. § 35a SGB VIII 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	51
Diagramm 38: Anzahl Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	52
Diagramm 39: Anzahl ambulante Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	53
Diagramm 40: Anzahl Schulbegleitungen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	53

Diagramm 41: Anzahl stationäre Hilfen gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	54
Diagramm 42: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 SGB VIII differenziert nach Hilfearten, inkl. umA, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	55
Diagramm 43: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 SGB VIII mit Anteil der Hilfen für umA, differenziert nach Hilfearten, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	56
Diagramm 44: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen für junge Volljährige</i> je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	57
Diagramm 45: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen für junge Volljährige</i> ohne § 35a SGB VIII nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	58
Diagramm 46: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige, inkl. umA, ohne §§35a u. 28, 2017-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	59
Diagramm 47: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 27-35 SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	60
Diagramm 48: Geleistete <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII differenziert nach Hilfearten 2020 - 2021, Fachbereich Teilhabe Region Hannover.....	61
Diagramm 49: Entwicklung geleisteter ambulanter und stationärer <i>Hilfen für junge Volljährige</i> je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, 2020-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	61
Diagramm 50: Kommunale Verteilung der <i>Hilfen für junge Volljährige</i> gem. § 35a nach Leistungsart, je 1.000 der 18- bis unter 21-jährigen Bevölkerung, ohne umA, Fallzahlen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	62
Diagramm 51: Entwicklung der Aufwendungen für Hilfen für junge Volljährige nach § 35a, inkl. umA, 2020-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	63
Diagramm 52: Anzahl Hilfen für junge Volljährige gem. § 35a SGB VIII und Zuschussbedarf im Vergleich Fachbereich Jugend, Region Hannover – <i>IBN 2016-2020</i>	64
Diagramm 53: Anteil der Verfahrenszahlen am Bevölkerungsanteil der 14- bis 20-Jährigen je Kommune, Durchschnitt 2019-2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	67
Diagramm 54: Deliktverteilung im Jahr 2021 (ohne Ordnungswidrigkeitsverfahren oder unbekannte Delikte, Mehrfachnennungen möglich), Fachbereich Jugend Region Hannover.....	68
Diagramm 55: Verteilung der Verfahrenszahlen von Jugendlichen und Heranwachsenden nach Geschlecht; absolute Zahlen und prozentualer Anteil am Verfahrensaufkommen 2021, Fachbereich Jugend Region Hannover	68
Diagramm 56: Schulassistenzeleistungen zum Stichtag 31.12. nach Rechtskreisen SGB VIII und SGB IX	76

b) Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Hilfearten, Fachbereich Jugend Region Hannover	10
Tabelle 2: Entwicklung der Verfahrenszahlen im kommunalen Vergleich, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	66
Tabelle 3: Entwicklung der Fallzahlen im Täter-Opfer-Ausgleich 2016-2020, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	69
Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	87
Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	89

Tabelle 6: Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	90
--	----

c) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover	7
Abbildung 2: Einflussfaktoren in der Jugendhilfe nach Schrapper	12
Abbildung 3: Standorte der ASD-Fachteams sowie des PKD, der EGH und der „Koordinationsstelle Familienhebammen“ zum 31.12.2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	28
Abbildung 4: Standorte der FEB sowie der Beratungsstellen freier Träger zum 31.12.2021, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	29
Abbildung 5: Fünf Themenbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes	31

d) Quellenverzeichnis

- akjstat. 2020.** 2. Inanspruchnahme und Adressat(inn)en der erzieherischen Hilfen. *akjstat*. [Online] 2020. [Zitat vom: 13. Juni 2022.] <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/kapitel-2/2-hilfen-zur-erziehung-die-bedeutung>.
- Beckmann, Dr. Janna/Lohse, Katharina. 2021.** SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. [Hrsg.] Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF). *Das Jugendamt (JAmt)*. 2021.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2021.** *Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)*. Berlin : s.n., 2021.
- Chassé, Karl August. 2017.** Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*. 2017, 37 (146), S. 57-69.
- DESTATIS. 2016.** Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf Rekordniveau. *DESTATIS*. [Online] 16. September 2016. [Zitat vom: 17. November 2021.] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_327_122.html.
- Dr. Rauschenbach, Thomas. 2022.** *KomDat Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*. 2022.
- Fachbereich Jugend Region Hannover (c). 2021.** *Themenfeldbericht 2021 – Prävention*. 2021.
- Fachbereich Jugend Region Hannover (d). 2022.** *Themenfeldbericht 2022 - Prävention Basisbericht: Präventive Aufgaben und Leistungen Berichtsjahr 2020/2021*. Hannover : s.n., 2022.
- Fachbereich Jugend Region Hannover (e). 2022.** *Themenfeldbericht Integration und Verselbstständigung junger Menschen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Berichtszeitraum 2020/2021*. Hannover : s.n., 2022.
- Fombonne, Eric. 2009.** Epidemiology of Pervasive Developmental Disorders. *Pediatric Research*. [Online] 2009. [Zitat vom: 9. August 2018.] <http://www.nature.com/articles/pr2009131>.
- GEBIT Münster. 2022.** Integrierte Berichterstattung (IB). www.gebit-ms.de. [Online] 2022. [Zitat vom: 25. März 2022.] <https://www.gebit-ms.de/loesungen/jugendhilfeberichterstattung/integrierte-berichterstattung-ib/>.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. 2022.** *"Das Dritte Geschlecht" Antwort der Niedersächsischen Sozialministerin Daniela Behrens auf eine Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*. Hannover : s.n., 2022.

—, 2020. *Fünfter Basisbericht mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung Landesjugendhilfeplanung Niedersachsen 2020*. Hannover : s.n., 2020.

—, 2016. *Vierter Basisbericht mit den Schwerpunkten Sozialstruktur und Hilfen zur Erziehung*. Hannover : s.n., 2016.

Region Hannover. 2021. Strategische Ziele. *Intranet Region Hannover* . [Online] 26. Februar 2021. [Zitat vom: 21. Juni 2022.]

Robert Koch Institut. 2020. www.rki.de. [Online] 26. 05 2020. [Zitat vom: 23. 06 2020.] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

Schneider, Wolfgang. 2010. Geschlechtsunterschiede beim Schriftspracherwerb: Befunde aus den Münchner Längsschnittstudien LOGIK und SCHOLASTIK. [Buchverf.] Sigrun Richter und Hans Brügelmann. *Mädchen lernen anders lernen Jungen : geschlechtsspezifische Unterschiede beim Schriftspracherwerb*. Bottighofen am Bodensee : s.n., 2010, S. 71-82.

Schraper, Christian und Enders, Sonja. 2011. *Wer (und was) steuert die Hilfen zur Erziehung? Abschlussbericht der AG Fallsteuerung*. Köln, Koblenz : KGST, 2011.

Schulte-Körne, Gerd. 2004. *Elternratgeber Legasthenie: Frühzeitig erkennen; Optimal fördern; Gezielt therapieren; Liebevoll begleiten*. 2004.

Team Statistik Region Hannover. 2022. *Einwohnerdaten*. Hannover : s.n., 31. Juli 2022.

e) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AKJstat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EGH	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige und junge Volljährige
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
Hze	Hilfen zur Erziehung
HjV	Hilfen für junge Volljährige
IBN	Integrative Berichterstattung Niedersachsen
JuHiS	Jugendhilfe im Strafverfahren
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform 2021)
LD	Legasthenie/Dyskalkulie
LEQ	Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
OWi	Ordnungswidrigkeiten
PKD	Pflegekinderdienst
RH	Region Hannover
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfen
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
umA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer

Tabelle 4: Abkürzungsverzeichnis, Fachbereich Jugend Region Hannover

f) Jugendhilfeglossar

Begriff	Definition
Ambulante Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend im Haushalt der Leistungsempfänger durchgeführt (§§ 29, 30, 31, 35 und 35a SGB VIII). Die Hilfeart § 28 SGB VIII zählt ebenfalls dazu, auch wenn sie überwiegend in den Räumlichkeiten einer Beratungsstelle durchgeführt wird.
Care Leaver	Junge Menschen, die sich in öffentlicher stationärer Erziehungshilfe befinden und deren Übergang in ein eigenständiges Leben unmittelbar bevorsteht. Jugendliche oder junge Erwachsene, die diese Hilfesettings bereits verlassen haben und ohne Unterstützung der Jugendhilfe leben.
Dyskalkulie	Beeinträchtigung der Rechenfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Fall	Der Begriff Fall ist ein Synonym für den Begriff Hilfe. Der Fachbereich Jugend verwendet den Begriff „Hilfe“.
Geleistete Hilfe	durchgeführte Hilfen innerhalb eines Zeitraums (inkl. beendeter Hilfen)
Hilfe	zusammenhängende Maßnahmen innerhalb einer Hilfeart (<i>LSN-Definition</i>)
Hilfeart	Leistungsform im Sinne der Hilfe zur Erziehung (HzE) bzw. ausgewählte Hilfen zur Förderung in der Familie im SGB VIII (§§ 19, 20, 27 Abs. 2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 52.)
Kosten je Fachleistungsstunde	Für diese Kennzahl werden die Gesamtkosten der abgerechneten Fachleistungsstunden für die jeweilige Hilfeart durch die Anzahl der abgerechneten Fachleistungsstunden der jeweiligen Hilfeart dividiert. Mit diesem Wert lassen sich Kostenentwicklungen für ambulante Hilfearten besser beobachten und nachvollziehen.
Kostenerstattungsfälle	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft beim Fachbereich Jugend der Region Hannover, die Fallverantwortung aber bei einem anderen Jugendamt liegt. 2. Fälle, in denen die Kostenträgerschaft bei einem anderen Jugendamt, die Fallverantwortung aber beim Fachbereich Jugend der Region Hannover liegt.
Laufende Hilfe	durchgeführte Hilfen an einem Stichtag
Legasthenie	Beeinträchtigung der Lese- und Rechtschreibfertigkeiten (Teilleistungsstörung)
Leistung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenfeld der Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII) z. B. Hilfe zur Erziehung 2. Begriff zur Beschreibung von sozialpädagogischen/therapeutischen Angeboten im Bereich von Vereinbarungen im Sinne von §§ 77, 78 ff. SGB VIII
Leistungsangebot	ein Angebot (z. B. Wohngruppe xy) eines Leistungserbringers
Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger	Jede Person (Kind sowie Eltern/ Sorgeberechtigte), die eine Leistung erhält Die Begriffe Hilfeempfängerin/ Hilfeempfänger und Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger bezeichnen die gleiche Personengruppe. Der Fachbereich Jugend präferiert den Begriff Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger.
Leistungserbringende	Träger des Leistungsangebotes Gem. SGB VIII ist in zwei Leistungserbringende zu unterscheiden: <ol style="list-style-type: none"> 1. öffentliche Jugendhilfe (Jugendamt) und 2. freie Jugendhilfe
Maßnahme	ein genutztes Leistungsangebot

Begriff	Definition
Ordnungswidrigkeiten-Verfahren	Gemäß § 1 Abs. 1 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) wird als Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung bezeichnet, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Im Zusammenhang mit der JuHiS handelt es sich fast ausschließlich um Verfahren aufgrund von Schulversäumnissen, hinter denen sich oft eine erhebliche persönliche oder familiäre Problematik verbirgt. Die Beteiligung der <i>Jugendhilfe im Strafverfahren</i> erfolgt erst dann, wenn die Betroffenen erklärt haben, dass sie nicht in der Lage sind, das festgesetzte Bußgeld zu zahlen. Das Amtsgericht wandelt in der Folge im Rahmen eines Beschlusses die Geldforderung in eine Arbeitsaufgabe um; die Vermittlung und Kontrolle übernimmt die Jugendhilfe im Strafverfahren.
stationäre Hilfe	Die Hilfe wird ausschließlich in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringers erbracht und die/ der Minderjährige wird über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII).
teilstationäre Hilfe	Die Hilfe wird überwiegend in den Räumlichkeiten eines Leistungserbringers erbracht und die / der Minderjährige wird über Tag außerhalb des Elternhauses betreut (§§ 32, 35a SGB VIII). In den Diagrammen werden teilstationäre Hilfen den ambulanten Hilfen zugeordnet.
Vollzeitpflege	Zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer anderen Familie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen von insbesondere sehr jungen Kindern in einem Familiensystem (§ 33 SGB VIII)

Tabelle 5: Jugendhilfeglossar, Fachbereich Jugend Region Hannover

g) Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Name	Team/Funktion
Denhoff, Sarah	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten Fachbereich Teilhabe/ Fachplanung
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten Fachbereich Jugend/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Heck, Wiebke	ASD-Koordination/ Unterstützende ASD-Koordination
Herz, Katarina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungsstelle Familienhebammen/ FamKis
Heuer, Ramona	Teilhabeplanung junge Menschen im Fachbereich Teilhabe/ Teamleitung
König, Matthias	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Köster, Heinrich-Reinhard	ASD-Koordination/ Koordination Jugendhilfe im Strafverfahren
Kirstein, Christian	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten Fachbereich Jugend/ Finanzcontrolling
Ortmann, Christian	ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Pohl, Stefan	Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche/ Teamleitung
Schröter, Anke	ASD-Koordination/ Teamleitung
Schwarz, Frauke	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanung
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung

Tabelle 6: Verzeichnis der Autorinnen und Autoren, Fachbereich Jugend Region Hannover